

DOKUMENTE
lesbisch-schwuler Emanzipation

9

**Lesben.
Schwule.
Partnerschaften**



*Referat für
gleichgeschlechtliche
Lebensweisen*

Lesben. Schwule. Partnerschaften

*Dokumente lesbisch-schwuler Emanzipation
des Referates für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Nr. 9*

Herausgegeben von der
Senatsverwaltung für Jugend und Familie
Referat für gleichgeschlechtliche Lebensweisen
Alte Jakobstr. 12, 10969 Berlin

1. Auflage 1994, 10.000 Ex.
Redaktion: Dr. Ilse Kokula, Stefan Reiß
Gestaltungskonzept: Detlev Pusch

V.i.S.d.P.: Thorsten Schilling, Pressestelle

Inhalt:

Vorwort

Senator Thomas Krüger

Einleitung

Stefan Reiß

Überlegungen zum Symposium lesbische und schwule Paare (vom 1.9.1992)

Dr. Ilse Kokula

Begrüßungsrede

Dr. Ilse Kokula

Sozialwissenschaftliche Forschung

zum Thema lesbische Identität und lesbische Partnerschaften

Dr. Karlein Schreurs

Ehe und Scheidung. Warum es für Lesben und Schwule angeblich nicht geht

Maria Sabine Augstein

Die "Aktion Standesamt" des SVD und der "Schwulen Juristen"

Manfred Bruns

Gleichgeschlechtliche Ehen - Pro und Contra

Regina Olma

Regelungen für lesbische und schwule Partnerschaften in Dänemark

Susanne Grib

Lesbische Beziehungen - Forschungsergebnisse

Dr. Karlein Schreurs

Lesbische Beziehungen in einer Entwicklungs- und sozialen Einbettungsperspektive

Helga Pankratz

Woran scheitern lesbische Beziehungen?

Monica Streit

Dokumentation

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4.10.1993

Vorwort

Thomas Krüger

Senator für Jugend und Familie

Weite Teile der Lebensrealität von Lesben und Schwulen sind unsichtbar. Gesellschaftlich wahrgenommen werden die einzelne Lesbe und der einzelne Schwule oder die lesbisch-schwule Subkultur. Übersehen wird, daß zahlreiche lesbische Frauen und schwule Männer in Partnerschaften leben, die auf Dauer angelegt sind. Erst das gleichgeschlechtliche Paar macht die Homosexualität richtig sichtbar. Wenn eine Frau oder ein Mann allein spazieren gehen kommt selten jemand auf den Gedanken, sie wären homosexuell. Gehen aber zwei Frauen händchenhaltend oder zwei Männer eingehakt spazieren, glauben alle zu wissen, dies seien homosexuelle Paare.

Die Diskriminierung von homosexuellen Frauen und Männern zeigt sich gerade darin, daß sie keine gesellschaftlich geschützten und juristisch gesicherten Lebensgemeinschaften eingehen können. Im Sommer 1991 hatte die Präsidentin des Deutschen Bundestages, Frau Rita Süßmuth, in einem Interview mit der Zeitschrift "Die Bunte" sich für steuerliche Vorteile und einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung beim Tod des Partners für Homosexuelle eingesetzt: Denn, wenn ein gleichgeschlechtliches Paar ein Leben lang füreinander Sorge, müsse der Staat dies berücksichtigen. Diese in einem Nebensatz ausgesprochene Überlegung, die ja nur einen Teilbereich der Benachteiligung erwähnt, löste Erstaunen und Empörung aus.

Weil es nicht immer sinnvoll ist, grundsätzliche Ungleichbehandlungen in Teil- oder Nebenbereichen abschaffen zu wollen, bin ich auch für eine grundsätzliche Aufhebung der Diskriminierung. Für mich gibt es keinen Grund, Lesben und Schwule daran zu hindern, die Rechte und Pflichten von Ehepartnern auf Dauer verbindlich zu übernehmen. Deswegen sollte auch der Artikel 6 des Grundgesetzes um den Satz "auch gleichgeschlechtlichen Paaren ist durch Gesetzgebung die Möglichkeit der Eheschließung zu eröffnen" ergänzt werden. Es geht mir nicht darum, daß Lesben und Schwule heiraten sollen, sie sollten aber künftig die Wahlmöglichkeit haben. Ich fordere für sie die gleichen Rechte wie für heterosexuelle Ehepaare: Unterhaltsansprüche, Versorgungsausgleichsansprüche, Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, Regelung der Erbschaftsangelegenheit, Steuervorteile, Besuchs- und Auskunftsrecht bei Krankheiten, Aufenthaltsrecht für ausländische Partner, größere Chancen bei Adoptionswünschen und anderes mehr.

Ich möchte einer breiten gesellschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen, denn durch die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Lebensformen kommen weitere Fragen der Gleichberechtigung auf den Tisch.

Gegenwärtig ist wenig bekannt über die soziale und juristische Situation lesbischer und schwuler Paare. Aus diesem Grund wurde im Februar 1993 die Tagung "Lesben. Schwule. Partnerschaften." durchgeführt. Die Vorträge finden sich in dieser Broschüre. Ich hoffe, daß sie dazu beitragen, die Diskussion um die "Homo-Ehe" mit Inhalt zu füllen und sich die Lebenswirklichkeit lesbischer und schwuler Paare vorstellbar zu machen.

Mein Ziel ist es, Lesben und Schwule zu selbstverständlich akzeptierten Mitgliedern der Gesellschaft werden zu lassen.

Inzwischen hat im Oktober 1993 das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß zwei Menschen gleichen Geschlechts nicht heiraten dürfen, daß ihnen der Weg zum Standesamt auch in absehbarer Zukunft versperrt bleibt. Das BVerG lehnte die Verfassungsbeschwerde eines homosexuellen Paares ab, dessen Antrag auf Bestellung des Aufgebotes vom zuständigen Standesamt abgelehnt worden war. Immerhin eröffnet die Entscheidung aus Karlsruhe neue Möglichkeiten. Die Richterin und die beiden Richter einer Kammer des Ersten Senats werfen die Frage auf, "ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen, oder ob zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen der Änderung bedürfen." Sie machen künftige Entscheidungen von der Lebenssituation und einer veränderten allgemeinen Anschauung abhängig.

Eine derartige Aussage ist nur vor dem Hintergrund eines gesellschaftlichen Wandels möglich, an dem es weiterhin zu arbeiten gilt.

Einleitung

Stefan Reiß

Vor gut einem Jahr fand die Veranstaltung "Lesben. Schwule. Partnerschaften" statt, ein halbes Jahr, nachdem über 250 lesbische und schwule Paare am 19. August 1992 die Bestellung von Aufgeboten zum Zweck der Heirat beantragt hatten. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht am 4. Oktober 1993 entschieden¹, daß es über die Verfassungsbeschwerde des ersten Paares, das mit seinem Antrag beim Standesamt und in sämtlichen gerichtlichen Instanzen erfolglos geblieben war, nicht zur Verhandlung annehme.

Warum macht es Sinn, die Texte dennoch heute zu veröffentlichen?

Die Tagung hatte sich - im Gegensatz zu den Gerichtsverfahren, die auf eine Eheschließung abzielten - thematisch nicht auf Zweierbeziehungen beschränkt. Wenn sich in den Beiträgen dennoch eine solche Beschränkung ergibt, weist dies darauf hin, daß andere Formen des Zusammenlebens entweder kaum vorkommen oder aber nicht zur Kenntnis genommen werden. Die hier im folgenden veröffentlichten Texte können dann vielleicht Ansatzpunkte dafür liefern, die fehlenden Diskussionen zu führen. Tatsächlich halte ich es für wahrscheinlich, daß andere Lebenspläne (zumindest bisher) entweder nur negativ von Zweierbeziehungen abgegrenzt werden oder aber exclusive Einzelfallösungen darstellen. Eine fruchtbare Diskussion darüber, wie das Zusammenleben zwischen mehreren Personen sinnvoll geregelt werden könnte, kann meines Erachtens nur dann geführt werden, wenn es in einer Vielzahl von Einzelfällen typische Problemstellungen gibt, für deren Regelung in einer Vorschrift ein fairer Ausgleich vorgesehen werden soll. Solange es bei Wohngemeinschaften nichts Typisches gibt, außer dem Zank um den Abwasch und das Putzen des Badezimmers, gibt es keinen sinnvollen Ansatz für eine rechtliche Regelung.

Die sozialwissenschaftlichen Texte in dieser Broschüre werden so schnell nichts von ihrer Aktualität verlieren. Da, wo die Erwartungshaltung der Umwelt und die hiervon geprägten Selbstzweifel immer wieder suggerieren, daß eine lesbische oder schwule Partnerschaft gar nicht andauern könne, weil zu einer funktionierenden "Zweierkiste" zwei Menschen verschiedenen Geschlechts gehörten, wie ein Deckel auf einen Topf, gerät immer wieder Sand ins Getriebe. Es ist wichtig, sich darüber im klaren zu sein, daß es sich um Mechanismen der Diskriminierung handelt und nicht um individuelle Unzulänglichkeiten - auch wenn diese selbstverständlich bei den individuellen Beziehungen immer noch hinzutreten. Die Arbeit am Abbau diskriminierender Faktoren in Zweierbeziehungen bedeutet aber nicht, daß deshalb die Zweierbeziehung an sich idealisiert werden soll. Vielmehr geht es darum zu verstehen, warum (Zweier-)Beziehungen scheitern, um daraus Schlüsse ziehen zu können, was realistische Möglichkeiten für eine individuelle Lebensplanung sein könnten.

Auch die juristischen Texte sind durchaus nicht bedeutungslos geworden.

¹ NJW 1993, S. 3058 f

Das Bundesverfassungsgericht hat zum Ausdruck gebracht, daß es einen grundsätzlichen gesellschaftlichen Wandel zur Bedeutung von Begriffen wie "Ehe" und "Familie" für möglich hält. Wenn die Mehrheit der Bevölkerung eines Tages alle Zweierbeziehungen, bei denen beide Beteiligten sich menschlich und finanziell zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet fühlen, als Ehe betrachteten, also "der Geschlechtsverschiedenheit keine prägende Bedeutung mehr zukäme", wäre eine Verfassungsbeschwerde sicher erfolgreich. Um eine breite Diskussion in der Bevölkerung zu fördern, die eine der Voraussetzungen für eine veränderte allgemeine Auffassung ist, kann eine Broschüre wie die Vorliegende dienlich sein. Sie kann auch eine Auseinandersetzung mit den juristischen Argumenten fördern, die in einem solchen zukünftigen Rechtsstreit wieder aufgegriffen werden müßten.²

In seinem Zurückweisungsbeschuß hat das Bundesverfassungsgericht jede Stellungnahme zu den einzelnen Argumenten vermieden, obwohl es am Schluß deutlich macht, daß es die Diskriminierung von lesbischen und schwulen Paaren nicht nur zur Kenntnis nimmt, sondern die bisherige Gesetzesinterpretation in vielen Fällen nicht länger für vertretbar ansieht. Insoweit ist der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts selbst ein Teil des gesellschaftlichen Änderungsprozesses. Das wurde auch durch einen Kommentar in der äußerst konservativen Zeitschrift für Familienrecht (FamRZ) deutlich, der mit dem Satz endet "Es wird nicht das erste Mal sein, daß überfällige Änderung oder Fortbildung des einfachen Rechts so in Gang kommt".³

Daß ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel tatsächlich möglich ist, wird sowohl durch die neue Verfassung des Landes Thüringen deutlich⁴, in dem - wie in der Brandenburgischen Verfassung - die Diskriminierung auf Grund der sexuellen Orientierung verboten wird, als auch durch eine EntschlieÙung des Europaparlaments, das sich am 8.2.1994 für die Möglichkeit von Eheschließungen und Kinderadoptionen lesbischer und schwuler Paare ausgesprochen hat.⁵

Durch die erläuternden Darstellungen des dänischen Gesetzes über registrierte Partnerschaften, dem das inzwischen in Kraft getretenen norwegische Gesetz nahezu wörtlich entspricht, wird eine Grundlage für die Diskussion von Regelungsmöglichkeiten neben der Ehe gegeben. Dabei wird insbesondere deutlich, wie unterschiedlich die Ausgestaltung der Ehe in verschiedenen Ländern sein kann, weil es in Dänemark und Norwegen im Steuerrecht kein Ehegattensplitting und völlig andere Ausgangspunkte für die Altersversorgung gibt. Ich hoffe, daß manchem/mancher durch die entsprechenden Ausführungen deutlich wird, daß auch die klassisch-heterosexuelle Sicht der Ehe nicht zwangsläufig bedeutet, daß diese sachlich völlig unbegründete Privilegien aus traditionalistisch-ideologischen Gründen beinhalten muß.

Die Veröffentlichung dieser Dokumentation fällt in das Jahr der Familie. Vielleicht hat es damit zu tun, daß derzeit ein gesteigertes Interesse bei Journalist/innen zum Thema lesbischer und schwuler Paare mit Kindern festzustellen ist. Jedenfalls haben Paare, bei denen eine/r der Partner/innen ein Kind aus einer früheren

² Grüll, ZRP 1994, Seite 40

³ Radloff in FamRZ 1994, Heft 1, Seite 21

⁴ Art. 2 Abs. 3 "Niemand darf wegen ... seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden", Thür. GVBl. 1993, Seite 3444

⁵ vgl. Unterrichtung durch das Europäische Parlament, Bundesrat-Drucksache Nr. 177/94 vom 3.3.1994 über die "Einschließung zur Gleichberechtigung von Schwulen und Lesben in der EG"

heterosexuellen Beziehung mitgebracht hat, ein durchaus nachvollziehbares sachliches Interesse daran, daß die/der jeweils andere Partner/in ein von der Rechtsordnung akzeptiertes Verhältnis zu dem mitbetreuten Kind erhält. Wenn dieses Problem vielen äußerst exotisch erscheint, beweist dies nur, daß auch Lesben und Schwule - genauso wie Heterosexuelle - viele alltägliche Probleme anderer Lesben und Schwulen ignorieren, denn zumindest die Zahl von lesbischen Müttern, die ihre Kinder zusammen mit ihrer Freundin (juristisch aber als Alleinerziehende) betreuen, ist erheblich.

Mit der vorliegenden Veröffentlichung hoffen wir deshalb, Informationen über Tatsachen und Argumentationsweisen zugänglich zu machen, die für eine Vielzahl von Leserinnen und Leser im privaten wie dienstlichen Rahmen eine Orientierungshilfe geben können.

Überlegungen zum Symposium lesbische und schwule Paare

(vom 1.9.1992)

Dr. Ilse Kokula

Seit knapp 3 Jahren wird in der Lesben- und Schwulenbewegung in Deutschland der Komplex Partnerschaften (soziologisch), registrierte Partnerschaften (juristisch) und "Homo-Ehe" (juristisch und ideologisch) diskutiert. Der Wissensstand über sozialwissenschaftliche Zusammenhänge, über juristische Regelungen im Ausland (z. B. Niederlande, Norwegen, Dänemark, Neuseeland und Australien) und über Benachteiligungen im deutschen Recht (d. h. Benachteiligungen, die entstehen, weil homosexuelle Frauen und Männer keine legitimierte Partnerschaften eingehen können: Tarif-, Renten-, Steuer-, Erb-, Adoptionsrecht u. a.) ist gering. In der Politik wird das Thema Ehe für Homosexuelle seit knapp zwei Jahren diskutiert. Seit August 1992 zeichnet sich eine Verfassungsbeschwerde ab, weil Anträge auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Paare regelmäßig abgelehnt werden. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dürfte im Herbst 1993 zu erwarten sein.

Aufgrund des geringen Wissens haben sich zahlreiche Mythen über lesbische und schwule Partnerschaften gebildet, die sowohl bei Nichtbetroffenen als auch bei Betroffenen entweder zur Untermauerung eigener Vorurteile oder zur Legitimierung politisch-ideologischer Auffassungen dienen, z. B. lesbische Zweierbeziehungen sind entweder edel oder symbiotisch, schwule Männer leben generell promisk und sind zur Partnerschaft ungeeignet. In der juristischen Diskussion haben sozialwissenschaftliche Erkenntnisse bisher wenig Eingang gefunden. Die Realitäten lesbischer und schwuler Partnerschaften haben in den verschiedenen Rechtsbereichen (z. B. Tarifrecht) noch keinen Eingang gefunden.

Seit etwa drei Jahren gibt es publizierte sozialwissenschaftliche Untersuchungen im englischsprachigen Raum, in den Niederlanden und in Ansätzen in Deutschland und Österreich über lesbische und schwule Zweierbeziehungen. Zum einen wurde untersucht, wie Lesben und Schwule den Alltag in ihren Partnerschaften gestalten und erleben, zweitens wurden Lesben und Schwule in ihrem Partnerschaftsverhalten untereinander verglichen und drittens fand ein Vergleich mit heterosexuellen Partnerschaften/Ehen statt. Die Ergebnisse dieser Studien sollen Interessierten zugänglich gemacht werden, a) durch eine Fachtagung und b) durch eine nachfolgende Publikation. Ferner soll durch die Fachtagung getestet werden, ob das Thema sich für eine große Konferenz eignet bzw. ob die Zeit "reif" für ein derartiges Thema ist.

Das Symposium über lesbische und schwule Zweierbeziehungen richtet sich an einen kleineren Personenkreis. Zielgruppen sind

- a) Mitarbeiter/innen von Ehe- und Familienberatungsstellen und
- b) Personen, die von berufs wegen und/oder als in der Lesben- und Schwulenbewegung Engagierte die Diskussion um die "Homo-Ehe" führen.

Die Fachtagung besteht aus einem sozialwissenschaftlichen und einem juristischen Teil, wobei der juristische Teil auf dem sozialwissenschaftlichen aufbaut bzw. dessen Erkenntnisse im Gesetze, Vorschriften und Richtlinien zu transformieren versucht und gesellschaftlich relevant werden lässt, dafür den Lebensalltag der juristischen Absicherung, aber nicht die sozialwissenschaftliche Erkenntnis von Bedeutung ist (ausgenommen Beratungsstellen). Der sozialwissenschaftliche Teil der Tagung wird

von Dr. Kokula (Sozialwissenschaftlerin) ausgerichtet, der juristische Teil von Herrn Reiß (Jurist).

Das Symposium soll nur 1 1/2 bis 2 Tage dauern, wobei ca. 3 - 4 sozialwissenschaftlich orientierte Vorträge (mit genügend Zeit zur Diskussion) und 2 - 3 Vorträge (mit genügend Zeit zur Diskussion) die juristische Situation mit Ausblick auf die Gesetzgebung bei Bund und Ländern skizzieren sollten. Falls Arbeitsgruppen eingerichtet werden, sollten diese 2 Zielsetzungen haben:

- a) Bedeutung sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse für die Praxis von Beratungsstellen,
- b) Verbesserung der juristischen Situation von lesbischen und schwulen Paaren.

Begrüßungsrede

Dr. Ilse Kokula

Im Sommer 1992 wandten sich 21 Paare lesbischer Frauen und 53 Paare schwuler Männer an Berliner Standesämter, um die Bestellung des Aufgebots zu beantragen. In der gesamten Bundesrepublik waren es mehr als 200 Paare. Sowohl in Berlin als auch in den anderen Städten lehnten die Standesbeamten den Erlaß des Aufgebotes ab. Ein Teil der heiratswilligen Paare beantragte die Standesbeamten anzuweisen, für sie das Aufgebot zu erlassen und sie zu trauen. Der Berliner Zeitung "taz" (Tageszeitung) erklärte der Berliner Justizpressesprecher, die Hälfte der etwa 40 Paare, die bis Mitte Dezember 1992 Beschwerde dagegen eingelegt hätten, seien bereits in der ersten Instanz abgewiesen worden. Zwei dieser homosexuellen Paare seien aber schon in die zweite Instanz gegangen und hätten Beschwerde beim Landgericht Berlin eingelegt (taz vom 2.1.1993).

Inzwischen liegen vom Amtsgericht Frankfurt/M. Entscheidungen vor, die die Zulassung der Eheschließung von gleichgeschlechtlichen Paaren bejahen. Diese Entscheidungen fanden einen starken Niederschlag in den Medien, aber auch schon in der juristischen Literatur. Das Amtsgericht Frankfurt/M. vertritt die Auffassung, daß Eheverbot für homosexuelle Frauen und Männer stelle einen Verstoß gegen drei Grundrechte dar, nämlich des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 I), des Gleichheitsgrundsatzes (Artikel 3 III) und des Rechts auf Eheschließung (Artikel 6 I). Die Entscheidung kommentiert der Direktor des Amtsgerichts Brühl und der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, Siegfried Willutzki, in der Tendenz wohlwollend, obgleich er zu dem Schluß kommt, die Versagung des Zugangs zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sei rechters: "Für die Gruppe der gleichgeschlechtlichen Paare (ist) die Kinderlosigkeit naturgesetzlich vorgegeben, und so darf der Gesetzgeber auch Ungleiches ungleich behandeln und die Gruppe grundsätzlich von der Ehe ausschließen." (MDR, 2/93, S. 118).

Der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages schließt sich der Auffassung des Rechtskommentators Zeidler (Handbuch des Verfassungsrechts) an, daß Verbindungen bei lesbischen Frauen oder schwulen Männern nicht rechtlos zu stellen seien. Denn: "Zurecht bemerkt Zeidler, daß die Förderung der Ehe und Familie durch staatlichen Handelns in positiver Form zu ihren Gunsten geschehen hat, nicht aber in negativer Weise durch Unterdrückung oder Benachteiligung anderer Lebensweisen oder Verhaltensformen." (MDR, 2/93, S. 118).

Zeidler selbst weist in seinem Kommentar auf die Vergänglichkeit, Veränderbarkeit und Wandlung von gesellschaftlichen Realitäten, Einstellungen und Normen hin. Dem gesellschaftlichen Wandel trage das Recht Rechnung:

"Die Eigenheit von Verfassungsnormen besteht vor allem auch darin, daß sie durch ihre Bezugnahme auf die Entscheidungen des politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens im hohem Maße außerrechtlichen Einflüssen ausgesetzt und damit gegenüber der Wirklichkeit mit ihren Veränderungen besonders offen sind. Bei unverändertem Verfassungsinhalt kann sich ein neues Verständnis durchsetzen, also trotz gleichbleibenden Wortlautes des geschriebenen Rechtes ein schrittweiser Wandel stattfinden. Die Möglichkeit, daß eine Veränderung des sozialen Kontextes unter allgemeinen Überzeugung auch rechtliche Bedeutung gewinnt, mag dazu führen, daß auch die Gesetzeskraft, Rechtskraft und Bindungswirkung verfassungsrechtliche Entscheidungen einem geschichtlichen Erosionsprozeß unterliegen. Das Prinzip der "res judicata" gilt hier nicht auf unbegrenzte Dauer, sondern die früher einmal entschiedenen Fragen werden nach einer gewissen Zeit

neuer Deutung zugänglich, ohne daß deshalb die in der Vergangenheit maßgeblichen Auffassungen als falsch erscheinen müßten. Die Relativität des Rechts in der Zeit wird hier besonders deutlich." (Hervorhebung I.K., zitiert nach Willutzki)

Historisch gesehen entwuchs aus der Familie die Ehe, während gegenwärtig angenommen wird, daß die Familie aus der Ehe entsteht. Diskutiert oder auch beklagt werden die seit langen in der Soziologie oder bei demoskopischen Umfragen festgestellten Veränderungen der Ehe- und Familienstrukturen, etwa wenn bis ca. 50 % der Haushalte Ein-Personen-Haushalte sind, wenn bis zu 20 % der Kinder außerhalb von Ehen geboren werden, wenn ein hoher Prozentsatz von Müttern ihre Kinder allein erzieht oder wenn junge Menschen in einer Phase ihres Lebens lieber in einer Wohngemeinschaft leben wollen, als gleich eine Kleinfamilie zu gründen.

Eine am Wohlergehen der Menschen orientierte Politik agiert innerhalb der Gesellschaft, nimmt ihre Veränderungen wahr und gestaltet sie. Es geht nicht darum ein (Ideal-)Bild einer historisch vergangenen Form von Familien nachzutruern oder diese Form wiederherstellen zu versuchen. Familienpolitik entwirft deshalb nicht ein Bild von Familie, sondern paßt sich realen gesellschaftlichen Entwicklungen an. Familie wird schon lange nicht mehr ausschließlich als Kleinfamilie definiert. Der "Amerikanische Hauswirtschaftsverband" (American Home Economics Association) definiert eine Familie als: "Zwei oder mehr Personen, die gemeinsam wirtschaften, gemeinsam Entscheidungen treffen, gemeinsame Werte und Zielvorstellungen haben und einander über einen bestimmten Zeitraum hinweg verpflichtet sind. Die Familie ist die Atmosphäre, in der man heimisch ist; und es ist dieses Geflecht von Teilen und Einander-verpflichtet-Sein, das den Familienband am besten beschreibt, ungeachtet von Blutsbanden, rechtlichen Aspekten oder Adoption oder Heirat."

Für gleichgeschlechtliche Paare bzw. deren Lebensrealität ist die amerikanische Definition sinnvoll. Hieraus eine rechtlich verwertbare Definition zu entwickeln, könnte ein Ziel sein.

Um rechtliche Definitionen zu entwickeln, müssen aber die vielfältigen Lebensrealitäten zumindest soweit bekannt sein, wie sie über die bloße individuelle Realität hinausgehen. Da es nicht "die Lesbe" oder "den Schwulen" gibt, soll eine Bestandsaufnahme bei dieser Tagung zeigen, inwieweit Typen des Zusammenlebens mit ihren besonderen Interessen- und Problemlagen beschrieben werden können. Für solche typisierten Lebensgemeinschaften, wir können das eben auch "neue Formen familialer Lebensweisen" nennen, kann dann erst der Versuch unternommen werden, rechtliche Regelungen zur Entscheidung von Streitfällen zu entwerfen. Eine gesetzliche Regelung soll immer ein Höchstmaß an Gerechtigkeit schaffen. Dazu muß aber bei allen Beteiligten ein Konsens darüber bestehen, was als gerechte Interessenverteilung empfunden wird. Dies setzt voraus, daß die Realität klar erfaßt und von allen in grundsätzlicher gleicher Weise bewertet wird.

Unser Staat betrachtet Ehe und Familie als Institutionen, die schutzwürdig sind. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß andere Formen des menschlichen Miteinanders nicht schutzwürdig seien. Die Tatsache, das Menschen Verantwortung für einander übernehmen, Kinder anderer versorgen, betreuen und pflegen, macht staatlichen Beistand und die damit verbundenen öffentlich-rechtlichen Begünstigungen erforderlich. Dies gilt in besonders augenfälligerweise für lesbische Mütter und ihre Partnerinnen. Diese "Co-Mütter" sorgen für die Kinder ihrer Lebensgefährtin und haben doch keine Rechte. Lesbische Mütter, ihre Kinder und ihre

Lebensgefährtinnen haben an einer rechtlichen Anerkennung ihrer Lebensgemeinschaften ein Interesse. Und sie sind in besonderer Weise schutzbedürftig! Wir hoffen, daß von dieser Tagung Impulse ausgehen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Beratungsstellen der Berliner Bezirke, der Caritas und Diakonischen Werkes haben in den zurückliegenden zwei - drei Jahren die Erfahrung gemacht, daß sich lesbische Frauen und schwule Männer mit Beziehungs- oder Erziehungsproblemen an sie wandten. Wie sie uns berichteten, sind dieser Personenkreis und die geschilderten Konflikte für sie neu. Da es zur Aufgabe des Referates für gleichgeschlechtliche Lebensweisen gehört, Lesben und Schwule zu ermuntern, von den sozialen Angeboten dieser Stadt Gebrauch zu machen, möchten wir dem Personal von Beratungsstellen hilfreich sein. Ein Ziel dieses Symposiums ist es deshalb, die helfenden Berufe mit der gesellschaftlichen Situation von Lesben und Schwulen und den sich daraus ergebenden Problemen vertraut zu machen. Aus diesem Grund hat diese Tagung auch einen ausgeprägten sozialwissenschaftlichen Teil.

Frau Helga Pankratz (Wien), die über ihre Studie "lesbische Beziehungen in einer Entwicklungs- und sozialen Einbettungsperspektive" berichten wollte, kann infolge eines familiären Todesfalles leider nicht an diesem Symposium teilnehmen. Ihr geplanter Beitrag wird aber in der Broschüre abgedruckt werden.

Hinweisen möchten wir noch, daß es uns nicht gelungen ist, männliche Referenten zum Thema schwule Partnerschaften zu gewinnen. Wir waren mit mehreren in Verhandlung, die jedoch wegen Termenschwierigkeiten nicht kommen konnten. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Studie von Pingel/Trautwetter "Homosexuelle Partnerschaften", die 1987 im Verlag Rosa Winkel erschienen ist.

Wir hoffen, daß mit dieser Tagung nicht nur die "Homo-Ehe" ins Blickfeld gerät, sondern auch die soziale Realität lesbischer und schwuler Partnerschaften.

SOZIALWISSENSCHAFTLICHE FORSCHUNG ZUM THEMA LESBISCHE IDENTITÄT UND LESBISCHE PARTNERSCHAFTEN

Dr. Karlein Schreurs

Verglichen mit der Forschung, die sich auf schwule Männer und ihre Partnerschaften konzentriert, ist mit Untersuchungen von lesbischen Frauen und lesbischen Partnerschaften erst relativ spät begonnen worden. In älteren Untersuchungen wurden Angaben über Frauen oft aufgrund von Daten gemacht, die Männer betrafen.

Diesen Mangel an Interesse der Forscher für lesbische Frauen und ihre Beziehungen kann man zum Teil durch den niedrigeren gesellschaftlichen Status von Frauen und vom Weiblichen erklären. Schwule Männer werden weiblicher als heterosexuelle Männer wahrgenommen, lesbische Frauen männlicher als heterosexuelle Frauen. Weil das Weibliche einen niedrigeren Status hat, kann die (unterstellte) Weiblichkeit von schwulen Männern als bedrohlicher erfahren werden als die (unterstellte) Männlichkeit von lesbischen Frauen.

Die Tatsache, daß Frauen lange Zeit unterstellt wurde, sie würden unabhängig von den Männern keine eigene Sexualität erleben, trug ebenfalls zu der Unsichtbarkeit von lesbischen Frauen bei. Auch werden und wurden affektive Äußerungen von Frauen eher toleriert als die von Männern. Kurzum, schwule Männer werden oft als mehr abweichend von der Norm erfahren. Das geht auch aus der Tatsache hervor, daß in verschiedenen Ländern homosexuelle Handlungen unter Männern strafbar sind oder waren, in Gegensatz zu denen zwischen Frauen (Tielman & De Jonge, 1988). Auffälligere Abweichungen der Norm bedürfen einer ausführlicheren Erklärung.

Abgesehen davon sind die meisten Forscher Männer. Von Männern durchgeführte Forschungsprojekte zum Thema lesbische Frauen sind sowohl für die betreffenden männlichen Forscher als auch für mögliche Teilnehmerinnen weniger naheliegend.

Die genannten Unterschiede haben sich im Laufe der letzten zehn Jahre verringert. Im Zeitraum 1967-1974 findet Morin (1977) viermal so viele Studien über schwule Männer als über lesbische Frauen. 1987 ist der Unterschied viel geringer und es werden in einer Übersicht genauso viele Untersuchungen über lesbische Frauen als über schwule Männer genannt (Peplau, 1987).

Es ist zu erwarten, daß dieser Unterschied in Zukunft wieder größer sein wird, weil im Hinblick auf die AIDS-Krise schwule Männer und ihre Beziehungen zum Thema vieler wissenschaftlicher Untersuchungen geworden sind.

1.1. LESBISCHE IDENTITÄTEN

In der Einführung wurde bereits darauf hingewiesen, daß Studien zum Thema lesbische und schwule Identität oftmals der Forschung bezüglich lesbischer und schwuler Beziehungen vorangingen.

Obwohl in dieser Studie lesbische Partnerschaften im Mittelpunkt stehen, werde ich zunächst auf Untersuchungen der lesbischen Identität eingehen. Auch in dieser Forschungstradition wurde die Entwicklung der männlichen Identität zu lange als Maßstab für Theoriebildung und für Hypothesen bezüglich der Frauen genommen.

Wenn die Rede von einer Entwicklung einer lesbischen Identität ist, geht man anscheinend davon aus, daß es vorher eine Periode ohne lesbische Identität gab und anschließend eine Übergangszeit zwischen "dem Nichtvorhandensein einer

lesbischen Identität" und "dem Vorhandensein einer lesbischen Identität" stattgefunden hat.

In der Literatur wird diese Entwicklung beschrieben als eine Folge von Phasen. Es sind verschiedene Phasenmodelle entwickelt worden (Van Naerssen, 1989). Diese Modelle basieren zum größten Teil auf die schwule Identitätsentwicklung von Männern.

In einer Studie über Frauen benutzt Ponse (1978) ein Fünf-Phasen-Modell:

Phase 1 Das sexuell-emotionale Angezogen-Sein zu Frauen;

Phase 2 Das Identifizieren dieser Gefühle als lesbisch bzw. schwul;

Phase 3 Das Akzeptieren dieser Gefühle und ihrer Bedeutung für die eigene Sexualität;

Phase 4 Die Kontaktaufnahme zur lesbischen und/oder schwulen Szene;

Phase 5 Das Eingehen einer lesbischen/schwulen Beziehung.

Aufgrund ihrer Identitätsentwicklung teilt Ponse die Befragten in ihrer Untersuchung in die folgenden Kategorien ein:

- primäre Lesben, die alle beschriebenen Phasen durchlaufen;
- eklektische Lesben, die oft zunächst eine heterosexuelle Identität hatten und mit der Diskontinuität in ihrem Leben fertig werden müssen;
- Lesben mit einer 'idiosyncratischen Identität', die nicht versuchen, ihre Biographie einem solchen Phasenmodell anzupassen.

Bei einer qualitativen Untersuchung unter niederländischen Frauen stellte sich eine große Verschiedenheit heraus (Schreurs, 1986).

In dieser Studie wurde untersucht, in wie weit das obenbeschriebene Phasenmodell angewandt werden kann. Bei den fünfzehn untersuchten Frauen wurde festgestellt, daß die erste Phase oft übersprungen wurde bzw. frau sich erst im nachhinein daran erinnern kann; daß die Akzeptanz einer lesbischen Identität nicht unbedingt stattfinden muß; daß bei manchen Frauen nicht die Rede sein kann von einer allmählichen Entwicklung, sondern von einer blitzartigen Einsicht, oft hervorgerufen von einer Verliebtheit; daß die Akzeptanz einer lesbischen Identität auch wieder rückgängig gemacht werden kann.

Auch in anderen Studien über lesbische Frauen sind Abweichungen der Phasenmodelle feststellbar. Faderman (1984) stellt die Hypothese auf, daß Frauen in feministischen Gruppen eine Entwicklung durchlaufen, die der Reihenfolge der meisten Phasenmodellen entgegengesetzt ist: Zunächst schließt frau sich einer Szene an, in der lesbische Gefühle positiv besetzt sind, danach folgen eventuell die Akzeptanz der eigenen lesbischen Identität und/oder sexuelle Beziehungen mit Frauen.

In der Untersuchung von Sophie (1985/86) kann die Entwicklung von Frauen zwar mit einem sehr allgemeinen Entwicklungsmodell erklärt werden; die individuellen Unterschiede sind jedoch in jeder Phase sehr groß.

Kersten (1987) stellt fest, daß manche niederländische Mädchen ihre Entwicklung anhand eines Phasenmodells erläutern können. Gleichzeitig behaupten sie jedoch, daß sie anhand dieses Modells die wichtigsten Aspekte ihrer Entwicklung - wie den Stellenwert von Freundschaften in ihrem Leben - nicht beschreiben können.

Nicht nur die Reihenfolge der Phasen kann variieren, auch der Begriff 'lesbische Identität' kann für verschiedene Frauen etwas anderes bedeuten.

Kitzinger & Stainton Rogers (1985) kommen aufgrund des unterschiedlichen Inhalts des Begriffs 'lesbische Identität' sowie aufgrund der Sicht ihrer Teilnehmerinnen auf ihre lesbischen Gefühle zu fünf verschiedenen Typen 'lesbischer Identität':

- die Identität als persönliche Erfüllung;
- die besondere persönliche Identität;
- die individualistische Identität;
- die radikal-feministische Identität;
- sowie die traditionelle Identität.

Somit (1987) wendet die gleiche Methode bei niederländischen Frauen an. Sie unterscheidet vier Typen lesbischer Identität:

- Frauen mit einer lesbisch-feministischen Identität, die ihre Wahl im Zusammenhang mit einer politischen Einstellung sehen;
- Frauen mit einer Identität, die sie nicht in Frage stellen, weil sie der Meinung sind, sie seien einfach so zur Welt gekommen;
- der Sexualtyp; für diese Frauen ist die Sexualität ein wichtiger Aspekt ihrer Identität;
- Frauen mit einem geschlossenen Identitätstyp, für die ihre lesbische Partnerwahl nicht im Mittelpunkt ihres Lebens steht.

Schließlich geht aus Studien, in denen die Entwicklung von Mädchen mit der Entwicklung von Jungen verglichen wird, hervor, daß Mädchen das Gefühl von Anziehung später entdecken als Jungen, daß sie diese Gefühle später als junge Männer als homosexuell erkennen und daß sie später als junge Männer zum ersten Mal sexuellen Kontakt mit einem gleichgeschlechtlichen Partner haben (Sanders, 1977; Deenen & Van Naerssen, 1988).

1.2. ALLGEMEINE ÜBERSICHT DER STUDIEN ZUM THEMA LESBISCHE PARTNERSCHAFTEN

Studien zum Thema lesbische Partnerschaften werden in Tabelle 1 aufgeführt (hier nicht abgedruckt). Was die Auswahl betrifft, wurden keine engen Kriterien angewandt. Alle bekannten sozialwissenschaftlichen Studien der letzten zwanzig Jahre, in denen lesbische Beziehungen erwähnt werden, sind erfaßt, auch wenn diese nur am Rande genannt werden und das Individuum im Mittelpunkt steht.

Die obengenannten Studien zum Thema Identität sind in dieser Tabelle nicht aufgenommen. Auch Zeitungsartikel, die auf eigenen Erfahrungen und/oder Interviews basieren, sind nicht berücksichtigt. Diese journalistischen Arbeiten hatten zwar einen großen gesellschaftlichen Einfluß, weil sie allgemein akzeptierten Vorurteilen über lesbische Frauen widersprechen und lesbischen Frauen Identifikationsmöglichkeiten bieten. Hintergrundinformationen über die Gesprächspartnerinnen sind jedoch nicht vorhanden, so daß nicht nachvollziehbar ist, für welche Frauen die betreffenden Daten relevant sind.¹ Schließlich sind auch Studien, die sich hauptsächlich mit der Beschreibung lesbischer Subkulturen befassen, nicht aufgenommen worden.²

Man kann feststellen, daß sich fast alle Studien auf amerikanische Frauen und Männer beziehen. Dabei sind die Großstädte, wie vor allem San Francisco, überrepräsentiert. Auch sind die untersuchten Personen in der übergroßen Mehrzahl Weiße. Es überwiegen Untersuchungen mit einer Stichprobe von weniger als fünfzig

Teilnehmern. Vor allem nach 1978 handelt es sich dabei um Studien, in denen die Beziehung und nicht das Individuum im Vordergrund steht. Die Daten wurden hauptsächlich mittels Fragebögen ermittelt. Bis 1978 ging es dabei hauptsächlich um eine Analyse der so erfaßten Zahlen. Danach wurden nach und nach auch kompliziertere Analyseverfahren angewandt. Es gibt nur wenige Studien, bei denen es sich um die Verifizierung theoretischer Modelle handelt. In diesen Fällen handelt es sich um Studien rezenteren Datums, in denen lesbische, schwule und heterosexuelle Beziehungen miteinander verglichen werden. Die übrige Forschung ist entweder deskriptiv, d. h., es werden im voraus keine Hypothesen aufgestellt; oder aber eklektisch, d. h. es werden Hypothesen verifiziert, die auf verschiedenen theoretischen Modellen oder auf anderen Studien basieren.

Die Möglichkeit, anhand dieser Daten zu allgemeingültigen Aussagen zu gelangen, ist beschränkt. Die Geschlechtsrollen und die Unterschiede zwischen Männern und Frauen werden in den Vereinigten Staaten rigider gehandhabt als in den Niederlanden. Das geht mit einer größeren Intoleranz gegenüber Homosexualität einher.

Die Überrepräsentanz der Großstädte, vor allem San Francisco, bestärkt in der Vermutung, daß es sich bei der Mehrzahl der amerikanischen Studien um Untersuchungen der Population einer lesbischen und/oder schwulen Subkultur handelt.

Die Normen dieser Subkulturen könnten die Form von lesbischen und schwulen Beziehungen beeinflussen.

Aufgrund der vorliegenden Literatur können im Prinzip keine Aussagen über nicht weiße lesbische Frauen und Schwule getroffen werden.

Die genannten Studien können mit einigen Ausnahmen in vier Kategorien eingeteilt werden.

Eine erste Kategorie bilden die beschreibenden Studien zum Thema lesbische Frauen.³ Diese sind älteren Datums und können als erste Phase einer Lesbenforschung gesehen werden, die Lesben nicht als pathologisch einstuft. Diese Studien haben vor allem Tatsachen erbracht über die Jugendjahre von Lesben und das Alter, in dem die ersten sexuellen Erfahrungen gemacht wurden. Auch kann hier an manchen Stellen ein Vergleich mit schwulen Männern gemacht werden. Gesellschaftlichen Vorurteilen und Theorien über Homosexualität können aufgrund von Daten aus diesen Studien widersprochen werden - wie z. B. die Verführungstheorie, die behauptet, eine Frau würde lesbisch, weil sie in ihrer Jugend von einer Frau sexuell verführt worden ist. Über lesbische Partnerschaften geben diese Studien nur sehr eingeschränkte Informationen. Meistens ist nur aufgeführt, wieviele der Befragten eine lesbische Partnerschaft vorziehen bzw. haben.

Studien der zweiten Kategorie können aufgrund ihrer beschränkten Stichprobe als Pilotstudien gesehen werden.⁴ In diesen Studien wird meist eine große Anzahl von Aspekten lesbischer Beziehungen beschrieben. Sie bieten gute Voraussetzungen für die Aufstellung von Hypothesen. Wenn man die Ergebnisse dieser Studien jedoch miteinander vergleichen möchte, wird es problematisch. Die Stichproben sind klein und geographisch gesehen beschränkt. Die sozialen Strukturen, unter denen sich die Beziehungen entwickelt haben, sind u. U. sehr unterschiedlich.

Die dritte Kategorie bilden die drei großen Untersuchungen, die sehr oft zitiert werden, und zwar: Peplau e.a., 1978; Bell & Weinberg, 1978; Blumstein & Schwarz, 1983. Diese bilden die klassischen Studien auf diesem Gebiet. Sie werden weiter unten ausführlicher besprochen.

Zur vierten Kategorie gehören (sozial)psychologische Untersuchungen, in denen Hypothesen und Modelle anhand von lesbischen, schwulen und heterosexuellen Beziehungen verifiziert werden.⁵ Obwohl diese Arbeiten auf theoretischem Niveau äußerst interessant sind, kann man die konkreten Informationen über lesbische Partnerschaften nur schwer zusammenfassen. Die theoretischen Ausgangspunkte und die untersuchten Themen sind für jede Untersuchung verschieden. Auch sind die Stichproben in hohem Maße heterogen, so daß ein Vergleich zwischen lesbischen, schwulen und heterosexuellen Partnerschaften kaum möglich ist.

Aber zurück zur dritten Kategorie. Genau genommen geht es dabei ebenfalls um Studien, in denen verschiedenen Arten Beziehungen miteinander verglichen werden, so daß man sie auch zur vierten Kategorie rechnen könnte. Dort sind jedoch die sogenannten deduktiven Studien aufgeführt, in denen es vor allem darum geht, Theorien verifizieren. Im Gegensatz dazu wird in den Studien der dritten Kategorie hauptsächlich eine induktive Methode angewandt.

Peplau e.a. (1978, 1980, 1982b, 1984) haben ihre Variablen gewählt aufgrund einer großen Anzahl von Theorien im Bezug auf Beziehungen. Sie gehen etwas weiter als eine Beschreibung, indem sie ihre Variablen in deren Zusammenhang analysieren.

Obwohl diese Untersuchung mehr Informationen über lesbische Partnerschaften bringt als die Pilotstudien in der zweiten Kategorie, gibt es trotzdem erhebliche Einschränkungen. Erstens wurden die Teilnehmerinnen getrennt befragt, Daten von Partnern wurden nicht miteinander verglichen. Zweitens befaßte sich die Studie hauptsächlich mit Attitüden, die lesbische Frauen in Beziehungen haben. Es gab nur wenig Aufmerksamkeit für die Art, wie sich diese Attitüden zeigen. Drittens wurde kein Unterschied gemacht zwischen Teilnehmerinnen, die zum Zeitpunkt der Befragung in einer lesbischen Partnerschaft lebten, und alleinlebenden Lesben. Beim Beantworten der Fragen kann die Teilnehmerin als Bezugsrahmen gehabt haben: Eine bestehende Beziehung, eine frühere Beziehung oder auch eine Idealbeziehung. Die Zusammenhänge der Variablen könnten daher je nach Bezugsrahmen ganz anders interpretiert werden. Und schließlich kommen alle Teilnehmerinnen aus einer Stadt, nämlich San Francisco, und sind überwiegend Weiße.

Die zweite Studie von Peplau e.a. (1986) untersuchte 450 schwarze Lesben. Aus dieser Untersuchung wurden bis heute nur eine Anzahl deskriptiver Daten veröffentlicht.

Bell & Weinberg (1978) nannten ihr Buch: "Homosexualities" (Homosexualitäten). Indem sie das Plural verwenden, betonen sie, daß Homosexuelle nicht zu einer Kategorie gehören, sondern daß Menschen ihre homosexuelle Präferenz auf verschiedenen Weisen gestalten können. Aufgrund einer großen Anzahl von Daten sexueller, sozialer und psychologischer Art teilen sie die von ihnen untersuchten Personen in fünf Typen ein. Diese Typen kann man interpretieren als verschiedene Arten, eine homosexuelle Präferenz zu gestalten. Auf dem Gebiet der Beziehungen sind die Typen "closed coupled" (geschlossenes Paar) und "open coupled" (offenes Paar) wichtig. Frauen und Männer in der "closed coupled" Kategorie haben eine

intime Beziehung mit einer Person und sind in sexueller Hinsicht vorwiegend monogam. In den "open coupled" Kategorie hat man ebenfalls eine Beziehung zu einer Person, aber es gibt auch sexuelle Kontakte zu anderen Personen als zum Partner.

Die Vorzüge dieser Untersuchung liegen darin, daß eine große Anzahl Daten in Blöcken zusammengefaßt worden sind, daß innerhalb der Kategorie lesbischer Beziehungen Unterschiede registriert werden können, und daß versucht wurde, eine repräsentative Anzahl von schwarzen Frauen und Männern einzubeziehen. Genau wie bei den vorangehenden Studien sind die Daten von Partnern jedoch nicht zueinander in bezug gesetzt. Außerdem ist die Einteilung in "open couples" und "closed couples" relativ ungenau; und schließlich kommen auch in dieser Studie die meisten Teilnehmer aus San Francisco.

Die Studie von Blumstein & Schwartz (1983) beschränkt sich nicht auf San Francisco, sondern erfaßt Frauen und Männer aus dem gesamten Gebiet der Vereinigten Staaten. Die Daten sind vor allem deskriptiv und umfassen die Themen: Sexualität, Geld und Macht in lesbischen, schwulen, nicht-ehelichen und ehelichen Beziehungen.

Die Studie basiert kaum auf einer theoretischen Grundlage, so daß man sie eher als enzyklopädischer Bericht werten sollte.

Außerdem wird jeder Beziehungstyp als ein Ganzes betrachtet, so daß wir Informationen erhalten über lesbische Partnerschaften im Vergleich zu anderen Beziehungen, lesbische Partnerschaften als solche jedoch nicht in ihrer Verschiedenheit dargestellt werden. Schließlich wurden die Messungen auch in dieser Studie individuell vorgenommen und wurden Partnerdaten nur selten miteinander verglichen.

Eine gerade veröffentlichte Studie, die außerhalb des Rahmens dieser Kategorie fällt, ist die Dissertation von Eldridge (1987). In dieser Studie wird die Zufriedenheit innerhalb von lesbischen Paarbeziehung miteinander korreliert. Diese Studie, die zur gleichen Zeit vorgenommen wurde als meine eigene, repräsentiert eine neue Methode, lesbische Partnerschaften zu untersuchen. Im Mittelpunkt stehen die Dynamik sowie die Interaktionen innerhalb lesbischen Partnerschaften. Es gibt jedoch bis heute noch keine Veröffentlichung in Fachzeitschriften.

1.3. ERGEBNISSE DER SOZIALWISSENSCHAFTLICHEN FORSCHUNG

Im folgenden wird eine Übersicht von den wichtigsten Ergebnissen der in Tabelle 1 aufgeführten Studien gegeben (hier nicht abgedruckt). Zentral stehen dabei die Themen, die in der vorliegenden Studie behandelt werden. Es werden nacheinander besprochen: Autonomie, Verbundenheit und anverwandte Konzepte, Gestaltung des täglichen Lebens, Zufriedenheit mit der Beziehung, Sexualität, Aspekte im Zusammenhang mit der Geschlechtsrolle und soziale Gesichtspunkte. Jedes Thema wird mit einer kurzen Zusammenfassung abgerundet.

Aufgrund der Tatsache, daß jede Untersuchung Einschränkungen unterliegt, sind manche wichtige Variablen in der unten vorgestellten Untersuchung nicht aufgeführt. Empirische Ergebnisse im Zusammenhang mit diesen Variablen werden in dieser Übersicht nicht ausführlich besprochen. Eine dieser Variablen ist Macht. Auch das Verhalten bei Konflikten und Problemen wird nicht thematisiert.⁶

Autonomie

Die erste Studie, die sich mit der Autonomie lesbischer Frauen befaßte, war die von Peplau u. a. (1978). Es wurden individuelle Attitüden hinsichtlich der Autonomie gemessen. In dieser Studie sprachen lesbische Frauen sich über die Wichtigkeit von zweiundzwanzig Thesen aus. Dabei wurden zwei Faktoren festgestellt: 'dyadic attachment' (Zweierbeziehung) und 'personal autonomy' (persönliche Autonomie). Im folgenden werden die Begriffe 'Zweierbeziehung' und 'persönliche Autonomie' verwendet.

Eine Zweierbeziehung bedeutet, daß frau einer innigen, exklusiven und relativ dauerhaften Beziehung nachstrebt. Persönliche Autonomie steht für das Streben nach Unabhängigkeit und einer ausgewogenen Machtverteilung innerhalb der Beziehung.

Wer einen hohen Wert auf der Skala 'Persönliche Autonomie' erhält, legt sehr viel Wert auf Freundschaften und Interessen außerhalb der Beziehung und möchte sich für die Zukunft nicht festlegen lassen. Eine Zweierbeziehung und Autonomie stehen im Bezug zueinander und schließen sich nicht ohne weiteres gegenseitig aus.

Aus einer Stichprobe von Peplau u. a. geht hervor, daß die Wertschätzung der persönlichen Autonomie mit einer feministischen Ideologie zusammenhängt. Frauen, die einen hohen Wert auf der Skala 'persönliche Autonomie' erzielen, sind im allgemeinen jünger, besser ausgebildet, und weniger religiös als die Frauen, die einen niedrigeren Wert erzielen. Sie haben weniger romantische Auffassungen über die Liebe und halten weniger von den traditionellen Geschlechterrollen. Die Beziehungsdauer ist kürzer, und frau lebt weniger oft zusammen, sieht ihre Partnerin weniger oft und hat weniger Vertrauen in die Zukunft ihrer Beziehung. Die Abhängigkeit von der Partnerin wird öfter als Problem gesehen. Schließlich haben Frauen, die einen hohen Wert erzielen, öfter sexuelle Kontakte außerhalb der Beziehung.

Peplau u. a. konstatieren keinen Zusammenhang zwischen der Wertschätzung der persönlichen Autonomie einerseits und den Messungen von Liebe, Nähe, Zufriedenheit im Hinblick auf die Sexualität oder Zufriedenheit mit der Beziehung im allgemeinen andererseits. Persönliche Autonomie weist keinen Zusammenhang auf mit der Verteilung von Macht innerhalb einer Beziehung.

Der Wertskala der persönlichen Autonomie von Peplau u. a. wurde ebenfalls angewandt bei einer Untersuchung nach der Homogamie von lesbischen, schwulen und heterosexuellen Beziehungen, d. h. nach dem Grad der Ähnlichkeit der beiden Partner (Kurdek & Schmitt, 1987a). Die Autonomiewerte für lesbische Partnerinnen liegen näher zusammen als dies bei anderen Paaren der Fall ist. Unterschiede zwischen den Partnern auf diesem Gebiet hängen anscheinend nicht zusammen mit Liebe oder Sympathie für den Partner bzw. mit der Zufriedenheit mit der Beziehung.

Im Gegensatz zu der Untersuchung von Peplau u. a. (1978) kommt Kurdek (1988b, 1989) in seiner zweiten Studie zu dem Schluß, daß ein niedriger Autonomiewert mit einer höheren Zufriedenheit mit der Beziehung sowie mit mehr Liebe und Sympathie für den Partner korrespondiert.

Eldridge (1988) dagegen findet bei 275 lesbischen Paaren eine positive Korrelation zwischen persönlicher Autonomie und Zufriedenheit mit der Beziehung; auch ist die persönliche Autonomie in einem Regressionsmodell einer der zuverlässigen Anhaltspunkte für das Vorhersagen des Maßes an Zufriedenheit mit der Beziehung.

Bei einer vergleichenden Studie von zehn lesbischen Paaren mit und zehn lesbischen Paaren ohne Beziehungsprobleme wurden keine Unterschiede in den Autonomiewerten festgestellt (Barr, 1988).

Die Unterschiede, die den Grad an Korrelation zwischen Autonomie und den Qualitätsaspekten der Beziehung in den Studien von Peplau u. a. (1978) und Kurdek (1988b, 1989) betreffen, könnten eventuell erklärt werden durch die Tatsache, daß fast die Hälfte der untersuchten Personen Studentinnen sind. Es wäre möglich, daß Studentinnen abweichende Normen bezüglich intimer Beziehungen haben. Damit sind jedoch die Unterschiede zwischen den Ergebnissen von Kurdek (1988b, 1989) und Eldridge (1988) nicht zu erklären. Vermutlich wird die Korrelation zwischen Attitüden und Zufriedenheit mit der Beziehung bestimmt durch das Maß, in dem Frau die Attitüden tatsächlich umsetzen kann. Kurdek berücksichtigt diese Möglichkeit nicht.

Die widersprüchlichen Daten bezüglich der persönlichen Autonomie deuten darauf hin, daß lesbische Paare nicht als homogene Gruppe gesehen werden können. Man muß den Unterschied zwischen den verschiedenen Typen lesbischer Beziehungen berücksichtigen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß vor allem die relativ jungen, gut ausgebildeten Frauen, die sich für eine feministische Ideologie engagieren, die persönliche Autonomie innerhalb der Beziehung schätzen. Unklar ist jedoch, ob die Wertschätzung für persönliche Autonomie zusammenhängt mit einem geringeren Maß an Liebe und Sympathie für die Partnerin oder mit einer geringeren Zufriedenheit mit der Beziehung.

Verbundenheit und ähnliche Konzepte

In Studien, die sich auf den Geschlechtsunterschied beziehen, wird hingewiesen auf die Wichtigkeit von interpersönlichen Beziehungen für die Sozialisation von Mädchen und jungen Frauen (Gilligan, 1979; Block, 1983). Daß dies auch für lesbische Frauen gilt, geht aus einer Anzahl etwas älterer Studien hervor, die zeigen, daß eine Mehrheit der befragten Lesben eine feste monogame Beziehung anstrebt.⁷

Die bereits genannte Studie von Peplau u. a. (1978) beschäftigt sich näher mit diesem Thema. Anhand der Zweierbeziehungsskala wird gemessen, wie wichtig es den Befragten ist, Zeit mit der Partnerin zu verbringen, gemeinsam Aktivitäten zu unternehmen, sich in sexueller Hinsicht treu zu sein und die Gewißheit zu haben, daß die Beziehung noch längere Zeit dauern wird. Es wurde kein Zusammenhang gefunden zwischen Zweierbeziehung und Alter, Ausbildung, dem beruflichen Status oder dem Einkommen der Befragten. Frauen, die für 'Zweierbeziehung' einen höheren Wert erzielen, sind religiöser veranlagt als diejenigen, die einen niedrigeren Wert erzielen; sie haben mehr romantische Ideen über Liebe und sind etwas konservativer in ihren Auffassungen über traditionelle Geschlechterrollen, obwohl sie auch traditionelle Geschlechterrollen abweisen. Aktive Feministinnen und radikale Lesben erzielen niedrigere Werte als andere Frauen.

Daß Attitüden im Zusammenhang mit der Verbundenheit innerhalb der Zweierbeziehung mit der tatsächlichen Gestaltung von Beziehungen korrelieren, geht aus der vorhandenen Korrelation zwischen Zweierbeziehungswerten und Messungen von Intimität, Liebe, Zuneigung, emotionaler Nähe, sexueller Zufriedenheit und Zufriedenheit mit der Beziehung hervor.

Auch wohnen Frauen, die eine feste Beziehung schätzen, öfter mit ihrer Partnerin zusammen, sehen sich öfter und haben die Erwartung, daß die Beziehung noch lange dauern wird. Es wurde kein Zusammenhang gefunden zwischen der Zweierbeziehung einerseits und sexueller Exklusivität bzw. einem Gleichgewicht an Macht innerhalb der Beziehung andererseits.

Kurdek & Schmitt (1987a) beschäftigen sich ebenfalls mit der Verbundenheit innerhalb der Beziehung. Im Gegensatz zu Unterschieden in den persönlichen Autonomiewerten, weisen Unterschiede zwischen Partnerinnen auf dem Gebiet der Verbundenheit innerhalb der Beziehung einen Zusammenhang mit der Zufriedenheit mit der Beziehung auf. Die Zufriedenheit mit der Beziehung ist geringer, je nachdem der Unterschied zwischen den Partnerinnen größer ist.

Bei lesbischen Paaren sind die Unterschiede hinsichtlich der Zweierbeziehung insgesamt kleiner als bei schwule Paaren oder Heteropaaren.

Auch Eldridge bestätigt, daß die Zweierbeziehung sehr wichtig ist. Bei lesbischen Paaren konstatiert sie einen Zusammenhang zwischen Intimität und Verbundenheit innerhalb der Beziehung einerseits und Zufriedenheit mit der Beziehung andererseits.

Auffällig dagegen sind die Ergebnisse von Barr (1988), die bei einem Vergleich zwischen zehn lesbischen Paaren mit und zehn lesbischen Paaren ohne Probleme keine signifikanten Unterschiede in den Zweierbeziehungswerten feststellen kann.

Was das Maß an Investitionen in die Beziehung und an Verbindlichkeit betrifft, stellen sich kleinere Unterschiede zwischen lesbischen Frauen und schwulen Männern heraus. Lesben investieren mehr in eine Beziehung und äußern sich etwas verbindlicher als schwule Männer (Shagir & Robins, 1973; Lewis & Kozac, 1981). Daß es sich dabei vor allem um Geschlechtsunterschiede handelt, geht aus einer Studie hervor, die auch heterosexuelle Frauen und Männer einbezieht. Es stellte sich heraus, daß Frauen allgemein mehr in ihre Beziehungen investieren und sich verbindlicher zeigen als Männer. Voraussagen aufgrund des Geschlechts waren eher zutreffend als Voraussagen aufgrund der sexuellen Präferenz (Duffe & Rusbult, 1985/86).

In einer kleinen vergleichenden Studie wurden Aspekte des Phänomens Liebe untersucht. Hinsichtlich Freundschaft, Zuneigung, Eros und Empathie gab es keine Unterschiede zwischen lesbischen, schwulen und heterosexuellen Beziehungen (Dailey, 1979). Auch was Intimität betrifft, wurden bei älteren lesbischen Paaren, schwule Paaren bzw. Heteropaaren keine Unterschiede gefunden (Gentile, 1987).

Zacks, Green und Marrow (1988) vergleichen Lesbenpaare mit einer repräsentativen Stichprobe amerikanischer Heteropaare. Dabei erzielten die Lesbenpaare einen

höheren Wert als die Heteropaare, was die Kohäsion betrifft, d. h. die Nähe auf verschiedenen Gebieten.

Wir können daraus schließen, daß lesbische Paare, was Aspekte von Liebe und Intimität betrifft, keinen Unterschiede zu anderen Paaren aufweisen. Die Attitüden lesbischer Partnerinnen hinsichtlich des Lebens in einer festen, monogamen Beziehung stimmen mehr miteinander überein als dies bei anderen Paaren der Fall ist; sie geben mehr Investitionen in die Beziehung, mehr Verbindlichkeit und mehr Kohäsion an.

Lesbische Partnerschaften weisen auf manchen Gebieten Unterschiede auf und auf anderen nicht, abhängig von den Attitüden der Partnerinnen. Die stark positive Wertschätzung einer festen, exklusiven Beziehung geht zwar einher mit mehr Intimität und Nähe, zeigt jedoch keinen Zusammenhang mit sexueller Exklusivität, mit der Machtverteilung innerhalb einer Beziehung oder der Dauer der Beziehung.

Die Gestaltung der Beziehung im Alltag

Wohnen

Bis auf eine Untersuchung, die keinen Unterschied zwischen lesbischen Frauen und schwulen Männern aufwies (Shagir & Robins, 1973), zeigen die älteren Studien im allgemeinen, daß lesbische Frauen öfter mit ihrer Partnerin zusammenleben als schwule Männer und unverheiratete heterosexuelle Frauen mit ihren jeweiligen Partnern.⁸ Auch bevorzugen sie öfter das Zusammenleben, wenn sie tatsächlich in einer Beziehung leben (Cotton, 1975; Albro & Tully, 1979) und sie sind sich sicherer über den Wert des Zusammenlebens als schwule Männer (Lewis u. a., 1981).

In den Niederlanden haben auf diesem Gebiet nur Straver, van der Heiden und Roberts (1980) Forschungsarbeiten vorgelegt. Diese Forscher konnten jedoch lesbische Paare, schwule Paare und unverheiratete heterosexuelle Paare nicht miteinander vergleichen, weil die große Mehrheit der von ihnen befragten Personen zusammenlebte.

Wie bereits oben erwähnt, wurde ein Zusammenhang festgestellt zwischen Attitüden hinsichtlich persönlicher Autonomie sowie Zweierbeziehungswert einerseits und Zusammenleben andererseits. Personen mit einem höheren Wert für persönliche Autonomie neigen weniger dazu, zusammenzuleben als Personen mit einem niedrigeren Wert auf diesem Gebiet. Für die Zweierbeziehung gilt das Umgekehrte.

In einer neueren Studie von Peplau u. a. (1986) unter schwarzen Lesben lebte etwas mehr als die Hälfte der Befragten zusammen. Die Tatsache, daß Frau zusammenlebt, hängt nicht zusammen mit der Zufriedenheit mit der Beziehung. Frauen, die zusammenleben, geben jedoch etwas mehr Nähe und etwas mehr Vertrauen in die Zukunft ihrer Beziehung an. Frauen, die nicht zusammenleben, berichten über eine etwas größere Zufriedenheit mit der Sexualität in ihrer Beziehung. Aus dieser Studie geht jedoch nicht hervor, ob die festgestellten Unterschiede zwischen den Frauen, die mit ihrer Partnerin zusammenleben, und den Frauen, die getrennt wohnen, eventuell durch Wohnsituation oder Beziehungsdauer zu erklären sind.

Es ist offensichtlich, daß es uns in dieser Hinsicht noch an ausreichende Kenntnisse fehlt. Unklar ist, ob Lesben das Zusammenleben auch jetzt noch bevorzugen.

Auch ist nicht bekannt, welche Effekte die Wohnsituation auf die Beziehung hat. Schließlich ist es wichtig, zu berücksichtigen, daß die gewählte Wohnsituation nur auf dem Hintergrund der finanziellen Lage zu beurteilen ist - so ist es in den Niederlanden unter bestimmten Umständen finanziell vorteilhaft, zusammenzuleben; es gibt jedoch auch Umstände, unter denen das Zusammenleben nachteilige finanzielle Konsequenzen hat; auch dies kann die Wahl für oder gegen das Zusammenleben beeinflussen.

Freizeit, Freundinnen und Freunde

Abgesehen von der Wohnsituation ist die Art, wie Personen ihre Freizeit verbringen, ein Indikator für das, was sie sich in ihrer Beziehung teilen. Aus den meisten Untersuchungen geht hervor, daß in lesbischen Beziehungen die sozialen Kontakte und das Verbringen der Freizeit hauptsächlich zusammen mit der Partnerin wahrgenommen werden.⁹ Blumstein & Schwartz (1983) kommen zu der Schlußfolgerung, daß lesbische Paare und schwule Paare mehr Freizeit mit ihren Partnern zusammen verbringen als heterosexuelle Paare. Ihre Erklärung dafür ist, daß viele Freizeitaktivitäten geschlechtsspezifisch sind. Sie konstatieren auch einen Zusammenhang zwischen der gemeinsam verbrachten Freizeit und der Zufriedenheit mit der Beziehung sowie dem Vertrauen in eine gemeinsame Zukunft.

Die Daten für niederländische Frauen stimmen mit diesem Befund nicht überein. Eine Mehrheit von ihnen betont die Wichtigkeit von Freizeitaktivitäten ohne den Partner und bevorzugt eigene Freundschaften (Schreurs, 1986).

Geld und Besitz

Lesben mit einer festen Beziehung legen Wert auf die finanzielle Unabhängigkeit von der Partnerin. Aus amerikanischen Studien geht hervor, daß die Ausgaben für den Haushalt im allgemeinen je zur Hälfte getragen werden, auch wenn die Einkommen unterschiedlich sind.¹⁰ In einer niederländischen Untersuchung (Straver u. a., 1980) wird nachgewiesen, daß in etwas weniger als die Hälfte der Fälle eine ungleiche Verteilung der Ausgaben vorliegt. Die Verteilung erfolgt weniger oft nach finanzieller Belastbarkeit, die Ausgaben werden öfter gleich verteilt.

Der Zusammenhang zwischen Geld, Macht und Abhängigkeit ist in lesbischen Beziehungen unklar.

Tanner (1978) stellt fest, daß bei Paaren, die sich um Geld streiten, die Ursache für die Konflikte in den Gefühlen von Frustration und Abhängigkeit der finanziell abhängigen Partnerin zu sehen ist.

Die Ergebnisse von Blumstein & Schwartz (1983) sind widersprüchlich. Sie kommen zu dem Schluß, lesbische Paare seien weniger materialistisch aufgrund der Tatsache, daß in diesen Beziehungen die Machtfrage nicht durch unterschiedliche Einkommen bestimmt würde und die Partnerinnen nicht weniger zufrieden seien mit der Beziehung, wenn sie enttäuscht sind über die Geldmenge, die ihnen zur Verfügung steht.

In ihrem nächsten Forschungsprojekt finden Blumstein & Schwartz (1983) jedoch einen Zusammenhang zwischen dem Ende von lesbischen Beziehungen einerseits

und Streit über Geld bzw. Unzufriedenheit mit der finanziellen Situation, ungleichen Einkommen oder ungleicher Verfügungsgewalt bezüglich der Ausgaben andererseits.

Die gemeinsame Anschaffung von Besitztümern wird von amerikanischen Forschern oft als ein Zeichen von Vertrauen in die Dauer der Beziehung gesehen. Dabei wird ein Vergleich gezogen mit der Ehe, in der Besitztümer meist beiden Partnern gehören (z. B. Tanner, 1978). Ob dies auch für die Niederlande gilt, ist nicht eindeutig feststellbar. Fast alle Paare in der Untersuchung von Straver u. a. (1980) haben ihren eigenen Besitz in die Beziehung eingebracht und betrachten ihren Besitz auch weiterhin als getrennten Besitz, obwohl man ihn gemeinsam nutzt.

Aus den bisherigen Untersuchungen geht hervor, daß die meisten befragten lesbischen Paare gemeinsam wohnen, die Freizeit meist miteinander verbringen und in finanzieller Hinsicht unabhängig voneinander bleiben. Diese Daten basieren hauptsächlich auf älteren, amerikanischen Untersuchungen.

Zufriedenheit mit der Beziehung

In den meisten Studien werden hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Beziehung keine Unterschiede zwischen lesbischen, schwulen und heterosexuellen Paaren festgestellt.¹¹

In seiner letzten Studie kommt Kurdek (1988b, 1989) jedoch zu dem Schluß, daß sich bei lesbischen Paaren im Vergleich zu schwulen Paaren eine größere Zufriedenheit mit der Beziehung nachweisen läßt; auch in der ein Jahr später durchgeführten Nachuntersuchung ist dies der Fall. Auch in einer anderen Forschungsarbeit stellt sich heraus, daß - in einer für die Vereinigten Staaten repräsentativen Stichprobe - lesbische Paare eine größere Zufriedenheit mit der Beziehung angeben als heterosexuelle Paare (Zacks, Green & Marrow, 1988).

Wenn wir Aspekte in Betracht ziehen, die mit der Zufriedenheit mit der Beziehung im Zusammenhang stehen, dann scheint diese in lesbischen Partnerschaften nicht mit demographischen Merkmalen wie Alter, Ausbildung, Einkommen, Religion oder ethnischer Zugehörigkeit zusammenzuhängen. Ebenso wenig wurde in einem Vergleich zwischen Partnern in lesbischen, heterosexuellen oder schwulen Beziehungen ein Zusammenhang gefunden zwischen Zufriedenheit mit der Beziehung und Unterschieden in demographischen Merkmalen.¹²

Peplau, Cochran und Mays (1986) stellen keinen Zusammenhang zwischen Zufriedenheit mit der Beziehung und Beziehungsdauer fest. Daß es jedoch Zusammenhänge geben könnte, geht aus einer Forschungsarbeit von Kurdek & Schmitt (1986a) hervor.

In dieser Untersuchung werden Beziehungen anhand von Entwicklungsphasen eingeteilt, mit als Kriterium die Beziehungsdauer. Beziehungen mit einer Dauer von einem Jahr gelten als Phase 1, Beziehungen mit einer Dauer von zwei bis drei Jahren als Phase 2 und Beziehungen mit einer Dauer von drei bis fünf Jahren als Phase 3. Die Wissenschaftler fanden einen kurvilinearen Zusammenhang für die Zufriedenheit mit der Beziehung; diese ist bei Paaren in den Phasen 1 und 3 höher als bei Paaren in Phase 2.

In einer anderen Studie stellt Kurdek (1989) eine größere Zufriedenheit mit der Beziehung bei lesbischen und schwulen Paaren fest, die länger als elf Jahre zusammenleben, als bei denjenigen, die noch nicht so lange zusammenleben. Die Erklärung könnte sein, daß nur Partner, die mit ihrer Beziehung in hohem Maße zufrieden sind, länger als elf Jahre zusammenbleiben.

Individuelle Attitüden, wie das Maß, in dem man eine traditionell-romantische Denkweise hat, die Attitüden hinsichtlich persönlicher Autonomie, Zweierbeziehungswert und traditioneller Geschlechterrollen, zeigen keinen Zusammenhang mit der Zufriedenheit mit der Beziehung (Peplau u. a., 1982b). Peplau u. a. vermuten jedoch, daß das Maß, in dem Attitüden von Partnern übereinstimmen, einen Zusammenhang mit der Zufriedenheit mit der Beziehung aufweisen wird. Weil im Rahmen dieser Untersuchung nur ein Partner befragt wurde, konnte diese Hypothese nicht näher verifiziert werden.

Aus der Untersuchung von Kurdek & Schmitt (1987a) geht hervor, daß die obengenannte Hypothese von Peplau u. a. zwar für die Auffassungen über die Zweierbeziehung zutrifft, jedoch nicht für die Auffassungen über persönliche Autonomie. Je geringer die Diskrepanz in erzielten Werten für Zweierbeziehung für beide Partner ist, desto größer ist die Zufriedenheit mit der Beziehung; dies gilt nicht für die persönliche Autonomie.

Desweiteren konstatierten Blumstein & Schwartz (1983), daß die Zufriedenheit mit der Beziehung am größten ist, wenn beide Partner "beziehungsgerichtet" sind, d. h. beide mehr Energie in die Partnerschaft investieren als in ihre Arbeit und in andere Aktivitäten außer Haus. Unterschiede zwischen Partnern hinsichtlich der Prioritätensetzung führen zu den niedrigsten Zufriedenheitsraten mit der Beziehung bei lesbischen, schwulen und heterosexuellen Beziehungen.

In Übereinstimmung mit ihrem theoretischen Modell kommen Duffy & Rusbult (1985/86) zu dem Schluß, daß eine größere Zufriedenheit mit der Beziehung korreliert mit niedrigen Anforderungen und einem hohen Ertrag der Beziehung.

Zwei Studien sagen den Grad von Zufriedenheit mit der Beziehung anhand von Regressionsanalysen voraus.

Eldridge (1988) findet bei lesbischen Paaren als zuverlässige Indikatoren für Zufriedenheit mit der Beziehung: Intimität, Zufriedenheit mit der eigenen Lebenssituation, persönliche Autonomie, Macht, ein positives Selbstwertgefühl, ein geringeres Maß an Konflikten zwischen der Rolle als Partner und individuellen Ansprüchen, sowie die Frage, wieviel Wert man auf den Erhalt der Beziehung legt.

Kurdek (1988b, 1989) stellt fest, daß die Indikatoren für die Zufriedenheit mit der Beziehung für lesbische und schwulen Paaren in hohem Maße übereinstimmen - diese sind: Ein niedriger Wert für persönliche Autonomie, die innerliche Motivation aber auch die günstigen äußeren Umstände für das Festhalten an der Beziehung, Vertrauen, fehlender Glaube daran, daß Uneinigkeit innerhalb der Beziehung destruktiv sein könnte, Zufriedenheit mit der sozialen Unterstützung des Partners, das gemeinsame Treffen von Entscheidungen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß lesbische Partnerschaften kaum oder nicht von anderen Partnerschaften abweichen, wenn es um Zufriedenheit mit der Bezie-

hung geht. Wahrscheinlich gibt es keinen Zusammenhang mit demographischen Variablen oder mit Unterschieden zwischen den Partnern auf diesem Gebiet. Ein größeres Maß an Zufriedenheit mit der Beziehung wird dadurch hervorgerufen, daß man gleicher Meinung ist über die Wichtigkeit einer festen, exklusiven Zweierbeziehung und genau so viel Wert auf die Beziehung legt als der Partner. Abgesehen davon wird die Zufriedenheit mit der Beziehung bei lesbischen Paaren beeinflusst durch Intimität, allgemeine Zufriedenheit, Macht, ein positives Selbstwertgefühl, Rollenkonflikte (d. h., inwieweit man den Partner bzw. die eigenen Interessen berücksichtigt), die Frage, wieviel Wert man auf den Erhalt der Beziehung legt, die innerliche Motivation aber auch die günstigen äußeren Umstände für das Festhalten an der Beziehung, Vertrauen, fehlenden Glauben an die Tatsache, daß Uneinigkeit innerhalb der Beziehung destruktiv sein könnte, Zufriedenheit mit der sozialen Unterstützung des Partners, das gemeinsame Treffen von Entscheidungen sowie einen hohen individuellen Ertrag der Beziehung bei niedrigen Anforderungen aufgrund der Beziehung. Der Zusammenhang zwischen persönlicher Autonomie und Zufriedenheit mit der Beziehung ist unklar; es wurden sowohl positive als negative Zusammenhänge festgestellt. Eine Erklärung dafür könnte liegen in der Art, wie der Wert für die persönliche Autonomie gemessen wurde. Eine Anzahl der Themen in der Fragenliste zur persönlichen Autonomie, die in allen genannten Studien angewandt wurde, beschäftigt sich mit der Wichtigkeit des Engagements beider Partner in lesbischen, schwulen oder feministischen Gruppen. Es ist möglich, daß diese Themen 1978 in höherem Maße mit persönlicher Autonomie assoziiert wurden als im Jahre 1988.

Sexualität

Lesbische Frauen legen, genau wie heterosexuelle Frauen, eine Verbindung zwischen Sexualität und Intimität. In dieser Hinsicht unterscheiden sie sich vor allem von schwulen Männern.

Hedblom (1973) berichtet, daß eine große Mehrheit der lesbischen Befragten in seiner Untersuchung der Meinung ist, sexuelle Kontakte setzen eine emotionale Beziehung voraus; sie bevorzugten eine feste Beziehung vor wechselnden Sexualkontakten.

In der Studie von Jay & Young (1979) betonen mehr lesbische Frauen die Wichtigkeit einer emotionaler Beziehung bei sexuellen Kontakten als schwule Männer.

Duffy & Rusbult (1985/86) stellen fest, daß wechselnde Sexualekontakte von schwulen Männern mehr geschätzt werden als von anderen Befragten. Lesbische Frauen schätzten diese deutlich weniger als der Durchschnitt.

Eine Mehrheit der lesbischen Frauen legten Wert auf eine exklusive sexuelle Beziehung. In der Untersuchung von Califia (1979) findet sich jedoch auch eine ziemlich große Minderheit, die in sexueller Hinsicht gerade eine offene Beziehung wünscht. Das Bedürfnis, eine sexuell exklusive Beziehung zu haben, führt übrigens nicht dazu, daß frau sich in sexueller Hinsicht auch auf eine Partnerin beschränkt. Ein Viertel bis die Hälfte von Frauen, die in einer lesbischen Beziehung leben, hatte mindestens einmal sexuellen Kontakt mit einer anderen als der festen Partnerin.¹³

Sexualität außerhalb der festen Beziehung geht oft einher mit Eifersucht und einem zunehmenden Besitzanspruch.

Blumstein & Schwartz (1983) kommen denn auch zu dem Schluß, daß Frauen, die ein monogames Leben führen, zufriedener sind über die Qualität der Sexualität in der Beziehung und über die Beziehung im allgemeinen als Frauen, die nicht in einer monogamen Partnerschaft leben.

Peplau u. a. (1978) haben einen solchen Zusammenhang nicht feststellen können. Der Zusammenhang zwischen Monogamie und sexueller Befriedigung wird möglicherweise beeinflußt durch Attitüden zur persönlichen Autonomie. Peplau u. a. stellen fest, daß Frauen mit einem hohen Wert für persönliche Autonomie öfter sexuelle Kontakte außerhalb der festen Beziehung hatten als Frauen mit einem niedrigeren Wert. Eine hohe Wertschätzung der persönlichen Autonomie geht jedoch nicht einher mit einer geringeren sexuellen Befriedigung.

Im Vergleich zu schwulen Männern sind lesbische Frauen mehr geneigt, zu schmuse, sich anzufassen und zu streicheln (Jay & Young, 1979). In einer kleinen Studie von Tanner betonten lesbische Partnerinnen, wie wichtig dies für die Sexualität sei (Tanner, 1978). Desweiteren sind die gebräuchlichsten Techniken: Manuelle und orale Stimulation und Tribadismus, das Reiben der Geschlechtsorgane am Körper der Partnerin. Obwohl die orale Stimulation meist als bevorzugte Technik genannt wird, wird es etwas weniger oft praktiziert als manuelle Stimulation. Der Gebrauch eines Vibrators kommt nicht sehr oft vor, der eines Dildos, eines Kunstpenisses, selten.¹⁴ Im Labor stellten Master & Johnson (1979) fest, daß feste lesbische und schwule Paare während der sexuellen Kontakte offener kommunizierten als Ehepaare; sie nahmen sich mehr Zeit zum Schmuse und waren weniger direkt ausgerichtet auf das Erreichen eines Orgasmus.

Lesbische Paare haben weniger häufig sexuellen Kontakt als schwule und heterosexuelle Paare. Dabei muß die Dauer des Zusammenlebens berücksichtigt werden. Die Frequenz sexueller Kontakte nimmt je nach Dauer der Partnerschaft ab.¹⁵ Es ist möglich, daß dieser Effekt der Beziehungsdauer durch zunehmendes Alter noch verstärkt wird.

Eine Untersuchung neueren Datums unter einer großen Anzahl lesbischer Frauen, von denen zwei Drittel eine feste Beziehung hatte, zeigte, daß die Frequenz der sexuellen Kontakte mit zunehmendem Alter geringer wurde (Loulan, 1987).

Die niedrigere Frequenz sexueller Kontakte in lesbischen Partnerschaften erklären Blumstein & Schwartz (1983) durch die Tatsache, daß Frauen sich nicht wohl fühlen wenn sie die Initiative ergreifen müssen.

Leigh (1986) meint, die Frequenz der sexuellen Kontakte in einer Beziehung sei aufgrund der Motivation für Sexualität vorauszusagen. Für lesbische Frauen sei der wichtigste Indikator "Sexualität, um der Partnerin einen Gefallen zu tun"; für Männer mit einem schwulen Partner oder für heterosexuelle Frauen sei dies "Spaß", für Männer mit einer heterosexuellen Partnerin wäre der wichtigste Indikator für sexuellen Kontakt "der Partner/die Partnerin möchte sexuellen Kontakt". Daraus geht hervor, wie sehr die Partnerinnen in lesbischen Beziehungen auf einander ausgerichtet sind.

Lesbische Frauen geben eine größere sexuelle Befriedigung in ihrer Beziehung als heterosexuelle Frauen an. Sie sind öfter als heterosexuelle Frauen der Meinung, der

sexuelle Aspekt der Beziehung sei gut. Dominanz von Frauen wird bei sexuellen Kontakten als weniger unerwünscht erfahren als wenn Männer dieses Verhalten zeigen. Die sexuelle Befriedigung ist größer, wenn beide Partner den sexuellen Kontakt gleich oft initiieren bzw. verweigern - dies ist in einem Drittel bis der Hälfte aller lesbischen Beziehungen der Fall. In einer Studie wurde ein Zusammenhang zwischen sexueller Befriedigung und Zufriedenheit mit der Beziehung festgestellt.¹⁶

Über den Zusammenhang zwischen der Frequenz sexueller Kontakte und sexueller Befriedigung gibt es widersprüchliche Ergebnisse.

Peplau u. a. (1979) zeigen positive Zusammenhänge auf zwischen der Frequenz sexueller Kontakte einerseits und sexueller Befriedigung und Orgasmusfrequenz andererseits.

Blumstein & Schwartz (1983) stellen hingegen fest, lesbische Paare seien im Gegensatz zu anderen Paaren auch dann nicht weniger mit ihrer Beziehung zufrieden, wenn sie unregelmäßigen sexuellen Kontakt haben.

Möglicherweise läßt sich diese Differenz dadurch erklären, daß Peplau u. a. (1978) in dieser Hinsicht die sexuelle Befriedigung von Frauen untersuchen ungeachtet der Tatsache, ob diese eine Beziehung haben, und Blumstein & Schwartz (1983) beziehen sich auf die sexuelle Befriedigung von Frauen in einer lesbischen Partnerschaft.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich anhand der Forschungsergebnisse der folgende Eindruck entsteht: Sexualität und Intimität sind für (lesbische) Frauen eng miteinander verbunden. Obwohl frau behauptet, eine monogame Partnerschaft zu bevorzugen, ist bei der Hälfte bzw. einem Viertel der Beziehungen mindestens ein sexueller Kontakt außerhalb vorgekommen. Es ist nicht klar, ob die Tatsache, daß frau in einer monogamen Gemeinschaft zusammenlebt, einen Zusammenhang mit einer größeren Zufriedenheit über die sexuellen Aspekte dieser Beziehung aufweist. In lesbischen Beziehungen gibt es weniger häufig sexuelle Kontakte als in heterosexuellen oder schwulen Beziehungen, und frau ist mehr auf die Partnerin ausgerichtet. Ob ein Zusammenhang besteht zwischen der Frequenz sexueller Kontakte und der sexuellen Befriedigung ist bis jetzt nicht geklärt. Frauen, die in einer lesbischen Partnerschaft leben, sind zufriedener über den sexuellen Aspekt ihrer Beziehung als andere Frauen.

Mit der Sexualität zusammenhängende Aspekte

Wie bereits erwähnt, wird eine homosexuelle Präferenz mit der Identität und dem Verhalten des anderen Geschlechts in Zusammenhang gebracht. Obwohl diese Assoziation meist zu unrecht erfolgt, kann auch aufgrund der Tatsache erklärt werden, daß sich Homostudien allgemein mit Geschlechtsidentität und Geschlechtsrollen beschäftigen.

Geschlechtsidentität

Der Begriff Geschlechtsidentität wurde anfänglich verwendet, um die psychologische Deutung des biologischen Geschlechts zu demonstrieren. Menschliche Wesen mit verschiedenen Geschlechtsorganen lernen, was es bedeutet, ein Mädchen oder eine Frau, ein Jungen oder ein Mann zu sein: Sie erwerben eine Geschlechtsidentität (Money & Ehrardt, 1972). In diesem Konzept besitzt das Individuum eine weibliche

oder eine männliche Geschlechtsidentität; es handelt sich dabei um eindimensionale Gegensätze. Seit Constantinople (1973) geht man allgemein davon aus, daß ein Konzept, daß Weiblichkeit und Männlichkeit als sich gegenseitig ausschließende Kategorien definiert, nicht mit der empirischen Wirklichkeit übereinstimmt. Bem (1974) hat daraufhin ein Modell entwickelt, in dem Weiblichkeit und Männlichkeit als zwei Dimensionen betrachtet werden. Dieses Modell wird im folgenden das Androgynie-Modell genannt. In diesem Modell werden vier Geschlechtsidentitäten unterschieden, und zwar

1. Feminin: Ein hoher Wert für die Weiblichkeitsdimension, ein niedriger Wert für die Männlichkeitsdimension;
2. Maskulin: Ein hoher Wert für die Männlichkeitsdimension, ein niedriger Wert für die Weiblichkeitsdimension;
3. Androgyn: Hohe Werte für beide Dimensionen;
4. undefiniert: Niedrige Werte für beide Dimensionen.

Die Operationalisierung der Dimensionen Weiblichkeit und Männlichkeit erfolgt aufgrund einer Liste mit Adjektiven, bei denen die Befragten angeben, in welchem Maße sie diese als zutreffende Beschreibung ihrer eigenen Person betrachten. Es wurden verschiedene Listen aufgestellt, hauptsächlich werden jedoch die von Bem (1974) und Spence & Heinrich (1978) angewandt.

In dem Modell von Bem geht Androgynie einher mit geistiger Gesundheit. Diese Hypothese war ein Stimulans für weitere Untersuchungen, aus den meisten geht jedoch hervor, daß eigentlich nicht die Androgynie, sondern die Männlichkeit mit geistiger Gesundheit einhergeht. In einer Untersuchung unter homosexuellen und heterosexuellen Frauen und Männer stellten Carlson und Steuer (1985) fest, daß - unabhängig vom Geschlecht oder sexueller Präferenz - ein hoher Wert für Männlichkeit ein zuverlässiger Indikator ist für das psychologische Funktionieren und für Wohlbefinden. In dieser Untersuchung erzielten lesbische Frauen öfter als heterosexuelle Frauen hohe Werte für Androgynie. Oldham, Farnill & Ball (1982) behaupten, lesbische Frauen würden psychologisch besser funktionieren als heterosexuelle Frauen, und zwar weil sie im Durchschnitt einen höheren Wert für Männlichkeit, jedoch keinen niedrigeren Wert für Weiblichkeit erzielen.

Auch Kurdek & Schmitt (1987c) versuchten, diese Hypothese zu verifizieren. In ihrer Studie wandten sie eine Faktoranalyse auf die BSRI-Liste (Bem Sex Role Inventory, Bem, 1974) an und bestimmten vier Faktoren. Nur der Faktor Autonomie (Selbstvertrauen, Unabhängigkeit usw.) ermöglichte - leider nicht sehr ausgeprägte - Voraussagen über das psychologische Funktionieren von lesbischen Frauen und schwulen Männern. Es stellte sich heraus, daß lesbische Frauen einen höheren Wert für den Faktor Instrumentalität (das Übernehmen der Führungsrolle; selbstsicheres Auftreten, usw.) erzielen als heterosexuelle Frauen, jedoch einen gleich hohen Wert für den Faktor Expressivität (zärtlich; imstande, sein Mitleid zu zeigen; warm, u. ä.).

In einer anderen Studie fanden die Autoren Zusammenhänge zwischen den Werten der Partner für Weiblichkeit und Männlichkeit und der Zufriedenheit mit der Beziehung. Partnerwerte korrelierten bei lesbischen und schwulen Paaren nicht, im Gegensatz zu den Werten der heterosexuellen Paaren, die zusammenwohnten. In allen Beziehungstypen war die Beziehungsqualität am höchsten, wenn einer oder beide Partner, was ihre Geschlechtsidentität betraf, hohe Werte für Androgynie oder Weiblichkeit erzielten (Kurdek & Schmitt, 1986b).

Im Zuge der Untersuchungen nach der Geschlechtsidentität ist auch die Diskussion über die Ursachen der Homosexualität wieder neu entflammt. So kommen Heilbrun & Thompson (1977) zu dem Schluß, das Abweichen von der Geschlechtsidentität des tatsächlichen eigenen Geschlechts sei eine der Ursachen für Homosexualität bei Frauen, während dies bei Männern eine viel geringere Rolle spielt. Diese Schlußfolgerung ziehen sie aufgrund der Tatsache, daß Lesben sich viel öfter als heterosexuelle Frauen im gleichen Alter und mit der gleichen Ausbildung als maskulin beschreiben - während Heteromänner und Schwule dagegen keine Unterschiede aufweisen in bezug auf Weiblichkeit.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß sich in diesen Untersuchungen herausstellt, daß sich lesbische Frauen öfter und in höherem Maße sogenannte männliche Eigenschaften zuschreiben als heterosexuelle Frauen. Was traditionell weibliche Eigenschaften betrifft, gibt es vermutlich keine Unterschiede. Die Beschreibung der eigenen Person als androgyn oder feminin korreliert mit einer größeren Zufriedenheit mit der Beziehung. Es gibt Hinweise, daß Partner sich meistens nicht aufgrund der Geschlechtsidentität wählen.

Kann man nun daraus den Schluß ziehen, Lesben würden eine mehr männlich betonte Geschlechtsidentität besitzen und psychologisch gesünder sein als heterosexuelle Frauen? Es gibt auch eine andere Erklärung für die Tatsache, daß Lesben sich öfter traditionell männliche Eigenschaften zuschreiben als heterosexuelle Frauen. Und diese Erklärung muß man auf dem Hintergrund der Position von Frauen in unserer Kultur sehen. Die Trennung zwischen einer öffentlichen Männerwelt und einer beschlossenen Frauenwelt führt zu stereotypen Auffassungen darüber, was als typisch weiblich bzw. typisch männlich wahrgenommen wird. Für Frauen, die Beziehungen mit Männern haben bzw. haben möchten, ist es schwieriger Eigenschaften zu entwickeln, die traditionell den Männern vorbehalten sind und die bei den Frauen eher als negativ gewertet werden.

Abgesehen davon ist die Notwendigkeit, solche Eigenschaften zu entwickeln, die normalerweise den Männern zugeschrieben werden, auch nicht besonders groß und die Teilnahme am öffentlichen Leben nicht unbedingt notwendig. Lesben nehmen jedoch meistens am öffentlichen Leben teil. Sie können sich dabei nicht auf einen Mann mit traditionell männlichen Eigenschaften verlassen und fühlen sich bei der Entwicklung solcher Eigenschaften gegenüber Männer, die sich auf ihrem "ureigensten" Gebiet bedroht fühlen, nicht durch intime Beziehungen gehemmt.

Vennix (1989) bemerkt, der Zusammenhang zwischen "Androgynie" oder "Männlichkeit" und dem psychologisch Funktionieren sei oft künstlich. Er zitiert Studien, in denen angepaßtes psychologisches Funktionieren einem hohen Selbstwertgefühl gleichgesetzt wird. In den Fragebögen, die das Selbstwertgefühl messen, haben traditionell männliche Eigenschaften jedoch meistens den größten Stellenwert. Mit dem Ergebnis, daß in diesen Studien einerseits das Selbstwertgefühl, andererseits "Männlichkeit" und "Androgynie" auch schon deswegen Korrelationen aufweisen, weil dies durch die Meßmethoden nahegelegt wird.

Abgesehen davon kann man darüber streiten, ob ein komplexer Begriff wie Geschlechtsidentität anhand einer Liste mit Adjektiven gemessen werden könnte (van de Werff, 1985).

Schließlich bringt das Operationalisieren der Geschlechtsidentität technische Probleme mit sich. Die angewandten Meßmethoden registrieren mehr als nur die beiden

hypothetischen Dimensionen. Mittels einer Faktoranalyse stellt sich heraus, daß oft mehr als zwei Faktoren gemessen werden, die nicht unabhängig voneinander sind.

Im folgenden wird die Geschlechtsidentität nicht weiter thematisiert. Während man den Begriff "Geschlechtsidentität" aufgrund der nicht klar umrissenen Definition in anderen Disziplinen nicht mehr verwendet, das theoretische "Androgynie-Modell" in Frage gestellt wird und die Operationalisierung des gesamten Konzeptes sich als problematisch erwiesen hat, werden die oben erläuterten Meßmethoden in Forschungsarbeiten zum Thema homosexuelle Sexualität immer noch angewandt.¹⁷ Hoffentlich ist hiermit klargestellt, daß vor allem die Assoziation mit dem Begriff "geistige Gesundheit" und das Ausblenden der kulturellen Ursachen nur Verwirrung stiften.

Die traditionellen Geschlechtsrollen

In vielen Untersuchungen, die lesbische und schwule Partnerschaften zum Thema haben, wird die Frage gestellt, ob in solchen Beziehungen eine Aufgabenteilung aufgrund von traditionellen Geschlechterrollen stattfindet. Bis auf eine Studie, in der bei der Mehrheit der achtzehn befragten lesbischen Paaren eine deutliche Trennung der männlichen und der weiblichen Rolle nachgewiesen wurde (Jensen, 1974), geht aus anderen Forschungsarbeiten hervor, daß eine solche Aufgabenteilung bei der überwiegenden Mehrheit der lesbischen und schwulen Paaren nicht vorliegt. Auch ist ein Zusammenhang zwischen der Geschlechtsidentität und der traditionellen Geschlechtsrollen nicht nachgewiesen.¹⁸

Die ausführlichste Untersuchung wurde von Lynch & Reilly (1985/86) durchgeführt. Sie untersuchten nicht nur die Aufgabenteilung in der Beziehung, sondern auch die wahrnehmbare Gleichheit in der Beziehung. Die Verantwortung für die Finanzen und die Zuständigkeit für Entscheidungen liegen in den meisten Fällen bei beiden Partnern. Die Hausarbeit wird zwar individuell ausgeführt, jedoch nicht von den traditionellen Geschlechterrollen bestimmt. Die Ungleichheit zwischen den Partnern liegt auf dem Gebiet der Sexualität: Dort wird im Vergleich zu anderen Aspekten der Beziehung die Ungleichheit vor allem wahrgenommen wenn es um das Bestimmen der Frequenz von sexuellen Kontakten und das Ergreifen der Initiative auf sexuellem Gebiet geht.

Schließlich ist bei manchen Paaren eine Ungleichheit auf der ganzen Linie feststellbar. Variablen wie Alter, Einkommen, Besitztümer, Ausbildung oder Beziehungsdauern können die wahrgenommene Ungleichheit und die angegebenen Machtunterschiede zwischen lesbischen Partnerinnen nicht ausreichend erklären.

Das letzte steht im Widerspruch zu den Ergebnissen von Peplau u. a. (1984), die davon ausgehen, daß die Machtverteilung in lesbischen, genauso wie in anderen Beziehungen, sozialen Änderungsprozessen unterworfen ist. Die Partnerin, die am wenigsten von der Beziehung abhängig ist und die über die meisten individuellen Ressourcen (die höhere Ausbildung, das größere Einkommen) verfügt, ist oft auch diejenige, die in der Beziehung die meiste Macht hat.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß bei lesbischen Paaren eine Aufgabenteilung aufgrund der traditionellen Geschlechtsrollen nicht oft vorkommt. Es wurde kein Zusammenhang zwischen der Geschlechtsidentität und den traditionellen Geschlechtsrollen gefunden. Über den Zusammenhang zwischen Machts-

verteilung und persönlichen Ressourcen ist aufgrund der genannten Untersuchungen keine eindeutige Aussage möglich.

Geschlechtstypische Attitüden

Das Maß, in dem man eine Aufgabenverteilung aufgrund traditioneller Geschlechterrollen in der eigenen Beziehung bejahen würde, ist bis jetzt kaum explizit untersucht worden. Aufgrund der oben aufgeführten Forschungsergebnisse könnte man vermuten, daß lesbische und schwule Paare eine traditionelle Rollenverteilung im allgemeinen ablehnen. Das geht auch aus einigen Untersuchungen hervor (Peplau u. a. 1978; Tanner, 1978). Frauen, die sehr viel Wert auf die persönliche Autonomie legen, lehnen solche traditionelle Geschlechterrollen in einem etwas höherem Maße ab als Frauen, die dies weniger wichtig finden. Frauen, die vor allem die Zweierbeziehung schätzen, sind etwas konservativer in ihren Auffassungen über Geschlechterrollen, obwohl auch sie geschlechtstypische Rollen ablehnen (Peplau u. a., 1978). Feministische Frauen, seien sie lesbisch, bisexuell oder heterosexuell, unterscheiden sich nicht in dem Maß, in dem sie egalitäre Geschlechterrollen bevorzugen. Die Bejahung egalitärer Geschlechterrollen ist also eher eine Frage der feministischen Einstellung als der sexuellen Präferenz (Royse & Clawson, 1988).

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Mehrheit der befragten Lesben egalitäre Geschlechterrollen bejaht und traditionelle Geschlechterrollen ablehnt.

Soziale Aspekte

Subkulturelle Integration und soziale Unterstützung

Verschiedene Forscher stellen fest, Lesben bewegen sich in lesbischen und/oder homosexuellen Subkulturen, um Freundschaft und soziale Unterstützung zu erfahren (Simon & Gagnon, 1973; Albro & Tully, 1978; Jay & Young, 1979). Untersuchungen über den Einfluß, der die Teilnahme an lesbischen und/oder homosexuellen Subkulturen auf die Partnerbeziehungen ausübt, liegen jedoch noch nicht vor.

Wir wissen aber aus einer Untersuchung von Peplau (1978), daß Frauen, die in feministischen oder lesbischen Gruppen aktiv sind, in hohem Maße Wert auf die persönliche Autonomie in der Beziehung legen.

Hinsichtlich der sozialen Unterstützung von Seiten der Familie und der Freunde fanden Lewis u. a. (1981) keine signifikante Unterschiede zwischen lesbischen und schwulen Paaren. Dieser Befund wird bestätigt von Kurdek (1988a). Lesbische und schwule Paare geben an, mehr Unterstützung von Freunden und Freundinnen zu erhalten als von ihrer Familie.¹⁹ Desweiteren kommen Kurdek & Schmitt zu dem Schluß, daß Frauen und Männer, die in lesbischen bzw. schwulen Partnerschaften leben, weniger Unterstützung von Seiten ihrer Familie erhalten als verheiratete Paare.

Für soziale Unterstützung sind lesbische Paare in erster Linie auf Freundinnen, Freunde und die Partnerin angewiesen. Über den Einfluß sozialer Unterstützung auf die Partnerschaft liegen keine Kenntnisse vor. Die Qualität der Beziehung wird jedoch als geringer erfahren, wenn in dieser Hinsicht Unterschiede zwischen den beiden Partner erfahren werden.

1.4 ZUSAMMENFASSUNG UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Entwicklung einer lesbischen bzw. schwulen Identität wird in der Forschung beschrieben als eine Folge von Phasen. Die Frauenforschung fand heraus, daß die Reihenfolge der Phasen variieren kann, daß Phasen übersprungen werden oder gleichzeitig vorkommen können, und daß der Inhalt einer lesbischen Identität sehr unterschiedlich sein kann. Ebenfalls wurde deutlich, daß eine Beschreibung dieser Entwicklung in vier oder fünf Phasen der Lebensgeschichte von Mädchen und Frauen nicht gerecht wird.

Im Vergleich mit der Forschung über heterosexuelle bzw. schwule Paare wurden bis heute relativ wenig Untersuchungen von lesbischen Beziehungen vorgelegt. Die überwiegende Mehrheit der Forschungsarbeiten wurde in den Vereinigten Staaten veröffentlicht. Viele Studien vergleichen lesbische Partnerschaften mit anderen Beziehungstypen, wie schwulen und/oder Partnerschaften von unverheirateten und verheirateten heterosexuellen Paaren. Prozesse, die innerhalb lesbischer Partnerschaften ablaufen, sowie Differenzen und Übereinstimmungen wurden bis heute kaum untersucht. So wurden die Partnerdaten bei Untersuchungen über lesbische Partnerschaften nur in einer Studie zueinander in Bezug gesetzt.

Auf dem Gebiet der Attitüdenforschung ist untersucht worden, inwieweit lesbische Frauen Wert legen auf persönliche Autonomie und Zweierbeziehung, sowie auf eine feste, exklusive Beziehung. Relativ junge, gut ausgebildete Frauen, die eine feministische Ideologie befürworten, bevorzugen vor allem die persönliche Autonomie in einer Beziehung. Diese Wertschätzung hängt nicht zusammen mit einem geringeren Maß an Liebe für die Partnerin bzw. einer geringeren Zufriedenheit mit der Beziehung.

Die Gestaltung von lesbischen Partnerschaften unterscheidet sich in manchen Hinsichten von der anderer Paare, in anderen nicht, abhängig von den Attitüden der Partnerinnen. Die hohe Wertschätzung der Zweierbeziehung geht zwar einher mit mehr Intimität und Nähe, weist jedoch keinen Zusammenhang mit sexueller Exklusivität, der Machtverteilung innerhalb der Beziehung oder der Beziehungsdauer auf.

Die Mehrheit der untersuchten Paare lebt zusammen, verbringt viel Freizeit miteinander und ist finanziell voneinander unabhängig. Diese Ergebnisse basieren jedoch in der Mehrzahl auf älteren, amerikanischen Studien. Was die Gestaltung von lesbischen Beziehungen betrifft, werden die Partnerdaten nur selten zueinander in Bezug gesetzt. Obwohl wir wissen, daß Attitüden mit der Gestaltung der Beziehung zusammenhängen, wurde bis jetzt kaum versucht, die verschiedenen lesbischen Beziehungstypen zu differenzieren.

Straver, van der Heiden und Roberts (1980) haben auf diesem Gebiet den Anfang gemacht. Sie unterteilen Beziehungen anhand des Beziehungsmodells, auf das sie sich orientieren, und unterscheiden: Den Zusammengehörigkeitstypus, den Beziehungstypus mit Tendenzen zur Offenheit und Selbständigkeit, den unabhängigen Beziehungstypus sowie Beziehungen, in denen die Partner nicht zusammenleben (in den Niederlanden werden solche Beziehungen "LAT-relaties" genannt, wobei LAT steht für "Living apart together").

Jedes Modell kann als eine Art Gestaltung der Verbundenheit innerhalb der Beziehung und Autonomie innerhalb einer Beziehung gesehen werden. Die ForscherInnen unterscheiden jedoch oft nicht zwischen lesbischen, schwulen und unverheiratet zusammenlebenden heterosexuellen Paaren. Daraus können wir nur schließen, daß Zweierbeziehungen in den Niederlanden sich, was die Ausrichtung auf ein Beziehungsmodell betrifft, voneinander unterscheiden. Anhand der Forschung kann jedoch keine Aussage über die Partnerschaftsmodelle in lesbischen Partnerschaften gemacht werden.

Was die Zufriedenheit mit der Beziehung betrifft, unterscheiden sich lesbische Partnerschaften nicht oder kaum von anderen Beziehungstypen. Wahrscheinlich gibt es keinen Zusammenhang mit demographischen Variablen oder Unterschiede zwischen den Partnern auf demographischem Gebiet. Was zu einer größeren Zufriedenheit mit der Beziehung führt, ist die Übereinstimmung beider Partnerinnen über die Wichtigkeit einer festen, exklusiven Beziehung sowie Ausrichtung beider Partnerinnen auf die Beziehung. Abgesehen davon korreliert die Zufriedenheit mit der Beziehung mit höheren individuellen Erträgen und niedrigeren Anforderungen.

Auch mit dem sexuellen Aspekt der Beziehung ist frau meist zufrieden. Dies könnte zu der Unterstellung veranlassen, die Sexualität gestalte sich in den meisten lesbischen Beziehungen, abgesehen von der niedrigen Frequenz, relativ problemlos.

Eine solche Schlußfolgerung wäre jedoch zumindest verfrüht, weil die Probleme im Bezug zur Sexualität im Rahmen von lesbischen Partnerschaften noch kaum erforscht worden sind. Sexualität und Intimität werden von den meisten Lesben als zusammengehörig gesehen. Wir wissen jedoch bis jetzt kaum etwas darüber, welchen Stellenwert Frauen in lesbischen Partnerschaften der Sexualität beimessen und welche Bedeutung die Sexualität für sie hat.

Forschung bezüglich der Geschlechtsidentität wird auch dazu benutzt, die Ursachen einer lesbischen sexuellen Präferenz auf die Spur zu kommen und das psychologische Funktionieren von Lesben zu beurteilen. Im allgemeinen ist das Ergebnis solcher Forschungsarbeiten, daß Lesben sich selbst öfter und in höherem Maße traditionell männliche Eigenschaften zuschreiben als heterosexuelle Frauen; was traditionell weibliche Eigenschaften betrifft, gibt es vermutlich keine Unterschiede. Der Feststellung, Lesben hätten daher eine mehr männlich betonte Geschlechtsidentität, muß jedoch widersprochen werden. Die methodologische und theoretische Problematik in den Forschungsarbeiten, die sich mit der Geschlechtsidentität beschäftigen, ist dafür zu schwerwiegend.

Eine Aufgabenverteilung aufgrund einer traditionellen Aufgabenverteilung kommt nur selten vor in lesbischen Beziehungen. Zwischen Geschlechtsidentität und stereotypen Geschlechtsrollen wurde kein Zusammenhang festgestellt. Vorläufig sind noch keine Aussagen möglich über den Zusammenhang zwischen der Machtverteilung in lesbischen Partnerschaften und der Verfügung über individuellen Ressourcen, von denen allgemein angenommen wird, sie würden der betreffenden Person mehr Macht verleihen.

Aufgrund der vorliegenden Forschungsarbeiten kann noch wenig über den Einfluß des sozialen Rahmens der lesbischen Partnerschaften auf deren Qualität gesagt werden.

Kernpunkt der Kritik an der Forschung zum Thema lesbische Paare ist bis heute die eingeschränkte Möglichkeit, die Ergebnisse zu generalisieren. Die Daten aus amerikanischen Studien, die sich zu einem großen Teil auf weiße, lesbische Frauen in Großstädten mit einer oft aktiven Subkultur beziehen, können kaum mit der niederländischen Situation verglichen werden. Ebenso wenig können aufgrund dessen Aussagen über nicht-weiße Lesben und Frauen, die außerhalb der Großstadt wohnen, gemacht werden. Abgesehen davon kann die Einseitigkeit der Forschungsarbeiten kritisiert werden. Die bestehende Forschung hat nicht zum Ziel, die Dynamik lesbischer Partnerschaften an sich zu durchschauen, sondern ist darauf ausgerichtet, die Auswirkungen der Sexualität auf Partnerbeziehungen zu erforschen indem die Beziehungstypen miteinander verglichen werden. Weil eventuell vorhandene Partnerdaten nicht zueinander in Bezug gesetzt worden sind, können die meisten Studien die Interaktionsprozesse, die zwischen den Partnern ablaufen, nicht verdeutlichen.

Fußnoten

1. Abbott & Love, 1972; Martin & Lyon, 1972; Van Buuren, 1978; Lewis, 1982; Kokula, 1987.
2. Anthropologische Studien (lesbischer) Subkulturen wurden vorgelegt von: Barnhart, 1975; Wolf, 1980; Kokula, 1983; Janssens & van de Wetering, 1985.
3. Bass-Hass, 1968; Grundlach & Reiss, 1968; Saghir & Robings, 1973; Hedblom, 1973; Oberstone & Sukonek, 1976; Schäfer, 1977; Hogan, Fox & Kirchner, 1977; Jay & Young, 1979.
4. Simon & Gagnon, 1973; Jensen, 1974; De Cecco & Shively, 1978; Tanner, 1978; Tuller, 1978; Raphael & Robins, 1980; Straver e.a., 1980; Jones & de Cecco, 1982; Vetere, 1982; Schneider, 1986; Schreurs, 1986; Sohler, 1985/86; Barr, 1988.
5. Dailey, 1979; Cardell, Finn & Marecek, 1981; Lewis e.a., 1981; Duffy & Rusbult, 1985; Kurdek & Schmitt, 1986a, 1986b, 1987a, 1987b; Kurdek, 1988a, 1988b, 1989; Zacks, Green & Marrow, 1988.
6. Daten zum Thema Macht in lesbischen bzw. schwulen Beziehungen liegen vor in: Falbo & Peplau, 1980; Day & Morse, 1981; Kollock, Blumstein & Schwartz, 1985; Renzetti, 1988. Zu den Themen Verhalten bei Problemen und Konflikten: De Cecco & Shively, 1978; Rusbult, Zembrodt & Iwaniszek, 1986.
7. Simon & Gagnon, 1973; Cotton, 1975; Schäfer, 1977; Bell & Weinberg, 1978; Raphael & Robinson, 1980.
8. Cotton, 1975; Schäfer, 1977; Oberstone & Sukonek, 1976; Bell & Weinberg, 1978.
9. Cotton, 1975; Schäfer, 1977; Bell & Weinberg, 1978; Tanner, 1978; Albro & Tully, 1979.
10. Cotton, 1975; Oberstone & Sukonek, 1976; Tanner, 1978; Albro & Tully, 1979; Blumstein & Schwartz, 1983; Lynch & Reilly, 1985/86; Schneider, 1986.
11. Oberstone & Sukonek, 1976; Tuller, 1978; Albro & Tully, 1979; Dailey, 1979; Cardell, Finn & Marecek, 1981; Peplau u. a., 1982; Kurdek & Schmitt, 1986; Duffy & Rusbult, 1985/86; Peplau, Cochran & Mays, 1986.
12. Peplau u. a., 1982, 1986; Kurdek & Schmitt, 1987a; Kurdek, 1988b.
13. Cotton, 1975; Albro & Tully, 1978; Schäfer, 1977; Peplau u. a., 1978, 1986; Tuller, 1978; Blumstein & Schwartz, 1983.
14. Bell & Weinberg, 1978; Tanner, 1978; Califia, 1979; Jay & Young, 1979; Blumstein & Schwartz, 1983; Loulan, 1987.
15. Schäfer, 1977; Peplau u. a., 1978, 1981; Jay & Young, 1979; Lewis u. a., 1981; Blumstein & Schwartz, 1983.

16. Bass-Hass, 1968; Shagir & Robins, 1973; Oberstone & Sukonek, 1976; Peplau u. a., 1978; Tanner, 1978; Blumstein & Schwartz, 1983; Bressler & Lavender, 1986; Lynch & Reilly, 1985/86; Peplau u. a., 1986; Loulan, 1987.
17. Faktoranalysen anhand von Skala, die angeblich die Geschlechtsidentität messen sollen, wurden vorgelegt von: Vuister, Wijma & ten Berge, 1984; Kurdek & Schmitt, 1987c; Vennix, 1983, 1989.
18. Oberstone & Sukonek, 1976; Hogan, Fox & Kirchner, 1977; Schäfer, 1977; Bell & Weinberg, 1978; Tanner, 1978; Tuller, 1978; Jay & Young, 1979; Cardell, Finn & Marecek, 1981; Blumstein & Schwartz, 1983; Lynch & Reilly, 1985/86; Schneider, 1986.
19. Blumstein & Schwartz, 1983; Kurdek & Schmitt, 1987b; Kurdek, 1988a.

Die Übersetzung des ersten Kapitels "Sociaalwetenschappelijk onderzoek naar lesbische identiteiten en relaties" (S. 17 - 43) aus dem Buch "Vrouwen in lesbische relaties. Verbondenheid, autonomie en seksualiteit" (Herausgeber: Publikatiereeks Homostudies, Utrecht 1991, Band 18) von Karlein Schreurs erfolgte mit freundlicher Genehmigung der Autorin im Auftrag des Referates für gleichgeschlechtliche Lebensweisen der Senatsverwaltung für Jugend und Familie.

Übersetzung: Diète Oudesluijs

Ehe und Scheidung. Warum es für Lesben und Schwule angeblich nicht geht

Maria Sabine Augstein

I.

Zunächst möchte ich darstellen, welche Argumente bislang von der juristischen Seite gegen die Zulässigkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe vorgebracht wurden. Ich beziehe mich hierbei auf das Material, das sich im Rahmen meiner Prozeßpraxis für die Ehe für Lesben und Schwule ergeben hat - Gerichtsentscheidungen, Stellungnahmen der Standesämter und Standesamtsaufsichtsbehörden, Artikel in juristischen Fachzeitschriften. Ich vertrete inzwischen 40 Paare wegen gleichgeschlechtlicher Eheschließung, 34 schwule und 6 lesbische Paare.

1.) Ein immer wiederkehrendes Argument besteht darin, daß die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) von der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau ausging. In dem Zusammenhang wird auch auf weitere Entscheidungen von Oberlandesgerichten sowie auf die Lehrbücher und Kommentare zum Bürgerlichen Gesetzbuch Ehegesetz oder Personenstandsgesetz verwiesen. Es ist richtig, daß die bisherige Rechtsauffassung einhellig von einem heterosexuellen Eheverständnis ausgegangen ist, in der Regel allerdings ohne sich darüber weitere Gedanken zu machen, ohne in die Problematik der Ehe für Lesben und Schwule ja oder nein einzusteigen. Die bisher vorliegenden Entscheidungen des BVerfG enthalten in einem Satz die Aussage, die Ehe sei für das Grundgesetz die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau; dies allerdings ohne weitere Begründung. In allen diesen Entscheidungen ging es um ganz andere Sachverhalte, die Frage der Zulässigkeit der gleichgeschlechtlichen Eheschließung stand nicht zur Entscheidung an. Es ist ein anerkannter Grundsatz der Bewertung von Gerichtsentscheidungen, daß Ausführungen, die nicht direkt mit dem Streitfall zu tun haben, die nicht zu den tragenden Gründen der Entscheidung gehören, kein großes Gewicht beizumessen ist, und vor allem können sie die Entscheidung zu der dann anstehenden Frage (hier: Zulässigkeit der gleichgeschlechtlichen Eheschließung) nicht präjudizieren.

2.) Ein Hauptargumentationsstrang der nunmehr vorliegenden Rechtsprechung zur Frage der gleichgeschlechtlichen Eheschließung besteht in der Berufung auf das traditionelle Eheverständnis. Da beschwören Gerichte die jahrhundertealte abendländische Tradition, das christlich-abendländische Bild der Ehe. Standesamtsaufsichtsbehörden verweisen auf nicht mehr geltendes Recht, auf das Preussische Allgemeine Landrecht von 1794 oder die Weimarer Reichsverfassung von 1919. Der historische Gesetzgeber z. B. des Bürgerlichen Gesetzbuches von 1900 oder des Grundgesetzes von 1949 sei zweifellos von einem Eheverständnis nur von Mann und Frau ausgegangen. Das sei so selbstverständlich gewesen, daß eine ausdrückliche Erwähnung dieses Prinzips im Gesetz unterblieben sei.

3.) Demgegenüber rückt das Amtsgericht Frankfurt/M. die Grundrechte der Antragsteller in den Vordergrund. Zwei Richterinnen und zwei Richter haben in insgesamt ca. 10 Beschlüssen das Standesamt Frankfurt/M. angewiesen, die Eheschließung vorzunehmen. Die Stadt Frankfurt/M. als Standesamtsaufsichtsbehörde hat gegen die Entscheidungen Beschwerde eingelegt. Nach der Auffassung des Amtsgerichts Frankfurt/M. gebieten das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit (Art 6 Abs.1 Grundgesetz), der Gleichheitssatz (Art 3 Abs.1

GG), insbesondere das Verbot der Diskriminierung auf Grund des Geschlechts (Art 3 Abs.2 und 3 GG) sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art 1 Abs.1 und 2 Abs.1 GG) die Zulassung der gleichgeschlechtlichen Eheschließung. Es gebe kein anerkanntes höheres Interesse, lesbischen und schwulen Paaren die Möglichkeit der Eheschließung zu versagen. Zur Begründung der Ablehnung der gleichgeschlechtlichen Eheschließung werde lediglich auf das herkömmliche Eheverständnis abgestellt. Das sei aber für sich genommen kein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung. Dem kann ich nur voll zustimmen. Die Tradition wurde schon so oft als Argument für die Aufrechterhaltung von Ungerechtigkeiten verwendet. Unter Berufung auf die Tradition wurde z. B. Frauen das Wahlrecht, der Zugang zum Studium und zu bestimmten Berufen vorenthalten. Noch vor einigen Monaten mußten Frauen für den Zugang zur Bergwacht gerichtlich kämpfen.

4.) Eine erhebliche Rolle spielt der Gesichtspunkt, daß gleichgeschlechtliche Paare keine gemeinschaftlichen Kinder haben können, obwohl die Gegenargumente dazu auf der Hand liegen. So schreibt z. B. das Amtsgericht Braunschweig, natürlich gebe es kinderlose Ehen oder Ehen zwischen alten Menschen, aber grundsätzlich solle die Ehe der Bildung einer Familie der Aufzucht von Kindern dienen.

In einem Kommentar zu den Beschlüssen des Amtsgerichtes Frankfurt/M. meint Willutzki, der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages, bei der Eheschließungsfreiheit gehe es nicht um den Schutz einer bestimmten Form der Partnerschaft, sondern darum, das Überleben der Gesellschaft zu sichern und die Sozialisation der nachfolgenden Generation in ihrem natürlichen Lebensraum zu fördern. Willutzki sieht natürlich auch den Widerspruch zu dieser These, der darin liegt, daß im heterosexuellen Bereich die Fähigkeit zur Fortpflanzung, die Möglichkeit gemeinschaftlicher Kinder keine Voraussetzung für die Eheschließung ist.

Das Grundrecht auf Eheschließungsfreiheit steht eben nicht der heterosexuellen Gesamtheit, sondern individuell den einzelnen Menschen zu. Man kann nicht damit argumentieren, daß bei gleichgeschlechtlichen Paaren die Kinderlosigkeit naturgesetzlich vorgegeben sei. Das ist bei Eheschließungen von ehemaligen Transsexuellen auch der Fall, und dieser Gruppe hat das BVerfG das Recht auf Eheschließung ausdrücklich zuerkannt und festgestellt, daß eine Frau, die ein Mann war, selbstverständlich einen Mann heiraten kann, auch wenn aus dieser Verbindung keine gemeinsamen Kinder hervorgehen können.

Die Tendenz in der Gesellschaft geht eindeutig dahin, daß Ehe und Kinderhaben nicht mehr regelmäßig zusammenfallen. 20 % der Ehen bleiben heute kinderlos. Immer mehr Kinder wachsen in anderen Lebenszusammenhängen als in der Ehe auf, mit einem alleinerziehenden Elternteil, in einer nichtehelichen heterosexuellen Lebensgemeinschaft oder auch in einer lesbischen oder schwulen Partnerschaft. Gerade Lesben haben oft Kinder, die sie dann in eine lesbische Beziehung mitbringen, so wie viele Heterosexuelle ihre Kinder aus früheren Verbindungen in eine neue Ehe oder nichteheliche Lebensgemeinschaft einbringen. Sämtliche rechtlichen Vergünstigungen der Ehe, beispielsweise im Steuerrecht, Erbrecht oder bei der Rente, werden unabhängig davon gewährt, ob Kinder da sind. Umgekehrt kommen sie Familien mit Kindern nicht zugute, wenn die Eltern bzw. das Paar, bei dem die Kinder aufwachsen, nicht miteinander verheiratet sind.

Bei dieser heutigen gesellschaftlichen Lebenswirklichkeit stellt die Tatsache, daß ein lesbisches oder schwules Paar keine gemeinschaftlichen Kinder haben kann, keinen berechtigten Grund dar, ihnen die Möglichkeit der Eheschließung zu versagen.

5.) Gegenüber dem Argument, daß nirgends gesetzlich bestimmt ist, daß nur Mann und Frau eine Ehe eingehen könnten, verweisen die Gerichte darauf, daß sich dieses heterosexuelle Eheverständnis durchaus im Gesetz niedergeschlagen hat.

Es gibt in der Tat einige eherechtliche Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch, in denen von Mann und Frau die Rede ist. Es heißt z. B. in § 1355 Abs.2 Satz 1 BGB daß die Ehegatten bei der Eheschließung den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau zum Ehenamen bestimmen können.

Die Gerichte verweisen in diesem Zusammenhang auch auf das Transsexuellengesetz, dessen Regelungen so ausgestaltet sind, daß es nicht zu einer Ehe zwischen zwei Personen kommen kann, die rechtlich gleichen Geschlechts sind. Wenn z. B. ein verheirateter Mann sich einer operativen Geschlechtsumwandlung unterzieht, ist die Zuordnung zum weiblichen Geschlecht davon abhängig, daß die Ehe vorher geschieden wird.

Für die Frage der Zulässigkeit der gleichgeschlechtlichen Eheschließung ist jedoch maßgeblich, ob lesbische und schwule Paare aus den GRUNDRECHTEN einen entsprechenden Anspruch haben. Die Grundrechte sollen die Rechte des einzelnen Menschen schützen und sind gerade dafür da, die Rechte einer Minderheit gegenüber der Mehrheit zur Geltung zu bringen. Die Verfassung geht dem Bürgerlichen Gesetzbuch, Transsexuellengesetz kurz gesagt dem einfachen Recht vor. Wenn das Grundgesetz einen Anspruch auf Eheschließung gibt, ist das einfache Recht entsprechend verfassungskonform auszulegen bzw. zu revidieren.

6.) Es ist nicht zu bezweifeln, daß der Gesetzgeber, auch des Grundgesetzes, von der Ehe als Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau ausgegangen ist. Über diesen historischen Willen des Gesetzgebers hinwegzugehen, ist dann gerechtfertigt, wenn eine grundsätzliche Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse eingetreten ist. Es ist anerkannt, daß gerade das Verfassungsrecht gegenüber der Wirklichkeit mit ihren Veränderungen besonders offen ist. Trotz unverändertem Wortlaut der Verfassung kann sich ein neues Rechtsverständnis durchsetzen. Auch zur Ehe hat das BVerfG entschieden, daß jegliche Beschränkung der Eheschließungsfreiheit mit dem Bild der heutigen verweltlichten Ehe vereinbar sein muß. Dies gelte namentlich dann, wenn sich ein grundlegender gesellschaftlicher Wandel vollzogen habe. Ein solcher Wandel ist einmal in der rechtlichen und gesellschaftlichen Ausgestaltung der Ehe eingetreten.

1949, zur Zeit des Erlasses des Grundgesetzes, war die Institution Ehe extrem patriarchalisch geprägt und von der Unterordnung der Frau unter den Willen des Mannes bestimmt. Zum Beispiel konnte der Mann aus eigenem Recht jedes Arbeitsverhältnis seiner Frau kündigen. Er entschied allein bei Meinungsverschiedenheiten in Fragen der Kindererziehung; ihm stand dabei gesetzlich ein Stichentscheid zu. Der Vater allein war der gesetzliche Vertreter der gemeinsamen Kinder. Dem Mann stand die Verwaltung und Nutznießung des Vermögens der Frau zu. Die Frau verlor durch die Heirat zwangsläufig ihren Namen und, bei gemischt-nationalen Ehen, ihre Staatsangehörigkeit. Die Kinder aus einer gemischt-nationalen Ehe erhielten nur die Staatsangehörigkeit des Vaters. Diesem patriarchalen Ver-

ständnis der Ehe entsprechend galten feste Rollenbilder für den Ehemann als Alleinverdiener und Ernährer der Familie und die Ehefrau als Hausfrau und Mutter. Noch bis 1977 galt, daß die Ehefrau nur insoweit berufstätig sein durfte, wie dies mit den Interessen der Familie und des Ehemannes vereinbar war. Diese Benachteiligungen wurden zum größten Teil rechtlich abgebaut, durch viele Entscheidungen des BVerfG und durch zwei grundlegende Gesetzesreformen, das Gleichberechtigungsgesetz von 1957 und die Eherechtsreform von 1977.

Seit diesem Eherechtsreformgesetz gibt es keine gesetzlich vorgegebenen Geschlechterrollenzuweisungen mehr. Beide Ehegatten regeln die Haushaltsführung im gegenseitigen Einvernehmen; beide Ehegatten sind berechtigt, erwerbstätig zu sein. Das Gesetz spricht nicht mehr vom Mann und der Frau, sondern geschlechtsneutral nur noch von Ehegatten. Das Gesetz ist heute dem Gebot der Gleichberechtigung der Ehepartner verpflichtet.

Das BVerfG hat 1991 auch die volle Gleichheit im Ehenamensrecht hergestellt. Der einzige noch offene Unrechtsgehalt der Ehe besteht m. E. darin, daß der Tatbestand der Vergewaltigung in einer Ehe nicht gilt, sondern nur durch die Allerweltsdelikte Nötigung und Körperverletzung erfaßt wird. Reformversuche scheiterten bislang am entschiedenen Widerstand der CDU/CSU.

Ein weiterer grundlegender Wandel hat in der gesellschaftlichen Bewertung der Homosexualität stattgefunden. 1949 war die männliche Homosexualität ausnahmslos strafbar; die Homosexuellen-Paragraphen 175 und 175 a Strafgesetzbuch galten in der nationalsozialistischen Fassung unverändert bis 1969 weiter. Die Strafrechtsreformen von 1969 und 1973 haben dann die Homosexualität unter Erwachsenen grundsätzlich straffrei gestellt. Noch immer galt jedoch das Zusammenleben in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft als sittenwidrig. Und nicht nur das Zusammenleben; das Amtsgericht Worms hatte noch 1982 entschieden, daß Darlehensverträge oder Schenkungen unter gleichgeschlechtlichen Partnern, die miteinander eine sexuelle Beziehung haben, sittenwidrig seien. Dieses Urteil wurde in der 2. Instanz aufgehoben.

Unter dem Einfluß der sexuellen Revolution der 60er Jahre, der 68er Bewegung, der Schwulenbewegung und der Frauen- und Lesbenbewegung setzte sich eine gesellschaftliche Einstellung durch, daß die Wahl der Lebensform das Recht eines jeden einzelnen Menschen ist, daß Staat und Gesellschaft dies nicht vorzuschreiben haben. Dies führte zu einer zunehmenden Akzeptanz der lesbischen und schwulen Lebensweise und damit lesbischer und schwuler Partnerschaften. Es gibt immer mehr Eltern, die zu ihren lesbischen Töchtern und schwulen Söhnen und deren Partnerinnen/Partnern ein positives Verhältnis finden. Diese gesellschaftliche Entwicklung hat sich seit Mitte der 80er Jahre auch in der höchstrichterlichen Rechtsprechung niedergeschlagen. Der Bundesgerichtshof hat 1984 zum Mietrecht entschieden, daß ein Zusammenleben unverheirateter Personen gleichen Geschlechts in einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht mehr sittenwidrig sei und daher unter dem Schutz des Grundgesetzes stehe, nämlich des Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz, der die allgemeine Handlungsfreiheit verbürgt. Das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg hat 1988 zum Erbrecht entschieden, daß es für den Vater keinen berechtigten Grund darstellt, dem Sohn den Pflichtteil zu entziehen, weil er in einer dauerhaften schwulen Beziehung lebt. Das Bundesverwaltungsgericht hat Homosexualität als Asylgrund anerkannt, wenn sie im Heimatland mit unerträglich harten Strafen bedroht ist, durch die Homosexuelle in ihrem Sein, in der homosexuellen

Orientierung als solcher getroffen werden sollen. Die bisherigen Urteile ergingen, soweit mir bekannt, alle zum Iran, wo auf Homosexualität die Todesstrafe steht. Unter Berücksichtigung all dieser dargestellten gesellschaftlichen Entwicklungen gibt es heute keinen gerechtfertigten Grund mehr, das Eheverbot der Gleichgeschlechtlichkeit aufrecht zu erhalten.

Die Gerichte haben sich nur zum geringen Teil mit diesen Gesichtspunkten auseinandergesetzt. Auch soweit sie akzeptiert haben, daß ein grundlegender Wandel eingetreten ist, vertraten sie die Auffassung, auch wenn die Homosexualität heute weder strafbar noch unsittlich sei, könne aber keineswegs ein gesellschaftlicher Wandel dahingehend festgestellt werden, daß auch die Eheschließung zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern akzeptiert würde. Das Amtsgericht Bremen meint dazu, daß dies in einigen Jahrzehnten neu und anders bewertet werden könnte.

7.) Schließlich haben eine Reihe von Gerichten darauf verwiesen, daß in einem demokratischen Staat dem Gesetzgeber die Entscheidung vorbehalten sei, ob er die gleichgeschlechtliche Ehe einführen oder gleichgeschlechtlichen Paaren auf andere Weise die Möglichkeit eröffnen wolle, ihre Partnerschaft rechtlich abzusichern. Diese Position berücksichtigt nicht, daß die derzeitige, abgesehen vom Mietrecht, rechtlose Position gleichgeschlechtlicher Paare mit Sicherheit nicht mit den Grundrechten von Lesben und Schwulen vereinbar ist. Das Amtsgericht Berlin-Schöneberg meint, eine grundrechtswidrige Benachteiligung lesbischer oder schwuler Paare liege nur dann vor, wenn ihnen faktisch das Zusammenleben in einer Lebensgemeinschaft unmöglich gemacht würde. Dieser Ansatz greift m.E. zu kurz. Aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG folgt nicht nur, daß das Zusammenleben als solches geschützt ist, sondern auch, daß gleichgeschlechtliche Paare die Möglichkeit haben müssen, ihre Partnerschaft in einer rechtlich abgesicherten Form zu leben. Auch wenn die Ehe aus Gründen der Tradition der heterosexuellen Verbindung vorbehalten bleiben soll, muß lesbischen und schwulen Paaren mindestens ein Ersatzinstitut wie die registrierte Partnerschaft in Dänemark eingeräumt werden.

II.

Ich möchte nun die rechtlichen Nachteile aufzeigen, denen lesbische und schwule Partnerschaften unterliegen. Mit Einvernehmen bestehen über das Ausmaß dieser Benachteiligungen keine genügenden Informationen.

1.) Die lesbische oder schwule Lebensgemeinschaft hat keinen Angehörigenstatus, d. h. die Partner/innen gelten als Fremde. Sie haben deshalb z. B. kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht, kein Besuchsrecht in der Strafanstalt. Heterosexuelle können in solchen Situationen sagen, sie seien verlobt und so den Angehörigenstatus sicherstellen, auch wenn sie nicht miteinander verheiratet sind.

Durch eine gegenseitige Generalvollmacht kann das schwule/lesbische Paar erreichen, daß der Partner/die Partnerin z. B. bei Unfällen von der Polizei oder Ärzten und Krankenhäusern Auskunft erhält, daß sie/er auf der Intensivstation im Krankenhaus Besuchsrecht hat. (Mir wurde allerdings ein Fall von einem großen Krankenhaus mit drei Schichten und einer Vielzahl wechselnder Ärzte, Schwestern und Pfleger berichtet, wo der Betreffende trotz Vorlage einer entsprechenden

schriftlichen Erklärung immer wieder von neuem mit dem wechselnden Personal um das Besuchsrecht kämpfen mußte.)

2.) Für lesbische und schwule Paare besteht kein gesetzliches Ehegattenerbrecht. Dies bedeutet, daß selbst bei testamentarischer Erbeinsetzung des Partners/der Partnerin ein Pflichtteil der Eltern von 50 % besteht. Wenn eine Lesbe z. B. von ihrer Partnerin ein Haus erbt, muß sie die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes an die Eltern auszahlen, und das bedeutet in der Regel, daß sie das Haus verkaufen muß. Gegenüber Eheleuten hätten die Eltern nur einen Pflichtteil von 1/8.

3.) Im Erbschaftssteuerrecht haben Partner/innen einer schwulen oder lesbischen Lebensgemeinschaft wie Fremde die geringsten Freibeträge, die schlechteste Steuerklasse und die höchsten Steuersätze. Ehegatten können z. B. ein Vermögen bis zu 500.000,00 DM steuerfrei erben. Dafür muß ein Partner/eine Partnerin einer gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ca. 190.000,00 DM Erbschaftssteuern bezahlen.

4.) Es gibt keine Hinterbliebenenrente nach dem Partner/der Partnerin aus der gesetzlichen Rentenversicherung, keine Witwen/Witwerpension, wenn der/die Verstorbene Beamter/Beamtin war.

5.) Es gibt keine Mitversicherungsmöglichkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung der Partnerin/des Partners.

6.) Im Einkommenssteuerrecht gilt nicht der Splittingtarif für Eheleute, d. h. daß bei zwei verschiedenen hohen Einkommen sich der Steuersatz nicht nach dem höheren Einkommen, sondern dem Durchschnittseinkommen richtet.

7.) Kosten doppelter Haushaltsführung oder von Familienheimfahrten zum/zur PartnerIn sind nicht steuerlich absetzbar.

8.) Die lesbische oder schwule Partnerschaft gibt im Gegensatz zur Ehe keinen Anspruch auf Zuteilung eines Studienplatzes am Ort der Lebensgemeinschaft.

9.) Im Beamtenrecht gibt es keinen Schutz vor Versetzung an einen anderen Ort unter Berufung auf das Zusammenleben in gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaft.

10.) Der Nachzug zur Partnerin/zum Partner gilt nicht als wichtiger Grund für eine Beschäftigungsaufgabe nach dem Arbeitsförderungsgesetz; das Arbeitsamt verhängt eine Sperrzeit für das Arbeitslosengeld, was bei einem Nachzug zum Ehepartner nicht zulässig wäre.

11.) Einem gleichgeschlechtlichen Paar wird in der Regel keine Sozialwohnung zugewiesen.

12.) Wenn ein Partner/eine Partnerin Ausländer/in aus einem Nicht- EG-Land ist, erhält sie/er keine Aufenthaltserlaubnis. Das heißt, daß eine gleichgeschlechtliche Liebesbeziehung in diesem Fall überhaupt nicht gelebt werden kann!

13.) Private Versicherungen räumen einem gleichgeschlechtlichen Paar keine kostenlose Mitversicherung ein; auch nicht in Versicherungszweigen wie z. B. der

Rechtsschutzversicherung oder der Privat-Haftpflichtversicherung, wo für heterosexuelle nichteheliche Lebensgemeinschaften die Möglichkeit der kostenlosen Mitversicherung über den Partner/die Partnerin besteht.

Es geht hierbei keineswegs nur um finanzielle Nachteile, sondern es gibt Situationen, in denen das Zusammenleben als solches von der Eheschließung abhängt, wie besonders an dem Beispiel: keine Aufenthaltserlaubnis für ausländische PartnerInnen deutlich wurde.

Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften würde automatisch zur Beseitigung der genannten Ungerechtigkeiten führen: lesbische und schwule Paare hätten dann wie heterosexuelle Paare die Möglichkeit, für ihre Beziehung rechtlichen Schutz zu erlangen. Es ist aber mehr als fraglich, ob das Bundesverfassungsgericht Lesben und Schwulen den Zugang zur Ehe einräumen wird. Es würde sich dann die Frage stellen, ob eine Beseitigung dieser Benachteiligungen auch durch Einführung eines Ersatzinstitutes wie die registrierte Partnerschaft in Dänemark möglich ist. Die Schwierigkeiten hierbei liegen einmal darin, daß es dem Gesetzgeber (Bundestag und Bundesrat) völlig frei steht, ob er so ein Ersatzinstitut überhaupt einführt, und zum anderen, welche Rechte uns in diesem Rahmen eingeräumt würden. Hierbei ist die Privilegierung der Ehe verfassungsrechtlich vorgeschrieben. Der Gesetzgeber dürfte deshalb eine registrierte Partnerschaft für Lesben und Schwule in nicht allen oder allen wichtigen Bereichen der Ehe gleichstellen. Es ist deshalb in Deutschland vorgegeben, daß es im Rahmen eines Ersatzinstitutes im Vergleich zur Ehe erhebliche Abstriche geben wird. Die Einführung und Ausgestaltung eines solchen Ersatzinstitutes ist Aufgabe der Politik. Hierbei sollten sich Lesben und Schwule dafür einsetzen, daß soviele Rechte wie irgend möglich aufgenommen werden.

Unbedingt notwendig ist eine Ergänzung des Artikels 3 Abs. 3 Grundgesetz. Diese Verfassungsbestimmung lautet bisher: "Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. In diese Aufzählung muß unbedingt die Homosexualität als Diskriminierungsverbot aufgenommen werden.

Diese Änderung des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz würde allerdings m. E. nicht automatisch die Zulässigkeit der gleichgeschlechtlichen Ehe bedeuten. Wenn das Bundesverfassungsgericht zu dem Ergebnis kommen sollte, daß der Begriff der Ehe in Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz nur die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau bedeute, dann wäre dies eine verfassungsrechtlich bestimmte Ausnahme zu diesem Diskriminierungsverbot und damit wirksam.

Unabhängig davon erscheint mir eine Ergänzung des Art. 6 Grundgesetz dahingehend erforderlich, daß auch andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften als schutzwürdig anerkannt werden. Beispielhaft ist hier die Verfassung des Landes Brandenburg, die in Art. 12 Abs. 2 ein Diskriminierungsverbot aufgrund der sexuellen Identität enthält und in Art. 26 Abs. 2 bestimmt, daß auch die Schutzbedürftigkeit anderer auf Dauer angelegter Lebensgemeinschaften anerkannt wird. Das Zusammenspiel dieser beiden Vorschriften führt m. E. zwingend zu dem Ergebnis, daß damit in Brandenburg auch die schwule, lesbische Partnerschaft als schutzwürdig anerkannt wird.

III.

Spricht das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht gegen die Einführung der gleichgeschlechtlichen Ehe?

Aus Kreisen der Politik wird z. B. von der SPD die Ablehnung der Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule damit begründet, daß die Übertragung sämtlicher mit der Ehe verbundenen Regelungen, insbesondere zum Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht, für gleichgeschlechtliche Paare unangemessen sei.

Die vom Gesetz für eine Scheidung vorgeschriebenen Trennungsfristen - eine Ehe kann in der Regel erst nach einjährigem Getrenntleben geschieden werden - seien für lesbische und schwule Paare nicht sachgerecht. Es gebe keine Rechtfertigung dafür, die Beteiligten gegen ihren Willen an der Verbindung festzuhalten, obwohl eine/einer oder beide sie auflösen wollen.

Im Scheidungsfolgenrecht seien insbesondere die Durchführung des Versorgungsausgleiches (Ausgleich der in der Ehe erworbenen Rentenanwartschaften) und die Zubilligung nachehelicher Unterhaltsansprüche unangemessen: hier solle allenfalls ein Notunterhalt im Fall schwerer Krankheit in Betracht kommen.

Diese Position geht ersichtlich davon aus, daß in einer lesbischen oder schwulen Partnerschaft beide Partner/innen berufstätig sind und keine größeren Einkommensunterschiede bestehen. Bei der Auflösung einer Partnerschaft zwischen einkommensmäßig Gleichen gibt es aber von vornherein keine nachehelichen Unterhaltsansprüche. Diese setzen voraus, daß eine Person z. B. wegen Alters, Krankheit oder Arbeitslosigkeit außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Das Gesetz ist für die Fälle da, in denen der wirtschaftlich schwächere Teil auf Unterhaltszahlungen seines früheren Partners/seiner früheren Partnerin angewiesen ist. Und in diesen Fällen erscheint mir die Zubilligung eines nachehelichen Unterhaltes angemessen. Die Ehe bietet finanzielle Vorteile, und entsprechend ist sie auch mit finanziellen Verpflichtungen verbunden. Voraussetzung ist dabei die Leistungsfähigkeit der verpflichteten Person.

Die vom Gesetz vorgesehenen Trennungsfristen sollen dem Richter klare Kriterien an die Hand geben, wann eine Ehe zerrüttet ist. Diese Fristen gelten auch bei kinderlosen Ehepaaren. Es kann m. E. nicht erwartet werden, daß die Auflösung einer Ehe rechtlich Knall und Fall wie bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft möglich ist.

Wegen der mit einer Ehe und der eventuellen Scheidung verbundenen finanziellen Belastungen ist es notwendig, daß sich die zukünftigen Eheleute darüber eingehend informieren und bewußt werden. Die Regelungen des Scheidungsfolgenrechts sind auch nicht unausweichlich. Die Eheleute können Eheverträge abschließen, die ganz auf ihre persönlichen Lebensumstände zugeschnitten sind. Sie können z. B. Gütertrennung vereinbaren, dann gibt es von vornherein keinen Zugewinnausgleich und keinen Versorgungsausgleich, und sie können auch nacheheliche Unterhaltsansprüche ausschließen. Immer mehr heterosexuelle Paare machen jedenfalls in später geschlossenen oder in Zweit- oder Drittehen von der Möglichkeit eines Ehevertrages Gebrauch. Auf diese Weise können unerwünschte Rechtsfolgen der Ehe ausgeschaltet werden.

Zusammenfassend bin ich der Auffassung, daß das Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht keinen Grund dafür bietet, lesbischen und schwulen Paaren die Wahlmöglichkeit der Ehe vorzuenthalten.

IV.

Die Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Frauen, der Lesbenring und viele Lesben bei den Grünen lehnen die Forderung nach dem Zugang zur Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ab. Gegen den Widerstand der Lesben-AG bei den Grünen wurde diese Forderung allerdings in das Bundeswahlprogramm 1990 der Grünen aufgenommen. Die Ablehnung der Ehe für Lesben wird mit der Ehe als patriarchaler Institution und mit ihren als ungerecht empfundenen Privilegien begründet. M. E. berücksichtigen die Ehegegnerinnen dabei nicht die Veränderungen der Institution Ehe hin zu einer gleichberechtigten Partnerschaft. Die Forderung nach der Abschaffung der Privilegien der Ehe wurde z. B. bei den Grünen im Rahmen eines Gesamtkonzeptes der individuellen finanziellen Grundsicherung für alle diskutiert. M. E. ist eine Verwirklichung dieses Konzeptes nicht in Sicht. Und solange mit der Ehe Pflichten verbunden sind, gegenseitige finanzielle Verantwortung und Unterhaltspflicht während der Ehe, muß die Ehe nach meiner Meinung auch die entsprechenden Rechte haben, wie die Vergünstigungen im Steuerrecht, im Renten- und Krankenversicherungsrecht.

Meiner Erfahrung nach hat die Einstellung zur Ehe bei Lesben viel mit den persönlichen Lebensumständen zu tun. Lesben, die in einer heterosexuellen Ehe schlechte Erfahrungen gemacht haben, wollen von der Ehe für Lesben und Schwule nichts wissen. Ich habe beobachtet, daß Lesben - in meinem Alter, auch älter - in einer langjährigen oder engen Beziehung lebend, der Eheforderung positiv gegenüber stehen. Das gleiche gilt auch für viele junge Lesben, die mit der Ehe nicht die Unterdrückungserfahrung mit Männern verbinden. Für viele Lesben aus der Frauenbewegung würde eine Ehe nur Abhängigkeiten zementieren.

Auf welche Weise Liebesbeziehungen gelebt und gestaltet werden, wie weit sich die Betroffenen aufeinander einlassen, füreinander einstehen oder auch nicht, sollte ihrer eigenen Entscheidung überlassen bleiben. Und dazu gehört für mich auch die Wahlmöglichkeit der Eheschließung.

Die Presse hat meines Wissens über die Kampagne durchweg positiv berichtet. Artikel wie der von Fromme in der Frankfurter Allgemeinen mit dem Titel "Grenzen für Andersartige", in dem postuliert wird, daß Homosexuelle für die Tolerierung in der Gesellschaft den Preis der Unauffälligkeit zu bezahlen hätten, waren zum Glück die Ausnahme. Abschließend möchte ich kurz meine persönlichen Erfahrungen im Rahmen dieser Kampagne ansprechen. Trotz Öffentlichkeit erfuhren ich und auch meine Frau Inea Gukema keinerlei negative Reaktionen. Wir erlebten durchaus auch Verständnis für die rechtlose Situation gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Ich habe den Eindruck gewonnen, daß homophobe Menschen in der Regel keine persönlichen Kontakte zu Lesben und Schwulen haben. Ein Kennenlernen und ein persönlicher Umgang mit uns hat oft Aufgeschlossenheit gegenüber Lesben und Schwulen zur Folge. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Die "Aktion Standesamt" des SVD und der "Schwulen Juristen" *)

Manfred Bruns

1. Die politische Arbeit der Schwulen in den achtziger Jahren

Die organisierten Schwulen haben zwar immer gefordert, daß jegliche Diskriminierung der Homosexuellen beseitigt werden müsse. In der Praxis konzentrierte sich aber ihre politische Arbeit im wesentlichen auf die Agitation gegen § 175 StGB und das Sexualstrafrecht. Dieser Kampf war bis weit in die achtziger Jahre hinein praktisch erfolglos. Das änderte sich erst mit dem Aufkommen von AIDS. Die Schwulen wiesen erfolgreich daraufhin, daß die rechtliche und gesellschaftliche Diskriminierung der Homosexuellen für die AIDS-Aufklärung kontraproduktiv ist. So konnten z. B. die drei schwulen Mitglieder der Enquete-Kommission AIDS des Deutschen Bundestages in dem ersten Zwischenbericht vom 16. Juni 1988 die Feststellung durchsetzen ¹⁾:

"Präventionserfolge hängen bei dieser Hauptbetroffenengruppe (erg.: Männer mit homosexuellem Geschlechtsverkehr) jedoch vor allem davon ab, ob ihre sexuellen Lebensgewohnheiten toleriert werden. Jegliche Diskriminierung dieser Gruppe wirkt sich anti-präventiv aus."

Auf der Grundlage dieser Feststellung sprach sich die Enquete-Kommission mit den Stimmen der CDU sowohl in ihrem Zwischenbericht ²⁾ als auch in ihrem Endbericht vom 26. Mai 1990 ³⁾ dafür aus, § 175 StGB aus dem Strafgesetzbuch zu streichen und durch eine einheitliche Schutzvorschrift (Zusammenfassung der §§ 175 und 182 StGB) zu ersetzen. Aufgrund dieser mit Zustimmung der CDU verabschiedeten Voten erschien die Streichung des diskriminierenden § 175 StGB zum ersten Mal nicht mehr ganz unmöglich.

Andererseits ergab sich aus den Fragen ratsuchender Schwuler an den "Bundesverband Homosexualität e.V." (BVH) und an die "Schwulen Juristen", daß die Mehrheit von ihnen ganz andere Probleme hatte. Die meisten Anfragen kamen und kommen auch heute noch von gemischt-nationalen Paaren, weil die nichtdeutschen Partner keine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Andere Paare wollen gemeinsam eine Eigentumswohnung oder ein Haus kaufen und möchten wissen, wie sich im Falle des Todes eines Partners eine Überschuldung des anderen aufgrund der hohen Erbschaftssteuer und der hohen Pflichtteilsansprüche vermeiden läßt. Um die Erbschaftssteuer und die Pflichtteilsansprüche geht es auch bei vielen Anfragen älterer Schwuler, die ihren Partner zum Alleinerben einsetzen wollen. Außerdem nehmen in den Zeiten von AIDS die Anfragen zu, wie man sicherstellen kann, daß man beim Tod des kranken Partners zugegen sein und seine Beerdigung nach dessen Wünschen regeln kann.

Diese Probleme waren der Öffentlichkeit damals gänzlich unbekannt, weil die Lesben- und Schwulengruppen sie in ihrer politischen Arbeit vernachlässigt hatten. Der BVH hatte zwar bei seiner Gründung im Jahre 1986 in sein Grundsatzprogramm

*) Die Gruppe hat sich inzwischen in "Bundesarbeitsgemeinschaft Die Schwulen Juristen (BASJ)" umbenannt

¹⁾ Zur Sache 3/88 - Bonn: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 1988, 143

²⁾ Zur Sache 3/88, 169, 180

³⁾ Zur Sache 13/90 - Bonn: Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, 1990, 153

Forderungen zur "Unverheirateten-Politik" aufgenommen ⁴⁾. Es handelte sich dabei aber nur um einige wenige Einzelforderungen, die in der politischen Arbeit nicht umgesetzt wurden. Nur der damalige Schwulenreferent der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, Volker Beck, und die damalige grüne Bundestagsabgeordnete und Sprecherin des Lesbenrings, Jutta Oesterle-Schwerin, hatten in mehreren parlamentarischen Anfragen und Anträgen auf die rechtliche Diskriminierung lesbischer und schwuler Paare hingewiesen ⁵⁾.

2. Die Debatte über die "eheähnliche Lebensgemeinschaft" Ende der achtziger Jahre

Dagegen gab es damals in der Öffentlichkeit eine breite Debatte über die Frage, ob für eheähnliche Lebensgemeinschaften ein neues Rechtsinstitut geschaffen werden sollte. Das hatte der damalige F.D.P.-Justizminister Engelhardt immer wieder mit der Begründung abgelehnt: "Wer rechtliche Regelungen haben will, der mag heiraten." ⁶⁾ Engelhardt hatte sogar die Auffassung vertreten, der Schutz von Ehe und Familie bedeute keine Diskriminierung homosexueller Partnerschaften: "Auch für Menschen mit homosexuellen Neigungen gilt, daß es ihre höchstpersönliche Entscheidung ist, wie sie Partnerschaft und ihr eigenes Leben gestalten..." ⁷⁾

Die Bundestagsfraktion der SPD hatte dagegen Anfang 1988 begonnen, für eheähnliche Lebensgemeinschaften rechtliche Verbesserungen zu fordern. Am 23./24. August 1988 führte sie dazu in Bonn eine Anhörung durch. Auf ihr erklärte die Vorsitzende Renate Schmidt gleich zu Beginn, man wolle nur die Probleme heterosexueller eheähnlicher Lebensgemeinschaften erörtern. Die Einbeziehung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften in die neue Regelung würde nur zu einem Scheitern des Vorhabens führen. Dagegen protestierte der Vertreter des BVH und der "Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche e.V." (HuK) energisch. In der Sache selbst lehnte er - genauso wie die Vertreter der beiden Kirchen - besondere gesetzliche Regelungen für nichteheliche Lebensgemeinschaften ab. Während aber die Kirchen ihre Ablehnung mit dem besonderen Schutz der Ehe durch Art. 6 Abs. 1 GG begründeten, forderte der Vertreter der beiden Schwulenverbände eine konsequente Unverheiratetenpolitik. Darunter verstand er die Streichung aller Rechte und Vergünstigungen, die an die Eheschließung anknüpfen. Diese Stellungnahme hatte er aber nicht mit den beiden Verbänden abgesprochen, weil diese dazu noch keine Beschlüsse gefaßt hatten.

⁴⁾ Vgl. BVH-Rundbrief 06-07/1987

⁵⁾ Vgl. insbesondere den Antrag mehrerer Abgeordneter und der Fraktion DIE GRÜNEN: "Abschaffung der rechtlichen Diskriminierung von homosexuellen Männern" vom 9.7.1990, BTDrucks. 11/7197 (neu), sowie die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN: "Lebensformenpolitik unter besonderer Berücksichtigung von Alleinlebenden, schwulen, lesbischen sowie anderen nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Wohngemeinschaften" vom 23.3.1988, BTDrucks. 11/2044.

In dem Antrag vom 9.8.1990 hatten DIE GRÜNEN u. a. gefordert, "die §§ 1353 (eheliche Lebensgemeinschaft), 11, 16 - 22 EheG (Eheschließung, Nichtigkeit der Ehe) sollen so geändert werden, daß es gleichgeschlechtlichen Partnern, die das wünschen, freisteht, die Ehe wie auch andere bestehende oder noch vom Gesetzgeber zu schaffende rechtliche geregelte Formen der Lebensgemeinschaft einzugehen". Der Antrag ist im letzten Bundestag nicht mehr behandelt worden.

⁶⁾ Information Nr. 41/87 des Bundesministeriums der Justiz vom 31.7.1987; Die Welt vom 7.1.1988; Stuttgarter Nachrichten vom 16.4.1988

⁷⁾ BTDrucks. 11/2044 vom 23.3.88, S. 1

Nach der Anhörung gab es weitere Proteste gegen die Ausgrenzung der Lesben und Schwulen durch die SPD. Deshalb sprach der "Arbeitskreis Gleichstellung von Mann und Frau" der SPD-Bundestagsfraktion Ende 1989 in einem Diskussionspapier nur noch ganz unbestimmt von "zwei Erwachsenen", die auf Dauer zusammenleben. In dem 1990 verabschiedetes Grundsatzprogramm sprach sich die SPD dann ausdrücklich gegen die rechtliche Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften aus ⁸⁾.

Die Probleme der nichtehelichen Lebensgemeinschaften wurden im Oktober 1988 auch vom 57. Deutschen Juristentag in Mainz diskutiert. Er empfahl, für die nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine gesetzliche Regelung zu schaffen und darin "andere personale Lebensgemeinschaften" einzubeziehen ⁹⁾. Diese Ansätze wurden dann aber nicht weiter verfolgt, weil sich aus der deutschen Wiedervereinigung eine Fülle von Problemen ergaben, die drängender erschienen.

Schließlich begann sich im Jahre 1988 abzuzeichnen, daß es den dänischen Lesben und Schwulen gelingen würde, eine besondere gesetzliche Regelung für lesbische und schwule Lebensgemeinschaften durchzusetzen. In Dänemark können sich gleichgeschlechtliche Paare seit dem 1. Oktober 1989 als "Partnerschaften" registrieren lassen, sofern mindestens ein Partner Däne ist und seinen Wohnsitz in Dänemark hat. Von dieser Möglichkeit haben bis Ende 1991 265 lesbische und 749 schwule Paare Gebrauch gemacht ¹⁰⁾. Die Registrierung hat grundsätzlich dieselben Rechtswirkungen wie die Eingehung einer Ehe. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Adoption durch Ehepaare sowie alle geschlechtsspezifischen Regelungen für Eheleute. Außerdem finden internationale Verträge keine Anwendung, es sei denn, daß die Vertragsstaaten dem zustimmen ¹¹⁾.

3. Der Streit der Lesben und Schwulen um die Lebensformenpolitik

Aus all dem zogen Volker Beck, Günter Dworek und ich damals den Schluß, daß die politische Arbeit der Schwulengruppen auf die sogenannte Lebensformenpolitik hin erweitert werden müsse. Volker Beck war damals, wie schon erwähnt, Schwulenreferent der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN, Günter Dworek und ich gehörten dem Beirat des BVH an. Wir formulierten unsere Vorstellungen in mehreren Programmpapieren.

Eins der Papiere stammt von Volker Beck und mir und wurde ab Juli 1989 verbreitet. Es trägt die Überschrift: "Möglichkeiten und Grenzen schwul-lesbischer Rechtspolitik für die 90er Jahre". Zur gleichen Zeit verabschiedete die "Bundesarbeitsgemeinschaft Schwulenpolitik" der GRÜNEN ein ähnliches Papier zur "Lebensformenpolitik". Hiergegen wandte sich Jutta Oesterle-Schwerin im September 1989 mit einem Papier, das die Überschrift trägt: "Macht die Mottenkiste zu! Antwort auf Volker Beck und Manfred Bruns und die Forderung der Schwulen-BAG". Ihre Position übernahm

⁸⁾ SPD-Parteivorstand, Berliner Grundsatzprogramm der SPD - Bonn, 1990

⁹⁾ Vgl. NJW 1988, 2998/2999

¹⁰⁾ Frankfurter Rundschau vom 19.8.1992, taz vom 26.8.1992

¹¹⁾ Der dänische Gesetzestext ist wiedergegeben und erläutert bei Wacke, FamRZ 1990, 347

im November 1989 auch die "Bundesarbeitsgemeinschaft Lesbenpolitik" der GRÜNEN¹²⁾.

Außerdem veröffentlichten Volker Beck und Günter Dworek am 24. Juni 1989 in der taz den programmatischen Aufsatz: "Die 'Rechte des Arsches' erkämpfen". Dazu schrieb Stefan Etgeton am 9. August 1989 in der taz die Entgegnung: "Epitaph auf die Schwulenbewegung".

Diese Papiere lösten sofort heftige Diskussionen in der lesbischen und schwulen Presse aus und wurden auf vielen Veranstaltungen mit Leidenschaft diskutiert. Typisch dafür sind z. B. die Diskussionsbeiträge in der Nr. 12/1990 der Zeitschrift "EMMA"¹³⁾ sowie die Diskussion zwischen Jutta Oesterle-Schwerin und Viola Roggenkamp in der taz vom 21. Mai 1991, die bezeichnenderweise überschrieben ist mit: "Streitpunkt Homo-Ehe: Freie Liebe oder Standesamt für alle". Die unterschiedlichen Standpunkte sind in dem von Klaus Laabs herausgegebenen Buch: "Lesben, Schwule, Standesamt. Die Debatte um die Homoehe" sehr gut dokumentiert¹⁴⁾.

In dieser Diskussion ging und geht es auch heute nicht um die "Fernziele" der Lesben- und Schwulenbewegung, über die sich alle einig sind. Es sind dies die Forderung nach einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung für Lesben und Schwule sowie die Durchsetzung des sogenannten Individualprinzips, das heißt, der Abbau aller Vergünstigungen für Verheiratete und aller Benachteiligungen für Nichtverheiratete sowie die Konzentrierung der staatlichen Förderung auf Menschen mit Kindern ohne Rücksicht auf ihren Familienstand.

Der Streit entzündete sich vielmehr an unserer Feststellung, daß die Durchsetzung des Individualprinzips im Steuer- und Sozialrecht eine Aufgabe für Jahrzehnte sei und daß es deshalb noch lange Jahre erforderlich bleibe, an die Ehe und die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft unterschiedliche Rechte und Pflichten zu knüpfen. Deshalb müßten auch Lesben und Schwule das Recht haben, wie Heterosexuelle zwischen den verschiedenen Modellen des Zusammenlebens wählen zu können. Dabei stand für uns ursprünglich die Forderung nach Einbeziehung der Lesben und Schwulen in das noch zu schaffende neue Rechtsinstitut der "Nichtehelichen Lebensgemeinschaft" ganz im Vordergrund. Dagegen erschien uns die Forderung nach Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule damals noch so utopisch, daß wir uns ihre baldige Durchsetzung nicht vorstellen konnten.

Wir führten für unseren Standpunkt hauptsächlich folgende Gründe an:

- daß das Eheverbot für Lesben und Schwule eine schwerwiegende Diskriminierung darstellt,
- daß die Einbeziehung der Lesben und Schwulen in das neue Rechtsinstitut der "Nichtehelichen Lebensgemeinschaft" und die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule politisch einfacher durchzusetzen sind, als der Abbau der sich aus dem Eheverbot ergebenden vielfachen und schwerwiegenden Rechtsnachteile durch Einzelregelungen und

¹²⁾ Als Antwort auf Jutta Oesterle-Schwerin schrieben Volker Beck und ich das Papier: "Die Ehe für Schwule - der AIDS-Related Complex der Schwulenpolitik?"

¹³⁾ Die Zeitschrift EMMA hatte schon 1984 (Nr. 07/984) die Frage "Lesbenehe?" diskutiert, das war aber damals kaum beachtet worden.

¹⁴⁾ Berlin: Links, 1991

- daß sich die gesetzliche Anerkennung lesbischer und schwuler Lebensgemeinschaften auf die Emanzipationsbemühungen der Homosexuellen ähnlich segensreich auswirken wird wie die Reform des Sexualstrafrechts von 1969/73.

Von der Gegenseite wurde und wird dagegen vor allem vorgebracht:

- daß die Ehe überholt und daß es deshalb kontraproduktiv ist, nicht ihre Abschaffung, sondern ihre Ausdehnung auf Lesben und Schwule zu fordern,
- daß unsere Forderungen promiskuitiv oder allein lebende Lesben und Schwule ausgrenzen und zur Entsolidarisierung und Spaltung der Lesben- und Schwulenzbewegung führen werden,
- daß unsere Forderungen zur Diffamierung promiskuitiv lebender Schwule als "AIDS-Schleudern" beitragen werden und
- daß die mit dem Eheverbot verbundenen Rechtsnachteile auch durch Einzelregelungen beseitigt werden können.

Im BVH konnten wir unseren Standpunkt nur zum Teil durchsetzen. Die Mitgliederversammlung vom 12. November 1989 in Hamburg akzeptierte zwar unsere Forderung nach Einbeziehung der Schwulen in das neue Rechtsinstitut der "Nichtehelichen Lebensgemeinschaft", konnte sich aber nicht darauf einigen, für Schwule auch die Öffnung der Ehe zu verlangen. Stattdessen verständigte man sich auf die Formulierung: "In der politischen Debatte ist an geeigneter Stelle auch darauf hinzuweisen, daß die Privilegierung Heterosexueller durch die Ehe für Schwule objektiv eine rechtliche Diskriminierung darstellt."¹⁵⁾ Nach dieser Mitgliederversammlung entstand unter den Vorstands- und Beiratsmitgliedern ein heftiger Streit darüber, ob zustimmende Äußerungen zur "Schwulen Ehe" durch diese Kompromißformel gedeckt sind. Dies führte schließlich dazu, daß die Befürworter der "Schwulen Ehe" den BVH verließen und sich dem im Februar 1990 neu gegründeten "Schwulenverband in Deutschland e.V." (SVD) anschlossen.

Der SVD ist aus den Schwulengruppen der DDR hervorgegangen, die sich als Teil der Bürgerrechtsbewegung der DDR verstanden. Für sie bedeutete deshalb politische Arbeit die Einforderung von Menschen- und Bürgerrechten. Dagegen hatte es bei ihnen nie grundsätzliche Auseinandersetzungen über den richtigen schwulen Lebensstil gegeben. Deshalb war es für den SVD selbstverständlich, sich die Forderung nach der "Schwulen Ehe" zu eigen zu machen und sie mit Nachdruck zu vertreten.

Die Tradition der Lesben- und Schwulengruppen in den alten Bundesländern ist dagegen eine ganz andere. Die Lesben sehen in den patriarchalischen heterosexuellen Familienstrukturen die eigentliche Ursache für ihre Diskriminierung. Sie werten deshalb die Forderung nach der gleichgeschlechtlichen Ehe als Bestätigung dieser diskriminierenden Strukturen. Die Schwulen andererseits hängen noch immer dem Traum von der gesellschaftsverändernden Kraft der schwulen Sexualität nach. Sie fürchten daher nichts so sehr wie die "Heterosexualisierung der Schwulen".

Das ist nach meinem Eindruck letztlich der Kernpunkt des Streites. Man sieht nicht in der abweichenden Sexualität, sondern in der Diskriminierung das identitätsstiftende Merkmal und hat deshalb Angst, daß die Lesben und Schwulen durch eine zu

¹⁵⁾ BVH-Magazin Nr. 5/1989

erfolgreiche Antidiskriminierungspolitik gänzlich in der heterosexuellen Mehrheit aufgehen könnten¹⁶⁾.

4. Die Diskussion über die "Homo-Ehe" in der Öffentlichkeit

In der Öffentlichkeit gab es bis zum Inkrafttreten des dänischen Gesetzes über die "Registrierten Partnerschaften" am 1. Oktober 1989 keine Diskussion über die sogenannte Homo-Ehe. Erst die Bilder von Männern- und Frauenpaaren, die sich im Hochzeitssaal des Kopenhagener Rathauses "registrieren" ließen, erregten Aufmerksamkeit und beschäftigten die Phantasie der Leute. Danach wurde das Thema von den Medien immer mal wieder aufgegriffen, so etwa am Jahrestag des Inkrafttretens der dänischen Regelung am 1. Oktober 1990 oder in der ARD-Sendung PRO & CONTRA vom 21. Februar 1991, in der über die "Homosexuellen-Ehe" diskutiert wurde.

In die Schlagzeilen geriet das Thema Anfang Mai 1991 durch Hella von Sinnen und Cornelia Scheel, die damals verkündeten, daß sie heiraten wollten und deshalb notfalls bis zum Bundesverfassungsgericht gehen würden¹⁷⁾. Viel Aufmerksamkeit erregte auch die kirchliche Trauung eines Männerpaares durch einen, wie BILD schrieb, "falschen" Pater Ende Mai 1991 in Köln¹⁸⁾. Ab Juli 1991 beherrschte das Thema längere Zeit die Medien aufgrund eines Interviews, daß die Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Süssmuth der Illustrierten "Bunte" gegeben hatte¹⁹⁾. Sie hatte dort erklärt:

"Mit dem Begriff und dem Rechtsinstitut 'Ehe' werden wir in dieser Frage nicht weiterkommen. Eine Eheschließung wie zwischen Mann und Frau kann es für homosexuelle Paare nicht geben. Aber - und das sage ich ganz bewußt - es gibt in diesem Bereich Dinge, die neu zu regeln sind: Wenn ein gleichgeschlechtliches Paar ein Leben lang füreinander sorgt, dann muß der Staat dies zum Beispiel im Hinterbliebenenrecht, bei der Rente und auch bei der Besteuerung berücksichtigen. Hier müssen wir uns gesellschaftspolitisch öffnen."

Diese Äußerung löste eine Fülle von ablehnenden und zustimmenden Kommentaren aus. Die schärfste Ablehnung kam von der Jungen Union Bayerns, die eine Diskussionsveranstaltung mit Frau Süssmuth absagte²⁰⁾. Von den positiven Stimmen erregte die meiste Aufmerksamkeit ein evangelischer Pfarrer, der in der ARD im "Wort zum Sonntag" am 17. August 1991 dem Bayerischen Innenminister Stoiber die Leviten las, weil dieser sich auf einer Pressekonferenz geweigert hatte, über eine steuerrechtliche Gleichstellung von homosexuellen Paaren auch nur nachzudenken, und zur Begründung erklärt hatte, da könne man ja gleich "über Teufelsanbetung diskutieren"²¹⁾.

Der SVD hat sich an dieser öffentlichen Diskussion durch Presseerklärungen und Interviews sowie durch Mitwirkung an Rundfunk- und Fernsehdiskussionen intensiv beteiligt. Viel beachtet wurde eine Pressekonferenz vom 16. Juli 1991, auf der der SVD zwei Gesetzentwürfe über die "Einführung des Rechts auf Eheschließung für

¹⁶⁾ Vgl. dazu auch Rüdiger Lautmann: Zwischen Revolte und Integration. Die Links-Rechts-Polarität in den schwullesbischen Bewegungen", Vorgänge Nr. 119 (Heft 5/1992), 72 - 82

¹⁷⁾ Bild vom 2.5.1991

¹⁸⁾ Bild vom 31.5.1991

¹⁹⁾ Nr. 29 vom 11.7.1991

²⁰⁾ Süddeutsche Zeitung vom 23.7.91

²¹⁾ Süddeutsche Zeitung vom 9.8.1991 und Bild vom 19.8.1991

Personen gleichen Geschlechts" und über "Nichteheliche Partnerschaften"²²⁾ der Öffentlichkeit vorstellte²³⁾. Diese Gesetzentwürfe hatten die "Schwulen Juristen" erarbeitet. Sie hatten sich nach langen und intensiven Diskussionen darauf geeinigt, diese Forderungen zu unterstützen. Seitdem arbeiten der SVD und die "Schwulen Juristen" bei allen Fragen der sogenannten Lebensformenpolitik eng zusammen.

Der SVD und die "Schwulen Juristen" haben im Verlauf der öffentlichen Diskussion folgende Erfahrungen gemacht:

- Das Schlagwort "Schwule Ehe" bzw. "Homo-Ehe" löst meist heftigen Widerspruch aus. Deshalb haben der SVD und die "Schwulen Juristen" versucht, die Veranstalter zu neutraleren Ankündigungen wie: "Rechtliche Absicherung lesbischer und schwuler Partnerschaften?" zu bewegen. Es war aber kein Veranstalter bereit, auf die publikumswirksamen Schlagworte zu verzichten.
- Die Öffnung der Ehe für Lesben und Schwule wird von der Allgemeinheit überwiegend abgelehnt, weil die Mehrheit der Bevölkerung Ehe und Familie zusammendenkt. Zwar ist der Kinderwunsch bei den meisten Paaren nicht mehr das primäre Motiv für die Eheschließung. Trotzdem ist in der Allgemeinheit noch immer die herkömmliche Vorstellung lebendig, daß Ehen geschlossen werden, um Kinder zu zeugen und aufzuziehen.
- Daneben spielt für die Ablehnung der "Schwulen Ehe" bzw. der "Homo-Ehe" auch das religiöse Argument eine Rolle, daß nur die heterosexuelle Ehe der Schöpfungsordnung entspreche.
- Besonders breiten und heftigen Widerstand gibt es in der Bevölkerung gegen ein mögliches Adoptionsrecht für lesbische und schwule Paare. Dahinter steht die Furcht, daß sich die Kinder "falsch" entwickeln und ebenfalls lesbisch bzw. schwul werden könnten. Hinzu kommt das Vorurteil, daß alle Schwulen triebhaft hinter kleinen Jungen her seien. Deshalb will man verhindern, daß ihnen Kinder "ausgeliefert" werden.
- Dagegen hat die Mehrheit nichts dagegen, daß Lesben und Schwule die Möglichkeit eröffnet wird, sich wie in Dänemark als Partnerschaften registrieren zu lassen, sofern das Adoptionsrecht ausgeschlossen und die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft durch eine andere Bezeichnung ausdrücklich von der Ehe abgesetzt ist.
- Bei den Veranstaltungen und Diskussionen mit allgemeinem Publikum haben der SVD und die "Schwulen Juristen" anfänglich vor allem auf die erheblichen finanziellen und steuerlichen Nachteile hingewiesen, die lesbische und schwule Paare deshalb hinnehmen müssen, weil sie ihre Partnerschaften nicht rechtlich absichern können. Es stellte sich aber schon bald heraus, daß sich davon nur ein Teil der Zuhörer beeindrucken läßt. Der andere lehnt es ab, Steuermittel für Lesben und Schwulen zu verwenden.
- Dagegen erntet man meist allgemeine Zustimmung, wenn man es als unhaltbar bezeichnet, daß lesbische und schwule Paare rechtlich nicht als Angehörige gelten und deshalb z. B. kein gegenseitiges Zeugnisverweigerungsrecht und kein Besuchsrecht im Krankenhaus haben. Selbst äußerst konservative Politiker wie der CSU-Abgeordnete Norbert Geis und der Berliner CDU-Abgeordnete Heinrich Lummer haben bei Diskussionen zugestanden, daß hier Handlungsbedarf besteht.
- Auch wenn Veranstaltungen und Diskussionen sehr kontrovers verliefen, so ist es doch immer gelungen, den Zuhörern zu vermitteln, in wievielen Lebensbereichen

²²⁾ Der "Entwurf des Gesetzes über Nichteheliche Partnerschaften" ist abgedruckt im Rechtsratgeber der Schwulen Juristen: Schwule im Recht - Bamberg: Palette Verlag, 1991, Rz 7.92

²³⁾ Vgl. die Tageszeitungen vom 17.7.1992

Lesben und Schwule noch immer diskriminiert werden. Dagegen stoßen allgemeine Veranstaltungen über die alltägliche Diskriminierung der Lesbianen und Schwulen kaum auf Interesse.

5. Die "Aktion Standesamt"

Fast alle Politiker der Koalitionsparteien und der SPD räumen, wenn sie darauf angesprochen werden, ein, daß bei den lesbischen und schwulen Partnerschaften Probleme auftreten, die gesetzlich geregelt werden müssen. Aber keiner von ihnen ist bereit, im Parlament entsprechende Anträge einzubringen. Sie haben Angst, dadurch mehr Wähler zu verprellen als zu gewinnen. Das hat den SVD und die "Schwulen Juristen" auf den Gedanken gebracht, die Gerichte zu bemühen. Zwar läßt sich nicht voraussagen, ob das Bundesverfassungsgericht das Eheverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit für verfassungswidrig erklären wird. Es besteht aber die Hoffnung, daß es die erheblichen Benachteiligungen anerkennen und den Gesetzgeber auffordern wird, ausgleichende Regelungen zu schaffen. Nach unserem Eindruck wären die Politiker froh, wenn sie sich vor ihren Wählern hinter einem derartigen Auftrag des Bundesverfassungsgerichts verstecken könnten.

Zur Vorbereitung einer solchen "Klage" haben Volker Beck und ich im September 1991 in der "Monatsschrift für Deutsches Recht" einen Aufsatz über "Das Eheverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit" veröffentlicht²⁴⁾. Dort haben wir anhand der Rechtsprechung der oberen Bundesgerichte dargelegt, daß sich die Beurteilung der Gleichgeschlechtlichkeit in den letzten zwanzig Jahren grundlegend geändert hat, und daraus gefolgert, daß das Eheverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit gegen das Grundrecht der Eheschließungsfreiheit verstößt. Wir hatten erwartet, daß der Artikel eine breite Diskussion in der juristischen Fachpresse auslösen würde, und hatten uns davon weitere zustimmende Stellungnahmen erhofft. Das Thema war den Juristen aber wohl zu anrühlich. Unser Aufsatz blieb bis zu dem positiven Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 21. Dezember 1992²⁵⁾ unbeantwortet. Erst diese Entscheidung hat weitere Stellungnahmen ausgelöst²⁶⁾.

Die "Schwulen Juristen" hatten zwar schon 1991 begonnen, interessierte Paare für eine Klage gegen das Eheverbot bei Gleichgeschlechtlichkeit zu suchen. Sie hatten aber ursprünglich nicht beabsichtigt, die Paare zu baldigen Klagen zu ermuntern. Der SVD und die "Schwulen Juristen" hatten damals den Eindruck, daß die Öffentlichkeit noch nicht genug für das Problem sensibilisiert war. Die Situation änderte sich dann aber dadurch, daß Hella von Sinnen und Cornelia Scheel²⁷⁾ sowie mehrere andere Paare Ende Mai 1992 mit dem Marsch durch die Instanzen begannen. Das zwang den SVD und die "Schwulen Juristen" zu einer Änderung ihrer Planung, weil sie unbedingt erreichen wollten, daß möglichst viele Paare den Rechtsweg beschreiten, um beim Bundesverfassungsgericht die Dringlichkeit des Problems zu unterstreichen. Deshalb riefen der SVD und die "Schwulen Juristen" im Juli 1992 dazu auf, am 19. August 1992 die Standesämter zu "stürmen".

²⁴⁾ MDR 1991, 832 - 835. Der Aufsatz ist in abgeänderter Form außerdem erschienen in der Zeitschrift für Sexualforschung 1991, 192 - 204, sowie in dem von Klaus Laabs herausgegebenen Buch: *Lesben, Schwule, Standesamt. Die Debatte um die Homo-Ehe* - Berlin: Links, 1991, 112 - 129.

²⁵⁾ MDR 1993, 116

²⁶⁾ Louven, ZRP 1993, 12 - 13; Willutzki, MDR 1993, 116 - 118

²⁷⁾ Vgl. Der Spiegel Nr. 23/1992 v. 1.6.1992, S. 128 - 129

Dieser Aufruf löste ein ungeheures Medienecho aus. Der SVD und die "Schwulen Juristen" konnten sich vor Anfragen der Medien kaum retten. Auch das Interesse der Lesben und Schwulen war sehr groß. Die "Schwulen Juristen" hatten für "heiratswillige" Paare Musteranträge vorbereitet. Diese wurden in großer Zahl angefordert, kopiert und weiter gegeben. Deshalb hatten der SVD und die "Schwulen Juristen" am Aktionstag selbst keinen Überblick mehr, wieviel Paare sich an der Aktion beteiligen würden. Viele hatten sich dazu erst in letzter Minute entschlossen. Die tatsächliche Zahl von rund 250 Paaren übertraf alle Erwartungen, und das Medienecho war ungeheuer. Noch nie hat eine Aktion von Lesben und schwulen so viel Aufsehen erregt. Die heiratswilligen Lesben- und Schwulenpaare waren in allen Medien präsent. Für manche von ihnen war die "Aktion Standesamt" zugleich das öffentliche Coming out. Ich denke, daß die Aktion schon deshalb ein ganz großer Erfolg war, oder mit den Worten der "Süddeutsche Zeitung" vom 20. August 1992: "Eine werbestrategisch geniale Demonstration wider die Diskriminierung".

Die Entscheidungen der Standesbeamten sowie der Amts- und Landgerichte sind mit Ausnahme des schon erwähnten Beschlusses des Amtsgerichts Frankfurt, wie erwartet, negativ ausgefallen. Aber mehrere Gerichte haben die sich aus dem Eheverbot ergebenden Benachteiligungen und die Notwendigkeit entsprechender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich hervorgehoben.

Ein besonders schöner Erfolg war die positive Entscheidung des Amtsgerichts Frankfurt am Main²⁸⁾. Das Gericht hat die von Volker Beck und mir entwickelte Argumentation in vollem Umfang übernommen. Das wird es dem Bundesverfassungsgericht erschweren, die Klagen als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Wenn sich aber das Bundesverfassungsgerichts mit der Sache selbst auseinandersetzen muß, ist zumindest damit zu rechnen, daß das Gericht dem Gesetzgeber aufgeben wird, die Nachteile, die sich aus dem Eheverbot ergeben, durch besondere gesetzliche Regelungen für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften auszugleichen.

Gleichgeschlechtliche Ehen - pro und contra

Regina Olma

I. Einleitung

Der aufmerksame Beobachter kommt nicht umhin zu registrieren, daß sich in den vergangenen Monaten eifrig Stimmen mehrten, um die im Dornröschenschlaf versunkene Reform des Eheschließungsrechts wieder wachzurufen¹.

Bedenkt man, daß es sich bei dem Familienrecht per se um ein reformfreudiges Rechtsgebiet handelt, haftet dem Ereignis als solchem zugegebenermaßen zunächst keine auffallende Besonderheit an. Neu und außergewöhnlich ist jedoch zum einen, daß die laut werdende Kritik nicht in bekannter Manier aus der Ecke der progressiven Rechtswissenschaftler, sondern in erster Linie direkt von den vom Eheausschluß betroffenen Homosexuellen kommt und zum anderen, daß eine gesellschaftlich nicht unbedingt akzeptierte Minderheit öffentlich versucht, an dem tradierten christlich-abendländischen Ehemodell zu rütteln.

²⁸⁾ MDR 1993, 116

¹ So existiert bereits seit 1982 der Entwurf eines 2. EheRG, der jedoch nie über die Ministeriumsschwelle hinaus Wirkung erzielte. S. hierzu näher Coester, StZ 1988, 122

Beginnend mit dem zaghaften Vorstoß von Bundestagspräsidentin Prof. Dr. Rita Süßmuth, die im Rahmen eines Interviews einen dahingehenden Regelungsbedarf einräumte, "daß der Staat beim Hinterbliebenenrecht, bei der Rente und der Besteuerung berücksichtigen müsse, wenn ein homosexuelles Paar sein Leben lang füreinander gesorgt hat"², kam der Stein nicht zuletzt dadurch ins Rollen, daß die Präsidententochter Cornelia Scheel und ihre fernsehbekannte Lebensgefährtin Hella von Sinnen am 26.05.1992 in Köln ihr Aufgebot bestellten³. Durch den publicity-trächtigen Auftritt des prominenten homosexuellen Paares ermutigt, rief der Schwulenverband in Deutschland (SVD) zusammen mit den "Schwulen Juristen" eine bundesweite Aktion, namens "Standesamt" ins Leben, derzufolge am 19.08.1992 rund 250 heiratswillige schwule und lesbische Paare in über 50 Städten und Gemeinden Deutschlands ihr Aufgebot bestellten⁴.

Die Forderung ist eindeutig. Gleichgeschlechtliche Partner begehren auch für ihre Gemeinschaft einen Status, der ihnen die Teilhabe an dem Schutz und den öffentlichen Privilegien des Art. 6 GG ermöglicht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob "das Recht" es sich leisten kann, das Begehren als Angriff einer skurrilen Minderheit zu ignorieren⁵ oder nicht vielmehr als dynamische Wissenschaft gefordert ist, auf geänderte moralische und soziale gesellschaftliche Verhältnisse durch entsprechende Anpassung zu reagieren. Daß dieses in anderen europäischen Staaten möglich ist, zeigt sich daran, daß es sowohl in Dänemark, als auch in Schweden bereits beachtliche Ansätze gibt, homosexuelle Paare in Rechtswirkungen einzubinden, die bis vor wenigen Jahren ausschließlich heterosexuellen Ehepartnern vorbehalten waren⁶.

Bedenkt man ferner, daß seitens der Betroffenen durchaus die Bereitschaft besteht, die Frage ihrer Ehefähigkeit notfalls durch das Bundesverfassungsgericht klären zu lassen⁷, erscheint es höchste Zeit, diese Thematik im Rahmen einer breiteren juristischen Fachöffentlichkeit zur Diskussion zu stellen.

II. Ausschluß der gleichgeschlechtlichen Ehe durch geltende gesetzliche Regelungen ?

Bei unvoreingenommener Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen ist zunächst festzustellen, daß in keiner der Normen, die sich im weiteren oder engeren Sinn, mit dem Akt der Eheschließung, dessen Voraussetzungen oder dessen Konsequenzen befassen, von einer obligatorischen Kombination von Mann und Frau die Rede ist.

² So Prof. Dr. Süßmuth, Bunte Nr. 29 vom 11.7.1991

³ Vgl. Stern Nr. 33 vom 6.8.1992,

⁴ Vgl. Frankfurter Rundschau vom 20.8.1992, 1

⁵ In diesem Sinne äußerten sich der CSU-Bundestagsabgeordnete Josef Hollerith und Bayerns Innenminister Edmund Stoiber, s. Stern Nr. 33 vom 6.8.1992, 64

⁶ In Dänemark trat am 1.10.1989 das Gesetz über die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft in Kraft, daß homosexuelle Lebensgemeinschaften in weiten Bereichen den für die Ehe geltenden rechtlichen Regelungen unterwirft. Gesetzestext und ausführl. Kommentierung, s. Wacke, FamRZ 1990, 348 ff.

In Schweden gilt seit dem 1.1.1988 das Gesetz über homosexuell Zusammenlebende, welches Anordnungen bezüglich der gemeinsamen Wohnung, des Hausrats und der Nachlaßbeteiligung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften trifft. Siehe hierzu Coester, a.a.O., 124

⁷ Sowohl SVD Vorstand Bodo Mende als auch RA Maria-Sabine Augstein kündigten an, eine Entscheidung des BVerfG herbeiführen zu wollen. Vgl. Frankfurter Rundschau vom 20.8.1992, 1 und Stern Nr. 33 vom 6.8.1992, 64

Die potentiellen oder tatsächlichen Partner werden vielmehr sowohl in den § 297 ff. BGB, als auch in den § 1 f EheG, durchgängig, völlig geschlechtsneutral, lediglich als Verlobte oder Ehegatten bezeichnet.

Auch der grundgesetzlich normierte Schutz des Art. 6 Abs. 1 kommt nicht etwa explizit der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, sondern nur den definitionsbedürftigen Institutionen "Ehe" und "Familie" zu.

III. Ausschluß der gleichgeschlechtlichen Ehe durch die herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur?

Umso mehr verwundert, daß zwischen den sonst recht streitfreudigen Vertretern von Rechtsprechung und Literatur ein ausnahmsloser Konsens darüber besteht, daß die Geschlechterdivergenz der Partner eine unabdingbare Grundvoraussetzung eines wirksamen Eheschlusses ist ⁸.

In nicht ganz nachzuvollziehender Weise wird insbesondere die fehlende gesetzliche Normierung als Begründung dafür angeführt, daß die Ehepartner verschiedenen Geschlechts sein müssen⁹. So soll nach der h. M. der Gesetzgeber die Geschlechtsverschiedenheit nur deshalb nicht als materielle Ehevoraussetzung aufgeführt haben, weil sie in unserem Rechtskreis derart selbstverständlich ist, daß sie quasi von vornherein als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal in das EheG hineinzulesen ist ¹⁰.

Zur Stützung dieser Auffassung wird ferner auf § 16 II TSG (Transexuellengesetz) verwiesen, in welchem geregelt ist, daß die durch Geschlechtsumwandlung gleichgeschlechtlich gewordene Ehe kraft Gesetzes als aufgelöst gilt ¹¹. Die h. M. interpretiert § 16 II TSG mithin als reine Verhinderungsnorm homosexueller Ehen. Diese Interpretation erscheint jedoch nicht zwingend. Ebenso gut ist denkbar, daß der Gesetzgeber den Schutz des anderen Ehegatten im Auge hatte, der sich im Falle einer Geschlechtsumwandlung immer über eine persönliche Eigenschaft seines Partners, nämlich über dessen Geschlecht, geirrt haben dürfte. Mit einer derartigen Auslegung korrespondiert auch, daß § 16 II TSG ebenso wie den dem Schutz eines Ehegatten dienenden Aufhebungsgründen der §§ 30 bis 34, 39 EheG lediglich eine ex-nunc-Wirkung zukommt.

Als weiteres Argument für die gehaltene Überzeugung, daß die gleichgeschlechtliche Ehe mit dem Ehebild unserer Kulturgemeinschaft unvereinbar sei, wird durchgängig eine Entscheidung des Kammergerichts (KG) Berlin, vom 7.11.1957, zitiert, derzufolge selbst der unter Einhaltung aller Formvorschriften des EheG erfolgte und

⁸ Allg. M. vgl. BVerfGE 10, 59, 66; 53, 224, 225; KG Berlin, FamRZ 58, 60 f.; OLG Ffm., OLGZ 76, 408; Duss-von Werdt, ZfJ 84, 17 ff.; Massfeller/Böhmer/Coester, Kommentar zum gesamten Familienrecht, Bd. 1, 16. Lfg. Dez. 88, § 11 EheG Rn 6; Gernhuber, Familienrecht, 3. Aufl. 1988, 24; Beitzke, Familienrecht, 25. Aufl. 1988, § 6 I 1, Neuhaus, Ehe und Kindschaft in rechtsvergleichender Sicht, 1979, 62; Böhmer, StAZ 1991, 130

⁹ Vgl. Soergel-BGB-Heintzmann, Stand 1987, vor § 11 EheG Rn 1; Dölle, Familienrecht Bd. I, 1964, § 21 II 1; Nordhues, DRiZ 1991, 136 f.; Coester, a.a.O., 124; Massfeller/Böhmer/Coester, a.a.O., § 11 EheG Rn 6; Bruns/Beck, MDR 1991, 833

¹⁰ S. vorhergehende Fn.

¹¹ So Massfeller/Böhmer/Coester, a.a.O., § 11 EheG Rn 6

bereits im Familienbuch eingetragene Eheschluß eines homosexuellen Paares lediglich zu einer Nichtehe, das heißt zu einem rechtlichen Nullum führt ¹².

Wer bereit ist, in die Problematik gedanklich einzutreten, muß sich indes fast zwangsläufig die Frage stellen, ob die in einem fast fünfunddreißig Jahre alten Beschluß aufgestellten Grundsätze ohne weiteres auf die heutige Zeit übertragbar sind.

IV. Wandel der gesellschaftlichen Wertvorstellungen?

Ansatzpunkte zur Beantwortung der zur Debatte stehenden Frage der Zulassung oder Nichtzulassung gleichgeschlechtlicher Ehen, können sowohl das gegenwärtige Eheverständnis als auch ein Wandel in der Beurteilung der Homosexualität sein, da nicht zuletzt das Bundesverfassungsgericht selbst, wenn auch in einem anderen Zusammenhang darauf hingewiesen hat, daß sich die Frage stellen könnte, " ob eine die Eheschließungsfreiheit beschränkende Regelung ... schon dann mit dem Bild der heutigen Ehe vereinbar ist, wenn sie den überkommenen Lebensformen...entspricht, oder ob hinzukommen muß, daß das überkommene Vorstellungsbild auch von den in der Gegenwart herrschenden Auffassungen vom Wesen der säkularisierten Ehe getragen wird, namentlich wenn sich insofern...ein grundlegender Wandel vollzogen" hat ¹³.

1. Beurteilung der Ehe aus heutiger Sicht

Das gegenwärtige Eheverständnis der pluralistischen bundesdeutschen Gesellschaft charakterisieren zu wollen, scheint zunächst ein hoffnungslose Unterfangen. So koexistieren nicht nur unzählige divergierende Auffassungen darüber, wie eine Ehe ausgeformt sein sollte, sondern es werden tatsächlich auch völlig unterschiedliche Ehemodelle in der Praxis gelebt ¹⁴.

Dennoch, daß mit dem Begriff "Ehe" heutzutage andere Werte verknüpft werden als noch zu Zeiten unserer Großeltern wissen wir alle. Ging das ursprüngliche Ehemodell noch von der Ehe als einer objektiven Zweckgemeinschaft aus, die primär der "konomischen Versorgung der Frau, der Fortpflanzung und der Aufzucht von Kindern diente, hat neben anderen gesellschaftlichen Veränderungen, insbesondere die Entwicklung empfängnisverhütender Methoden, die angestrebte ökonomische Unabhängigkeit der Frau, sowie die stetig steigende Konsumorientierung unserer Bevölkerung, zu einer radikalen Umdeutung des Ehebegriffes in den letzten Jahrzehnten geführt ¹⁵.

¹² Zur Begründung berief sich das KG auf die Ausführungen des LG; welches davon ausging, daß die Ehe nach ihrer sittlichen Idee eine auf Herstellung der vollen Lebensgemeinschaft gerichtete Verbindung von Mann und Frau ist und demzufolge hier eine Nichtehe vorliege. S. KG Berlin, a.a.O., 61; vgl. auch OLG Ffm., a.a.o., 408, welches im Gegensatz zum KG für die Frage der Geschlechtszugehörigkeit jedoch bereits auf das einschränkende Merkmal, des äußerlich erkennbaren und funktionstüchtigen Ausgangsgechlechts abstellt.

¹³ BVerfGE 36, 146, 163 f.

¹⁴ Eine Auswahl unterschiedlicher Ehemodelle, werden von Duss von Werdt näher vorgestellt und erläutert, ders., a.a.O., 18 ff.; vgl. ferner Bosch, in Neuere Entwicklung im Familienrecht, 1990, 11 f.

¹⁵ Vgl. hierzu Dr. Wolf, JZ 67, 749 ff.; Duss von Werdt, a.a.O., 18 ff.; Coester, a.a.O., 124; König, Die Familie der Gegenwart, 1974, 49 ff; Moderegger, Der verfassungsrechtliche Familienschutz und das System des Einkommenssteuerrechts, 1991, 18 ff.

Im Gegensatz zu ehemals gängigen Moralvorstellungen kann heute keine Rede mehr von einem Zwangsverbund zwischen Sexualität, Ehe und Familie sein. Unsere moderne Gesellschaft erlebt Sexualität vielmehr als ein primär dem Lustgewinn und nur in geplanten Ausnahmefällen der Fortpflanzung dienendes, alltägliches Ereignis. Auch wird der Wunsch nach einem Kind derzeit keinesfalls mehr automatisch mit dem Wunsch nach der Eheschließung verknüpft, und die Ehe wiederum kann durchaus auch ohne Kinder sinnvoll und gewollt sein. Berücksichtigt man des weiteren, daß Lebensgemeinschaften heutzutage in der Regel auf freier Partnerwahl beruhen, kann wohl ein zumindest derartiger gesellschaftlicher Konsens diagnostiziert werden, daß die moderne Ehe in erster Linie auf einer emotional-affektiven Basis gegründet und mit Werten, wie Liebe, Treue, Gemeinsamkeit und Füreinander-dasein assoziiert wird.¹⁶

Dieser geänderten Wertanschauung hat nicht zuletzt auch der Gesetzgeber dadurch Rechnung getragen, daß er das Scheidungsrecht dahingehend novellierte, daß eine Ehe gemäß § 1565 I 2 BGB immer dann auflösbar sein soll, wenn sie zerüttet ist, d. h. eine eheliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht.

Ist demnach sowohl gesellschaftspolitisch als auch in der Familiengerichtsbarkeit durchgängig anerkannt, daß eine Ehe in erster Linie auf der ehelichen "Gesinnung" basiert und mithin eine auf wechselseitigen inneren Bindungen beruhende personale Gemeinschaft darstellt, welche der Fortpflanzungsfähigkeit nicht bedarf¹⁷, scheint relativ unverständlich, warum für ihre Eingehung nach wie vor Geschlechtsdivergenz erforderlich sein soll.

2. Tradierte und neuere Betrachtungsweisen der Homosexualität

Die Strafbarkeit homosexueller Handlungen wurde in einem 1927 dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches unter anderem damit begründet, "daß die gleichgeschlechtliche Beziehung von Mann zu Mann als eine Verwirrung erscheint, die sowohl geeignet ist den Charakter zu zerrütten und das sittliche Gefühl zu zerstören, als auch zur Entartung des Volkes und zum Verfall seiner Kraft zu führen."¹⁸

Auch wenn derartige Überzeugungen heutzutage sicher von keinem vernünftigen Menschen mehr geteilt werden, sollte man sich dessen bewußt sein, daß in der Bundesrepublik bis zum Erlaß des ersten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1969¹⁹, ein durch die Strafrechtsnovelle vom 28.06.1935, also in national-sozialistischer Zeit, verschärfter § 175 StGB galt, der jegliche Formen homosexueller Tätigkeit, unabhängig davon, ob eine Berührung des anderen überhaupt erfolgte, mit empfindlichen Gefängnisstrafen belegte²⁰. Trotz der relativ langen zeitlichen

¹⁶ Mit der hier getroffenen Diagnose korrespondiert im übrigen auch die ständig ansteigende Rate der Eheschließungen, da die Paarbeziehung durch den Anspruch Liebesbindung zu sein strukturell anfälliger wird. Ausführl. hierzu Duss von Werdt, a.a.O., 17 und 20, vgl. auch vorhergehende Fußnote

¹⁷ Vgl. BVerfGE 49, 286, 300; BGH, FamRZ 68, 508; Schwab, FamRZ 76, 495; ders. Handbuch des Scheidungsrechts, 2. Aufl. 1989, 358; Johannsen/Henrich, Ehe, Trennung, Scheidung, Folgen, 1987, § 1565 Rn. 6 ff.

¹⁸ RT III/1924, Drucks. Nr. 3390

¹⁹ BGBl. I, 645

²⁰ Ausführl. hierzu Ackermann, in Sexualität und Verbrechen, 1963, 149 ff.

Geltungsdauer des § 175 StGB genannter Fassung, zeigte sich jedoch schon Mitte bis Ende der vierziger Jahren die Tendenz, einfache homosexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen in Anlehnung an die vernationalsozialistische Rechtsprechung wieder milder zu beurteilen²¹. Des weiteren sprach sich neben der Deutschen Gesellschaft für Sexuallforschung auch der 39. deutsche Juristentag schon Anfang der fünfziger Jahre für die Strafflosigkeit des gleichgeschlechtlichen Sexualverkehrs unter Männern aus²². Nicht zuletzt räumte auch das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung vom 10.05.1957 ein, "daß eine Änderung der sittlichen Anschauungen" in bezug auf die Homosexualität möglich ist²³.

Daß eine Änderung der sittlichen Anschauungen nicht nur möglich war, sondern auch tatsächlich erfolgte, läßt sich insbesondere anhand der neueren Rechtsprechung zu diesem Thema aufzeigen. So hat beispielsweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte 1983 konstatiert, daß eine Bestrafung einverständlicher homosexueller Handlungen zwischen Erwachsenen mit dem durch die Europäische Menschenrechtskonvention verbürgten Recht auf Achtung des Privatlebens unvereinbar ist²⁴.

Ein Jahr später erkannte auch der Bundesgerichtshof, in eindeutiger Abkehr von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes²⁵, daß sich "eine allgemeingültige Auffassung, wonach das Zusammenleben unverheirateter Personen gleichen oder verschiedenen Geschlechts zu zweit in einer eheähnlichen Gemeinschaft sittlich anstößig sei, heute nicht mehr feststellen lasse"²⁶. Der Linie der genannten Entscheidungen folgend warf das Bundesverwaltungsgericht 1988 ebenfalls die Frage auf " ob sich in der Bundesrepublik nach der Liberalisierung des Sexualstrafrechts durch das Erste und Vierte Strafrechtsänderungsgesetz die sittlichen Anschauungen über homosexuelle Verhaltensweisen geändert haben"²⁷. Die Bundesverwaltungsrichter entzogen sich zwar einer klaren Stellungnahme, gewährten aber dennoch einem homosexuellen Ausländer in dessen Heimatstaat homosexuelle Handlungen mit der Todesstrafe bedroht waren, unter dem Hinweis, daß dieser Mensch sich in derselben Lage befindet, "in der sich ein Heterosexueller befinden würde, wenn jedes heterosexuelle Verhalten unter Strafe stünde", politisches Asyl²⁸.

Noch einen Schritt weiter ging schließlich das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg, welches im Rahmen der Prüfung ob ein Vater seinem homosexuellen Sohn den erbrechtlichen Pflichtteil entziehen kann, feststellte, "daß in unserer Gesellschaft eine Vielzahl von Personen lebt, die ungeachtet ihrer Homosexualität ein sozial akzeptiertes Leben führen" und darüberhinaus bestätigte, daß das Zusammenleben

²¹ ders, a.a.O., 150 ff.

²² Bei Ackermann findet sich sowohl ein Abdruck der Forderungen der Deutschen Gesellschaft für Sexuallforschungen als auch ein Abdruck des Beschlusses des 39. Deutschen Juristentages 1951 in Stuttgart. Ackermann, a.a.O., 153

²³ BVerfGE 6, 389, 436

²⁴ EGMR, in EUGRZ 1983, 488

²⁵ "Gleichgeschlechtliche Betätigung verstößt eindeutig gegen das Sittengesetz. Auch auf dem Gebiet des geschlechtlichen Lebens fordert die Gesellschaft von ihren Mitgliedern die Einhaltung bestimmter Regeln; Verstöße hiergegen werden als unsittlich empfunden und mißbilligt", so die Verfassungsrichter, in BVerfGE 6, 389, 434

²⁶ S. BGHZ 92, 213, 219, angemerkt sei, daß der BGH in seiner Entscheidung ausdrücklich feststellt, daß das nach Art. 2 Abs. 1 GG zu beachtende Sittengesetz den Anschauungen der Zeit unterworfen ist.

²⁷ BVerwGE 79, 143, 149

²⁸ BVerwGE 79, 143, 152

in einer gleichgeschlechtlichen Dauerbeziehung keinen "ehrlosen und unsittlichen Lebenswandel" begründet ²⁹.

Aus der aufgeschlossenen Ansichtweise der zitierten Gerichte, zu folgern, es gäbe in der Bundesrepublik keine Vorbehalte mehr gegen homosexuell veranlagte Menschen, wäre freilich ein Trugschluß. Bei genauer Betrachtung der Hintergründe der anhaltenden Ressentiments wird jedoch offenbar, daß sich auch in der öffentlichen Meinung ein grundlegender Beurteilungswandel vollzogen hat. Denn homosexuelle Verhaltensweisen werden nicht mehr per se als strafwürdiges Unrecht abgelehnt. Triebfeder der Vorbehalte sind heute vielmehr diffuse Ängste vor dem "andersartigen Fremden" und vor der in erster Linie mit Homosexuellen assoziierten Immunschwächekrankheit Aids ³⁰. Da Aids aber bekanntlich vor heterosexuellen Paaren nicht halt macht und leider auch ausländische Mitbürger in erschreckend zunehmendem Maße mit der Angst der deutschen Bevölkerung vor "dem Fremden" konfrontiert werden, erscheint doch eher zweifelhaft, ob heutige gesellschaftliche Anschauungen über Homosexualität als Legitimationsgrundlage für die rechtliche Nichtzulassung gleichgeschlechtlicher Ehen geeignet sind.

V. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die gängige Rechtspraxis

Entscheidendes Kriterium für die geforderte Aufhebung des faktisch bestehenden Eheverbotes der Gleichgeschlechtlichkeit muß, jedoch ungeachtet der genannten Zweifel, eine Überprüfung der zur Zeit gängigen Rechtspraxis an den wertentscheidenden Grundsatznormen unserer Verfassung sein.

In diesem Zusammenhang ist zunächst fraglich, ob die Nichtzulassung gleichgeschlechtlicher Ehen mit Art. 6 I GG vereinbar ist, da diese Norm nach allgemeiner Auffassung nicht nur die bestehende Ehe unter den Schutz des Grundgesetzes stellt, sondern darüberhinaus auch die Eheschließungsfreiheit, d. h. das Recht die Ehe mit einem selbst gewählten Partner eingehen zu können, postuliert ³¹.

Das die von Art. 6 I GG garantierte eigenverantwortliche Partnerwahl nicht hoch genug geachtet werden kann, zeigt sich unter anderem daran, daß das Bundesverfassungsgericht in dieser Freiheit einen "elementaren Bestandteil der durch die Grundrechte gewährleisteten freien persönlichen Existenz des Menschen" sieht ³² und darüberhinaus vom Staat auch noch äußerste Zurückhaltung bei der Aufstellung von Ehehindernissen fordert ³³.

²⁹ OLG Hamburg, NJW 1988, 977,

³⁰ Nach Wacke war die Angst vor Aids auch der Hauptauslöser für die Einführung der registrierten homosexuellen Partnerschaft in Dänemark. Regierungspolitisches Kalkül war hierbei, daß durch ein starkes rechtliches Korsett auch die Promiskuität schwuler Partner vermindert und mithin die weitere Ausbreitung der Immunschwächekrankheit eingedämmt werden kann. S. Wacke, a.a.O., 347

³¹ Absolut h. M., vgl. BVerfGE 29, 166, 175; 31, 58, 67; AG Hamburg, StAZ 84, 44; von Münch-GG, Bd. 1, 2. Aufl. 1981, Art 6 Rn. 9; MünchKomm-Müller-Gindullis, 2. Aufl. 1988, vor § 1 Eheg Rn. 2; Schmidt-Bleibtreu-GG, 7. Aufl. 1990, Art. 6 Rn. 2; Böhmer, a.a.O., 126; Bruns/Beck, a.a.O., 834, Bosch, Neuere Entwicklung im Familienrecht, 1990, 10

³² BVerfGE 36, 146, 162; vgl. Böhmer, a.a.O., 126

³³ BVerfGE 36, 146, 163

Dafür, daß der Eheschließungsfreiheit eine besonders exponierte Stellung im Normengefüge unserer Verfassung zukommt, spricht des weiteren, daß Art. 6 Abs. 1 GG weder durch einen Gesetzesvorbehalt noch auf andere Weise beschränkt ist³⁴.

Dennoch, eine Justiziabilität der Eheschließungsfreiheit ohne gesetzliche Bestimmungen über die Voraussetzungen und Form der Heirat ist undenkbar³⁵.

Eheverbote dürfen jedoch um der Schrankenlosigkeit des Art. 6 Abs. 1 GG gerecht zu werden, nicht allein auf allgemeinen religiösen, traditionellen oder sittlichen Erwägungen beruhen, sondern müssen vielmehr direkt aus dem Grundgesetz ableitbar sein³⁶. "Rational nicht zu begründende Auffassungen", insbesondere "unterschwellige Vorstellungen der sittlichen Mißbilligung" können nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts der angestrebten Ordnung und Legalisierung einer Partnerschaft durch die Ehe nicht entgegenstehen³⁷. Speziell ungeeignet sind hierzu ebenfalls "moralische Unwerturteile", die sich "in erster Linie gegen sexuelle Beziehungen richten", welche "unabhängig von der beabsichtigten Eheschließung bestehen und vom Staat als solche nicht verboten sind"³⁸.

Die Verfassungsrichter in anderem Zusammenhang wörtlich: "Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Beteiligten ist auch zu berücksichtigen, daß nach menschlicher Erfahrung Verlobte denen die gewünschte Heirat verweigert wird, sich meist nicht trennen, sondern nunmehr in ‚wilder Ehe‘ zusammenleben. Demgegenüber ist .. die Ehe jedenfalls das geringere Übel. Sie befreit .. von dem Makel der Illegalität und gewährt ..zumindest in der Bundesrepublik und in allen ausländischen Staaten, die diese Ehe anerkennen, die darauf beruhende unterhalts- und erbrechtliche Stellung sowie sozial-rechtliche Ansprüche"³⁹.

Wenn man sich abschließend die zitierten Aussagen der Verfassungsrichter unter Berücksichtigung des in Art. 1 Abs. 1 GG, in den Schutz der individuellen Menschenwürde eingebundenen Rechts auf eigenverantwortliche Lebensgestaltung, in ihrer Gesamtheit vor Augen führt, ergibt sich zwangsläufig, daß das de facto nur noch auf Tradition und Konsens der Rechtsgemeinschaft beruhende Verbot der gleichgeschlechtlichen Ehe⁴⁰, kaum noch mit Art. 6 Abs. 1 GG vereinbar sein kann.

VI. Konsequenzen der Nichtzulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe für die betroffenen Partner

³⁴ Vgl. MünchKomm-Müller-Gindullis, a.a.O., Rn. 21; sowie AK-GG-Richter, 2. Aufl. 1989, Art. 6 Rn. 17

³⁵ Vgl. BVerfGE, 36, 146, 161; MünchKomm-Müller-Gindullis, ebd.; Schmidt-Bleibtreu-GG, a.a.O., Rn. 2; von MÜNch-GG, 2. Aufl. 1981, Art. 6 Rn. 5 und 9

³⁶ AK-GG-Richter, a.a.O., Rn. 17; vgl. auch Böhmer, a.a.O., 126, der fordert, daß "der Gesetzgeber nur solche Eheverbote und -hindernisse aufstellen darf, die im öffentlichen Interesse oder zum Schutz des Einzelnen geboten sind und wo dieser Schutz nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann".

³⁷ So BVerfGE 49, 286, 300 zur nach Änderung des Geschlechts möglichen Eheschließung eines männlichen Transsexuellen mit einem Mann. Jedoch heben die Verfassungsrichter bereits eingangs ihrer Entscheidung hervor, daß, "der männliche Transsexuelle den homosexuellen Mann ablehnt und ausdrücklich den heterosexuell orientierten Partner sucht. A. A. Böhmer, a.a.O., der "die Ehe als soziales Phänomen" auch "traditionellen, rational nicht begründbaren Beschränkungen für zugänglich erachtet".

³⁸ Vgl. BVerfGE 36, 146, 111, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß "als anstößig empfundene sexuelle Beziehungen" durch ein Eheverbot "rechtlich und praktisch nicht berührt würden".

³⁹ BVerfGE 31, 58, 85

⁴⁰ Ebenso Coester, a.a.O., 124

Ob die bis dato genannten Bedenken geeignet sind die Abwägung zugunsten der Zulassung der gleichgeschlechtlichen Ehe zu entscheiden hängt nicht zuletzt auch davon ab, welche Auswirkungen die gängige Rechtspraxis des Eheverbots im Leben der betroffenen homosexuellen Partner konkret zeitigt.

Als erste Beeinträchtigung muß in diesem Zusammenhang genannt werden, daß gleichgeschlechtliche Lebenspartner, bedingt durch die Versagung des staatlichen Schutzes des Art. 6 Abs. 1 GG Zeit ihres Lebens vor dem Gesetz als Fremde gelten⁴¹. Mithin können die Partner sich trotz Vorliegens der bei heterosexuellen Partnern privilegierenden emotionalen Konfliktlage im Strafprozeß weder auf ein gegenseitiges Zeugnis- noch ein Auskunftsverweigerungsrecht⁴² gemäß §§ 52 Abs. 1 Nr 1 und 2, 55 Abs. 1 StPO berufen⁴³.

Sollte es zu einer Inhaftierung des Lebensgefährten kommen, hat der unter Umständen durch seine Zwangsaussage maßgeblich an der Überführung beteiligten Partner nach § 25 Nr. 2 StVollZG nicht mal ein Besuchsrecht.

Auch bei Krankheits- und Todesfällen birgt die Versagung des "Angehörigenstatus" fatale Konsequenzen. So steht beispielsweise dem Partner, der seinen aidskranken Lebensgefährten jahrelang gepflegt hat, weder ein Auskunftsrecht gegenüber den behandelnden Ärzten, geschweige denn ein Gestaltungs- und Teilnahmerecht an dessen Beerdigung, gegen den Willen der Familie des Verstorbenen, zu⁴⁴.

Nicht zuletzt auch im finanziellen Bereich ist die Versagung der Eheschließungsfreiheit mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Aus steuerlicher Sicht können Unterhaltsleistungen an den gleichgeschlechtlichen Lebenspartner nämlich nur in vergleichsweise eng begrenzten Ausnahmefällen als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Bei beruflich bedingter Trennung vom Partner, werden weder Heimfahrten noch die doppelte Haushaltsführung als relevante Werbungskosten im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG anerkannt. Ohne Frage stehen der homosexuellen Lebensgemeinschaft die Vorteile des Ehegattensplittings gemäß §§ 26 Abs. 1 S. 1, 26 b, 32 a Abs. 5 EStG ebenfalls nicht zu.

Auch im Erbrecht sind nichteheliche Lebenspartner erheblich schlechter gestellt, da gesetzliche Erbansprüche zu ihren Gunsten nicht vorhanden sind. Selbst bei testamentarischer Erbeinsetzung wird ein homosexueller Partner gemäß §§ 1925, 2303 BGB noch mit einem 50 prozentigen Pflichtteilsanspruch der Eltern seines verstorbenen Lebensgefährten konfrontiert. Den ihm verbleibenden Rest der Erbmasse muß der Partner schließlich gemäß § 15 Abs. 1 EStG ab einem Betrag von 3.000,-- DM an versteuern, während ihm als Ehegatte neben einem generellen Freibetrag von 250.000,-- DM auch noch ein Versorgungsfreibetrag bis zu weiteren 250.000,-- DM zustünde.

⁴¹ Ausführl. hierzu Bruns/Beck, a.a.O., 832

⁴² Gemeint ist natürlich nur das auf dem Angehörigenstatus fußende Auskunftsverweigerungsrecht. Das sich im Straverfahren niemand selbst belasten muß, versteht sich von selbst.

⁴³ Merkwürdig mutet in diesem Zusammenhang an, daß bei heterosexuellen ehemals verheirateten Partnern, gemäß § 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO eine unter Umständen schon lange nicht mehr bestehende emotionale Konfliktlage, unabhängig vom Fortbestand der Ehe, uneingeschränkt berücksichtigt wird.

⁴⁴ Ausführl. hierzu Bruns/Beck, a.a.O., 832 und Stern Nr. 33, vom 6.8.1992, 64

Die Diskriminierung macht auch vor dem Schadensersatzrecht nicht halt. Hier gilt, daß der Schädiger bei Tötung eines unterhaltsleistenden Lebensgefährten dem überlebenden Partner selbst bei entsprechender notarieller Unterhaltsvereinbarung keinerlei Rente zu zahlen braucht, da § 844 Abs. 2 BGB nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht eingreift.

Als wichtigstes aber durchaus nicht letztes Manko⁴⁵ sei noch angeführt, daß sowohl die Mitversicherung eines geringfügig verdienenden Partners in der gesetzlichen Krankenversicherung des Lebensgefährten als auch die Übertragung von Versorgungs- und Rentenansprüchen untereinander ausgeschlossen und mithin keine soziale Absicherung eines den Haushalt versorgenden homosexuellen Partners erreichbar ist.

Zugegebenermaßen treten die genannten Nachteile ebenfalls bei heterosexuellen unverheirateten Paaren in Erscheinung. Im Gegensatz zu homosexuellen Partnern können sie sich jedoch immerhin als Verlobte ausgeben, um in den Rechtsstatus eines Angehörigen zu kommen und letztlich durch die ihnen jedenfalls offenstehende Eingehung der Ehe, auch zu Nutznießern aller durch Art. 6 Abs. 1 GG verbürgten Privilegien werden.

Der gravierende Unterschied zwischen hetero- und homosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaften besteht mithin darin, daß erstere sich im Bewußtsein der jederzeitigen Korrekturmöglichkeit selbstbestimmt für die Unehelichkeit und alle mit ihr verbundenen Nachteile entscheiden können, während letztere Zeit ihres Lebens ohne Ausweichmöglichkeit die negativen Konsequenzen ihres de facto bestehenden Eheverbotes zu tragen haben.

VIII. Fazit

Wer die Aufgabe des "Rechts" dahingehend versteht, daß es die Probleme der einzelnen Mitglieder unserer Gesellschaft sozialverträglich zu Regeln hat, kommt nicht umhin festzustellen, daß es seiner Verpflichtung in bezug auf die Behandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zur Zeit nicht "gerecht" wird.

Diesen Beziehungen wird nämlich ungeachtet der Tatsache, daß sie ebenfalls auf den für die Ehe gesetzlich vorgegebenen Werten von Liebe, Treue und Verständnis basieren,⁴⁶ ihre auch für Dritte verbindliche rechtliche Ausgestaltung versagt.

Man muß weder homosexuell noch außerordentlich sensibel sein, um nachvollziehen zu können, daß durch das mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 1 Abs. 1 GG nicht mehr zu vereinbarende Eheverbot der Gleichgeschlechtlichkeit, die Emotionen einer ganzen Bevölkerungsgruppe als Gefühle zweiter Klasse degradiert werden.

Kann mithin dem Landgericht Osnabrück, welches in einer brandneuen Entscheidung den Gesetzgeber aufforderte "durch entsprechende Änderungen der gesetzlichen Regelungen den nicht mehr hinnehmbaren Benachteiligungen bei der Behandlung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften zu begegnen," tendenziell nur

⁴⁵ S. vorhergehende Fußnote

⁴⁶ Vgl. Schwab, Familienrecht, 5. Aufl. 1989; Gernhuber, a.a.O., 24 f. und Fußnote Nr. 17

zugestimmt werden⁴⁷, erscheint doch äußerst fraglich, ob das vom Landgericht gesetzte Ziel, der Entdiskriminierung homosexueller Dauerverbindungen, überhaupt auf anderem Wege als durch ihre Einbeziehung in die grundgesetzlich normierte Eheschließungsfreiheit, erreichbar ist. Würde man, wie bereits vom 57. Deutschen Juristentag 1988 angeregt, gleichgeschlechtliche Partnerschaften lediglich in ein neu zu schaffendes Rechtsinstitut der "Nichtehelichen Lebensgemeinschaft" eingliedern⁴⁸, würde man zwar die Rechtspraxis in seit langem überfälliger Weise an die gesellschaftliche Realität anpassen, hätte gleichzeitig aber nur die Probleme nicht-ehelicher heterosexueller Partnerschaften gelöst. Bei einem derartigen Modell könnte der Gesetzgeber bedingt durch das ihn verpflichtende Eheförderungs und -schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG⁴⁹, nämlich bloß eine gegenüber den ehelichen Ausführungen nicht konkurrenzfähige Mindestregelung anbieten⁵⁰. Von diesem Nachteil wären wieder ausschließlich homosexuelle Partner betroffen, da lediglich ihnen, der für heterosexuelle Partner mit dem möglichen Eheschluß verbundene Erwerb weiterer Rechtspositionen, nach wie vor versagt bliebe.

Auch die als Kompromißlösung ins Auge faßbare Registrierung homosexueller Partnerschaften nach dänischem Vorbild⁵¹ vermag trotz der mit ihr verbundenen praktischen Verbesserung der rechtlich unsicheren Lebenssituation gleichgeschlechtlicher Dauerbeziehungen⁵², letztlich nicht ganz zu überzeugen.

Zweifelhaft ist insofern bereits ob die dänische Variante die inhaltlich in großem Umfang auf die Rechtswirkungen der Ehe Bezug nimmt⁵³, in Deutschland nicht auf eine Minimalregelung reduziert werden müßte, um die im Widerspruch zum Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG stehende Schaffung eines der Ehe vergleichbaren Rechtsinstituts zu verhindern⁵⁴.

Wie immer man diese Frage auch entscheiden mag, die Diskriminierung der homosexuellen Lebensgemeinschaft bliebe in jedem Fall erhalten. Bei einer vom Eherecht stark abweichenden Regelung würde sie sich lediglich offensichtlicher, in der Versagung gleicher Rechte, bei einer stark angeglichenen Variante, hingegen versteckter, in dem Tabu "das Kind beim Namen" zu nennen präsentieren.

Regelungen für lesbische und schwule Partnerschaften in Dänemark

Susanne Grib

Am 1.10.89 trat in Dänemark ein Gesetz in Kraft, wonach zwei Personen gleichen Geschlechts die Möglichkeit erhalten, eine registrierte Partnerschaft einzugehen, "Lov om registreret partnerskab". Eine registrierte Partnerschaft hat grundsätzlich die gleiche Rechtstellung wie ein Ehepaar, die einzelnen Partner sind also grundsätzlich mit den gleichen Rechten und Pflichten ausgestattet wie Ehegatten. Das Gesetz erfuhr durch Gesetz vom 19.12.89 eine Änderung. Bis zum 1.4.1992 haben 1152

⁴⁷ LG Osnabrück AZ: 7 T 33/92, bereits auszugsweise veröffentlicht und kommentiert, in der Frankfurter Rundschau vom 16.10.1992, 30

⁴⁸ s. Abdruck der Beschlüsse des 57. Juristentages; NJW 1988, 2998

⁴⁹ Ausführl. zum Schutzgebot Schmidt-Bleibtreu-GG, a.a.O., Rn. 7; AK-GG-Richter, a.a.O., Rn. 20; von Münch-GG, Bd. 1, a.a.O., Rn. 3 a

⁵⁰ Derselben Auff., mit weiteren Ausführungen, Wacke, a.a.O., 350, Bruns/Beck, a.a.O., 835, s. ebenfalls, von Münch, a.a.O., ebd.

⁵¹ s. Fußnote Nr. 6

⁵² Vgl. Wacke, a.a.O., 349; Bruns/Beck, a.a.O., 834 f.

⁵³ Vgl. Wacke, a.a.O., 348 f.

⁵⁴ s. hierzu Fußnote Nr. 49

gleichgeschlechtliche Paare von der Eingehung einer registrierten Partnerschaft Gebrauch gemacht, davon waren 2/3 dieser Paare männlichen Geschlechts. Überwiegend ließen sich Personen im Alter zwischen 30 und 40 Jahren registrieren. Demgegenüber steht die Zahl von 89.000 Eheschließungen. Gleichwohl sind die Zahlen nicht miteinander vergleichbar, da das seit Jahrzehnten angestaute Bedürfnis homosexueller Paare, ihre Verbindung gesetzlich abzusichern, sicherlich in der Zahl der eingegangenen Partnerschaften seinen Ausdruck gefunden hat. Dennoch kann die sich in den Zahlen widerspiegelnde Praxisrelevanz einer solchen Regelung nicht geleugnet werden.

Das Gesetz über die registrierte Partnerschaft besteht im wesentlichen aus Verweisen auf Gesetze zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ehegatten bzw. aus Bestimmungen über die Nichtanwendbarkeit solcher Regelungen.

Die Vorschriften des Gesetzes im einzelnen:

§ 1. Zwei Personen gleichen Geschlechts können ihre Partnerschaft registrieren lassen.

Als Registrierungsvoraussetzung wurde bewußt auf zwei Personen gleichen Geschlechts und nicht auf eine homosexuelle Beziehung abgestellt. Zum einen sollte damit eine Definition des Begriffs der Homosexualität vermieden werden, zum anderen wollte der Gesetzgeber, ähnlich wie im Eherecht, keine bestehende sexuelle Relation zur Bedingung machen.

Registrierung

§ 2. Aus dem Ehegesetz finden die Vorschriften des Kapitels 1 sowie des § 12 und des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, vorbehaltlich des nachfolgenden Abs. 2, auf die Partnerschaftsregistrierung entsprechende Anwendung.

Aufgrund des Verweises auf die genannten Vorschriften des Ehegesetzes werden auch Bedingungen für die Eingehung einer Ehe zu Registrierungsvoraussetzungen. Danach müssen beide Parteien das 18. Lebensjahr erreicht haben. Von dieser Bestimmung kann nur mit behördlichem und elterlichem Einverständnis abgewichen werden. Weitere Voraussetzung ist, daß ein Entmündigter das diesbezügliche Einverständnis seines Vormundes mitbringt. Verwunderlich ist die Übernahme des Verbots der Blutsverwandtschaft in auf- und absteigender gerader Linie und eines geschwisterlichen Verhältnisses, da die eugenische Gefahr für die mögliche Nachkommenschaft der gesundheitlichen Schädigung durch Verstärkung vorhandener negativer Erbfaktoren bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften nicht besteht. Als Registrierungsbedingung findet die Bestimmung daher nur vor dem Hintergrund, die familiäre Gemeinschaft von Sexualbeziehungen freizuhalten, ihre Rechtfertigung. Ein Registrierungsverbot besteht auch für ein Adoptivelternteil und -kind, solange das Adoptionsverhältnis Bestand hat. Mit behördlicher Genehmigung ist dagegen eine Registrierung zwischen Verschwägerten der auf- und absteigenden Linie möglich. Das Bigamieverbot ist im Zuge der Einführung der registrierten Partnerschaft auch auf bestehende bzw. beabsichtigte registrierte Partnerschaften ausgedehnt worden. Die Prüfung des Vorliegens der Registrierungsbedingungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde, in der einer der Parteien ihren Wohnsitz hat.

(2) Die Partnerschaftregistrierung kann nur geschehen, wenn beide Partner oder einer von ihnen ihren Wohnsitz hier im Lande hat und die dänische Staatsbürgerschaft besitzt.

Diese Bedingung, die keine Entsprechung im Eherecht hat, beruht nicht, wie vielfach angenommen wird, darauf, einem verstärkten Tourismus Homosexueller nach Dänemark vorzubeugen. Vielmehr liegt der Bestimmung die Erwägung zugrunde, daß die registrierte Partnerschaft bis auf weiteres nur in Dänemark - seit dem 1.8.1993 nunmehr auch in Norwegen - ihre Rechtswirkung entfalten kann, so daß es wenig sinnvoll erscheint, Ausländern ohne besondere Zugehörigkeit zu Dänemark die Möglichkeit, eine registrierte Partnerschaft einzugehen, zu eröffnen.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Partnerschaftsregistrierung, insbesondere über die erforderlichen Beweise für das Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen, werden vom Justizminister festgesetzt.

Das Registrierungsverfahren ist grundsätzlich dem Eheschließungsverfahren gleichzusetzen. Eine Ausnahme besteht jedoch für die sachliche Zuständigkeit. Während den ungleichgeschlechtlichen Paaren die Wahl zwischen einer bürgerlichen und einer kirchlichen Trauung durch eine anerkannte Religionsgemeinschaft offensteht, hat der Gesetzgeber die Beteiligung der Kirche im gesamten Recht der registrierten Partnerschaft ausgeblendet. Grund dafür ist der generelle Widerstand der Kirche gegen das Institut der registrierten Partnerschaft. Daher ist die Bestellung des nur kirchlich vorgesehenen Aufgebotsverfahrens, daß ohnehin nicht obligatorisch ist, sondern innerhalb der Wahlfreiheit der Betroffenen liegt, für gleichgeschlechtliche Paare ausgeschlossen. Die Registrierung unterliegt keiner örtlichen Zuständigkeit, so daß die Parteien den Ort ihrer Registrierung selbst bestimmen. Dort müssen sie bei gleichzeitiger Anwesenheit vor dem Bürgermeister der Gemeinde und zwei Zeugen erklären, daß sie eine registrierte Partnerschaft eingehen wollen. Im Anschluß daran wird ihnen ein Partnerschaftsurkunde - nicht etwa eine Heiratsurkunde - ausgehändigt.

Rechtswirkungen

§ 3. Die Partnerschaftsregistrierung hat, abgesehen von den in § 4 angeführten Ausnahmen, dieselben Rechtswirkungen wie die Eingehung einer Ehe.

(2) Bestimmungen in der dänischen Gesetzgebung, die eine Ehe oder Ehegatten betreffen, sind auf die registrierte Partnerschaft und auf registrierte Partner entsprechend anzuwenden.

Die grundsätzliche Gleichstellung mit Ehepaaren wird z. B. in den Bereichen der Wahl zwischen den verschiedenen Güterständen, in der gegenseitigen Unterhaltspflicht, Haftung für die Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens des anderen (sog. Schlüsselgewalt), Ehegattenbesteuerung (wobei ohnehin ein Individualbesteuerungsprinzip gilt, so daß sich auf diesem Gebiet mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Übertragbarkeit von nichtgenutzten Freibeträgen, kaum Unterschiede zwischen ehelichen und eheähnlichen Verbindungen feststellen lassen), Namensrecht, Prozeßrecht, Erb- und Erbschaftssteuerrecht, Ausländerrecht realisiert.

§ 4. Die Vorschriften des Adoptionsgesetzes über Ehegatten finden auf die registrierte Partnerschaft keine Anwendung.

Nach dieser Vorschrift bleibt das Recht auf gemeinsame Adoption den registrierten Partnerschaften verschlossen. Damit erachtet der Gesetzgeber für die Entwicklung eines Kindes das Vorhandensein einer Mutter und eines Vaters als notwendig. Von dieser Vorschrift ist allerdings nicht das Recht, alleine ein Kind zu adoptieren, erfaßt. Dies kann jedoch in keiner Weise das Verbot einer gemeinsamen Adoption kompensieren, da nur selten eine Bewilligung für eine Einzeladoption (ohne Blick auf die sexuelle Orientierung) erteilt wird - in der Regel nur im Hinblick auf Kinder aus eigener Verwandtschaft. Neuerdings wird in Dänemark die Öffnung des Rechts auf Adoption von leiblichen Kindern des anderen Partners aus einer früheren oder anderen Verbindung (sog. Stiefkinderadoption) diskutiert.

(2) Aus dem Mündigkeitsgesetz finden die §§ 13 S. 3 und 15 Abs. 3 über Ehepaare auf die registrierte Partnerschaft keine Anwendung.

§ 13 S. 3 Mündigkeitsgesetz regelt die Möglichkeit, daß einem Ehepaar gemeinsam die elterliche Sorge über ein Kind übertragen wird, insbesondere dem einen Elternteil und seinem gegenwärtigen Ehegatten (Nichtelternteil). Durch die Erklärung der Nichtanwendbarkeit dieser Vorschrift bleibt es einer registrierten Partnerschaft versperrt, gemeinsam die elterliche Sorge über ein Kind (ehelich oder nichtehelich) des einen Partners zu erlangen. Diese Folge muß wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Abs. 1 des § 4 des Gesetzes über die registrierte Partnerschaft gesehen werden. Wäre es möglich, einer registrierten Partnerschaft die gemeinsame elterliche Sorge aufzuerlegen, gäbe es keinen Grund, diesen das Adoptionsrecht zu verwehren. Unangetastet bleibt das Recht eines Partners entweder die alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge mit dem anderen Elternteil des Kindes oder einer dritten Person, die nicht mit dem anderen registrierten Partner personenidentisch ist, zu behalten bzw. zu erwerben. Nach § 15 Abs. 3 Mündigkeitsgesetz kann ein Elternteil zusammen mit seinem neuen Ehegatten das gemeinsame Sorgerecht über ein Kind aus erster Ehe erwerben, wenn der andere Elternteil verstirbt. Auch in dieser Konstellation wird der Erwerb der gemeinsamen elterlichen Sorge über das Kind durch die registrierten Partner unterbunden.

(3) Bestimmungen in der dänischen Gesetzgebung, die besondere Regeln für einen Ehepartner enthalten und an dessen Geschlecht anknüpfen, finden keine Anwendung auf die registrierte Partnerschaft.

Durch die Nichtanwendbarkeit der geschlechtsspezifischen Regelungen erhalten folgende Vorschriften keine Geltung für registrierte Partnerschaften:

- Vaterschaftsvermutung. Gebiert eine Frau während des Bestehens einer registrierten Partnerschaft ein Kind, gilt die Partnerin, anders als unter Ehegatten, nicht als Vater des Kindes.
- Haftung für Rechtsgeschäfte für die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Frau (Teil der Schlüsselgewalt). Im Eherecht haftet der Ehemann neben den Rechtsgeschäften des täglichen Lebens auch für die getätigten Rechtsgeschäfte der Ehefrau zum Zwecke der Befriedigung ihrer Bedürfnisse. Dies gilt nicht für registrierte Partnerschaften, so daß die Haftung auf Geschäfte des täglichen Lebens beschränkt wird.
- Schließlich findet das Gesetz über die Witwenpension, die der Ehefrau die Möglichkeit gewährt, sich nach der Scheidung Versorgungsansprüche für den Fall, daß der (geschiedene) Ehemann vorverstirbt, zu sichern (ein eigentlicher Versorgungsausgleich nach der Scheidung ist im übrigen im dänischen Recht nicht vorgesehen) keine Anwendung. Diese ohnehin gleichbehandlungsrechtlich bedenkliche Vor-

schrift können die registrierten Partnerschaften nicht für sich in Anspruch nehmen, es sei denn, die jeweiligen Rentenverordnungen erklären das Gesetz für analog anwendbar.

(4) Bestimmungen in internationalen Verträgen finden keine Anwendung auf die registrierte Partnerschaft, es sei denn, daß sich die Vertragsstaaten ausdrücklich anschließen.

Ziel dieser Vorschrift ist es, daß die Begriffe Ehe und Ehegatten in internationalen Verträgen in ihrer ursprünglichen Bedeutung verstanden werden. Etwas anderes soll nur gelten, wenn die Vertragsstaaten dem zustimmen. Diese Bestimmung war deswegen notwendig, weil kein Staat, der mit Dänemark auf dem Gebiet des Familienrechts Verträge geschlossen hatte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, eine dem Gesetz über die registrierte Partnerschaft entsprechende Regelung getroffen hatte.

Auflösung

§ 5. Vorbehaltlich der folgenden Abs. 2 und 3 finden aus dem Ehegesetz die Kapitel 3, 4 und 5 und aus dem Rechtspflegegesetz das Kapitel 42 auf die Auflösung einer registrierten Partnerschaft entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften der Kapitel 3, 4 und 5 des Ehegesetzes regeln die Auflösung der Ehe. Die Aufhebung der Ehe (Kapitel 3 Ehegesetz), beispielsweise aufgrund von bestehender Blutsverwandtschaft, hat nur geringe praktische Bedeutung. Für die Scheidung (Kapitel 4) gilt ein gemischtes Verschuldens- und Zerrüttungsprinzip. Die Ehe kann ohne Rücksicht auf ein Verschulden eines Ehegatten geschieden werden, wenn die Ehegatten entweder 2 Jahre getrennt gelebt haben oder 1 Jahr bzw. 6 Monate bei einverständlicher Scheidung separiert waren. Die Separation ist eine rechtliche Trennung; sozusagen, eine Scheidung auf Probe. Sie bewirkt grundsätzlich die gleichen Rechtsfolgen wie eine Scheidung und unterscheidet sich von dieser lediglich dadurch, daß während bestehender Separation keine neue Ehe oder registrierte Partnerschaft eingegangen werden kann und, daß im Falle der Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft die Rechtswirkungen einer Scheidung entfallen. Die Scheidungsgründe sind enumerativ eine vollzogene Untreue, grobe Gewalttätigkeit eines Ehegatten oder Bigamie, wobei darunter auch die Eingehung einer registrierten Partnerschaft zählt. Kapitel 5 des Ehegesetzes beinhaltet Regelungen über Scheidungsfolgen und deren Änderung.

Bemerkenswert ist das Scheidungs(und Separations-)verfahren. Die Partner haben die Wahl zwischen einer Scheidung durch Urteil - ungefähr nach deutschem Muster - und durch Anerkennung der zuständigen Verwaltungsbehörde. Der Vorteil der Scheidung durch Genehmigung liegt in den dadurch entstehenden geringen Kosten. Dieses Verfahren setzt aber eine Einigung der Partner im Hinblick auf die wesentlichen Punkte der Scheidungsfolgesachen wie Unterhalt und Vermögensauseinandersetzung (bei Ehegatten die elterliche Sorge) voraus. Dadurch werden die Parteien im Interesse der Kostendrückung gezwungen, sich über die Scheidungsfolgesachen gütlich zu einigen.

(2) § 43 Abs. 1 und § 46 des Ehegesetzes wird auf die Auflösung einer registrierten Partnerschaft nicht angewendet.

Durch diese Vorschrift wird das freiwillige Schlichtungsverfahren im Separations- und Scheidungsverfahren durch einen Pastor für registrierte Partner ausgenommen. Im Gesetz vom 1.10.1989 war noch die Pflicht der Kirche, auf Wunsch der Beteiligten einen Schlichtungsversuch durchzuführen, verankert. Aufgrund der Proteste aus den Reihen der Kirche, die sich gegen den Zwang zur Beteiligung im Aufhebungsverfahren der von ihnen abgelehnten registrierten Partnerschaft wehrte, wurde die Vorschrift über die Schlichtung durch ein Änderungsgesetz für registrierte Partnerschaften als nicht anwendbar erklärt. § 46 verweist auf die Vorschriften des Mündigkeitsgesetz, wonach im Separations- und Scheidungsverfahren zur Frage der elterlichen Sorge über Kinder Stellung bezogen werden soll. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die registrierte Partnerschaft ist das selbstverständliche Gegenstück zu dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die registrierte Partnerschaft. Wenn registrierte Partner nie die gemeinsame elterliche Sorge über Kinder erlangen können, dann wäre die Pflicht zur Stellungnahme über den Verbleib der elterlichen Sorge nach einer Separation oder Scheidung sinnlos.

(3) Abweichend von § 448 c des Rechtspflegegesetzes kann eine registrierte Partnerschaft stets hier im Lande aufgelöst werden.

§ 448 c Rechtspflegegesetz knüpft für ein Separations- und Scheidungsverfahren in Dänemark an bestimmte Voraussetzungen an, wie z. B. Wohnsitz des Antragstellers in Dänemark oder Wohnsitz in Dänemark innerhalb der letzten 2 Jahre. Wer diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann in Dänemark kein Separations- oder Scheidungsverfahren anstrengen. Dieses soll jedoch nicht für die Auflösung einer registrierten Partnerschaft gelten. § 5 Abs. 3 stellt eine Konsequenz der Tatsache dar, daß Dänemark im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die registrierte Partnerschaft das einzige Land war, das die registrierte Partnerschaft in seinen Gesetzen vorsah und damit auch als einziges Land diese auflösen konnte.

Bestimmungen über das Inkrafttreten u.ä.

§ 6. Das Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

§ 7. Das Gesetz gilt nicht für die Färöer und Grönland, kann jedoch durch königliche Anordnung ganz oder teilweise für diese Landesteile mit Abweichungen, die die besonderen Bedingungen auf den Färöern und Grönland erfordern, in Kraft gesetzt werden.

Eine Inkraftsetzung auf den Färöern oder Grönland ist nicht erfolgt und in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Lesbische Beziehungen - Forschungsergebnisse

Dr. Karlein Schreurs

Am Anfang meiner Untersuchung im Jahre 1990 habe ich zunächst festgestellt, welche Forschungsergebnisse über lesbische Beziehungen bereits vorlagen. Es gab nicht besonders viel Material, und es waren fast ausschließlich amerikanische Forscherinnen, die sich mit dem Thema befaßten.

Die Schlußfolgerung der vorgelegten Untersuchungen war, daß die Mehrheit der lesbischen Paare zusammenwohnt und viel Freizeit miteinander verbringt. Tradi-

tionelle Geschlechterrollen werden dabei abgelehnt. Beide Partner verdienen den eigenen Lebensunterhalt und streben nach Gleichheit in der Beziehung sowie einer gerechten Aufgabenverteilung. Im allgemeinen sind lesbische Frauen zufrieden mit ihrer Beziehung zur Partnerin, auch was betrifft den sexuellen Aspekt. Es gibt Hinweise, daß Frauen im allgemeinen - also auch in lesbischen Beziehungen - mehr in eine Beziehung investieren als Männer; sowie daß Intimität ein wichtiger Aspekt lesbischer Beziehungen darstellt.

Diese Übersicht der neueren, hauptsächlich amerikanischen Forschung basiert auf Stichproben, die nur schwer miteinander zu vergleichen sind. Daher können nur allgemeine Schlußfolgerungen gezogen werden, und diese vereinfachten Thesen können dann wieder Anlaß zu stereotypen und generalisierenden Klischees sein. Unterschiede zwischen den verschiedenen lesbischen Paare werden dabei nicht wahrgenommen.

In meiner Untersuchung habe ich daher versucht, vor allem auch die Nuancen lesbischer Beziehungen im Blick zu behalten. Anschließend habe ich meine Ergebnisse mit dem stereotypen Bild eines lesbischen Paares verglichen, um festzustellen, inwieweit dieses Bild mit der Wirklichkeit übereinstimmt.

Theoretisches Konzept

Das gängige Klischee einer lesbischen Beziehung wird bestimmt durch die Annahme, daß es sich dabei um eine symbiotische Beziehung handeln würde. In Artikeln von Therapeuten zum Thema lesbischer Beziehungen ist diese Auffassung sehr häufig vertreten. Es ist jedoch auch das stereotype Bild, das viele lesbischen Frauen von einer lesbischen Partnerschaft haben. Dieser Annahme liegt die These zugrunde, daß die Kraft und die Schwäche lesbischer Beziehungen darin liegt, daß in solchen Beziehungen eine sehr große Intimität vorhanden ist. Diese Intimität nimmt unter Umständen jedoch bereits nach kurzer Zeit so viel Raum in der Beziehung ein, daß die Partnerschaft zu einer Symbiose wird und die Partnerinnen in einer solchen Beziehung ihre Autonomie verlieren. Häufig wird dabei von der folgenden, vereinfacht dargestellten Argumentation ausgegangen: Mädchen werden zu Individuen erzogen, die sich in erster Linie um andere Menschen kümmern; die Identität von Frauen basiert daher vor allem auf einer Rolle im Bezug zu anderen Personen. Es ist übrigens unerheblich, ob dazu rollentheoretische oder psychoanalytische Argumente bemüht werden, denn das Ergebnis ist das gleiche: Es wird behauptet, Frauen seien hauptsächlich auf intime Beziehungen ausgerichtet, jedoch schlecht zugerüstet wenn es darum geht, die individuelle Autonomie zu behaupten. In lesbischen Beziehungen würde dann gelten, daß in einer solchen Beziehung zweier Frauen sowohl die Stärken als auch die Schwächen der weiblichen Identität gleich doppelt vorhanden sind.

Aufgrund dieser Logik werden Beziehungen recht einseitig auf das gegeneinander Aufrechnen von Eigenschaften reduziert. Ich vermute jedoch, daß - neben den geschlechtsspezifischen Eigenschaften - auch andere Aspekte einen Einfluß auf die Beziehung haben. Wie zum Beispiel die Bedeutung der individuellen Geschichte der Partnerinnen, bevor sie eine Beziehung eingehen, sowie die Interaktionen zwischen den Partnerinnen auf dem Hintergrund des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rahmens einer Beziehung. Auch werden in einer solchen simplifizierten Logik mögliche Unterschiede lesbischer Beziehungen nicht berücksichtigt.

Die Teilnehmerinnengruppe

Bevor ich die Untersuchung weiter im einzelnen vorstelle, möchte ich zunächst etwas über die Auswahl der Teilnehmerinnen und die Zusammenstellung der untersuchten Gruppe lesbischer Paare sagen.

Sie wurden angesprochen im Rahmen von Vorlesungen für lesbische Frauen und mittels Anzeigen in der feministischen, lesbischen und schwulen Presse. Ich habe versucht, eine möglichst heterogene Gruppe zusammenzustellen; dieses ist jedoch nur teilweise gelungen. Eine Bedingung für die Auswahl war, daß die Beziehung seit mindestens drei Jahre bestehen sollte; außerdem sollten beide Partnerinnen bereit sein, mitzuarbeiten.

Schließlich haben hundertneunzehn lesbische Paare den Fragenbogen ausgefüllt. Die Stichprobe umfaßt hauptsächlich Frauen zwischen dreißig und vierzig Jahren, die im Durchschnitt seit sieben Jahren in einer lesbischen Beziehung leben und keine Kinder haben. Sie sind relativ gut ausgebildet und üben einen gelernten bzw. qualifizierten Beruf aus. Sie verdienen netto zwischen HFL 2000 und 3000 und sind niederländischer Herkunft. Sie sind nicht religiös, neigen zu den linken Parteien und wohnen in einer mittelgroßen bis großen Stadt.

Das bedeutet, daß die Ergebnisse vor allem zutreffen für Frauen, die den befragten Frauen ähnlich sind. Hervorzuheben ist auch, daß es sich hierbei um Frauen niederländischer Herkunft handelt.

Fragestellung, Konzepte und Variablen

Damit sind wir zu der Fragestellung und zu den in der Untersuchung verwendeten Begriffen gekommen. Die allgemeine Frage lautete: "Wie gestalten Frauen ihre lesbische Beziehung?". Diese Frage wurde in Teilfragen unterteilt:

1. Wie wichtig sind die Dimensionen "Intimität mit der Partnerin" und "Autonomie in der Beziehung" für die Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung? Welche individuellen, beziehungsbezogenen und sozialen Faktoren beeinflussen die Zufriedenheit mit der Beziehung?
2. Welche Ähnlichkeiten und Unterschiede gibt es auf dem Gebiet der Intimität, der Autonomie und der Zufriedenheit mit der Beziehung zwischen lesbischen und heterosexuellen Beziehungen?
3. Welche verschiedenen Typen lesbischer Beziehungen können unterschieden werden?
4. Welcher Stellenwert hat die Sexualität in der lesbischen Beziehung? Welcher Zusammenhang besteht mit der sexuellen Befriedigung innerhalb der Beziehung?

In der Untersuchung spielen die Begriffe "Intimität", "Autonomie" und "Zufriedenheit mit der Beziehung" die wichtigste Rolle. Deswegen werden diese zentralen Begriffe wie folgt definiert:

Intimität bedeutet das Austauschen und Teilen von Erfahrungen auf verschiedenen Gebieten.

Es ist möglich, Erfahrungen auf emotionalem Gebiet zu teilen (das Austauschen von Gefühlen und intimen Gedanken), oder auch auf sexuellem Gebiet (das miteinander Schlafen und sich dabei wohl und sicher fühlen), oder auf sozialem Gebiet (Frau hat

den gleichen Freunden- und Freundinnenkreis; das gemeinsam Verbringen der Freizeit).

Autonomie ist das Gleiche wie Selbstbestimmung. Jede Partnerin geht in erster Linie von den eigenen Gefühlen, Wünschen, Normen und Werten aus, und nicht sosehr von den Emotionen, die sie ihrer Partnerin unterstellt.

Die Zufriedenheit mit der Beziehung ist schließlich das Maß an Zufriedenheit mit der Beziehung.

Als Kriterium habe ich die "Zufriedenheit mit der Beziehung" genommen. Ich gehe davon aus, daß die Aspekte, die diese Zufriedenheit entscheidend beeinflussen, auch am wichtigsten sind.

Zunächst habe ich festgestellt, was die entscheidenden Aspekte sind, die bewirken, daß Frauen, die in einer lesbischen Beziehung leben, damit zufrieden sind. Dazu wurden eine Anzahl von Faktoren auf ihren Effekt auf diese Zufriedenheit beurteilt (siehe Tabelle 1). Abgesehen von typischen Beziehungselementen spielen dabei möglicherweise auch individuelle Einflüsse und sozial-kulturellen Aspekte eine Rolle.

Individuelle Ebene	Beziehungsebene	Soziale Ebene
Beziehung mit der Mutter	Maß von Intimität	Die Reaktion der sozialen Umgebung
Beziehung mit dem Vater	Einstellung zur Intimität	Teilnahme an lesbischen Subkulturen
Zahl der Beziehungen mit Frauen	Maß von Autonomie	
Zahl der Beziehungen mit Männern	Einstellung zur Autonomie Gerechtigkeit	

Was die individuellen Aspekte betrifft, weisen die Angaben zur frühen Beziehung zur Mutter und zum Vater einen Zusammenhang mit der Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung auf.

Die relationalen Aspekte "Intimität" und "Gerechtigkeit" weisen einen Zusammenhang mit der Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung, während der Faktor "Autonomie" dabei keine Rolle spielt. Schließlich gibt es keinen Zusammenhang der sozial-kulturellen Faktoren und der Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung.

Das bedeutet, daß die Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung größer ist bei den Frauen, die ihre Beziehung zu den Eltern als liebevoller beschreiben, bei Frauen, die eine größere Intimität in der lesbischen Beziehung angeben sowie bei Frauen, die ihre Beziehung als "gerecht" empfinden.

Mich interessierten nicht nur die Zusammenhänge der einzelnen Faktoren mit dem Maß an Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung. Denn es ist weitaus interessanter zu wissen, welche von den genannten Aspekten für das Maß an Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung am wichtigsten sind. Dazu kann eine statistische Analyse erfolgen, wobei gleichzeitig der relative Effekt aller Variablen auf das Maß an Zufriedenheit mit der Beziehung gemessen wird. Dabei stellte sich heraus, daß die Zufriedenheit vor allem bestimmt wird durch emotionale, sexuelle und soziale Intimität. Das emotionale Teilen von Erfahrungen ist der wichtigste Faktor, der Einfluß der sexuellen Intimität ist geringer, und die soziale Intimität hat noch weniger Bedeutung.

Auffällig ist auch, daß der Aspekt der "Gerechtigkeit" eine Rolle spielt, denn die Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung ist größer, wenn die Verteilung der psychologischen und materiellen Lusten und Lasten der Beziehung als gerecht empfunden wird. Überraschend war auch, daß nur relativ wenige Aspekte für die Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung ausschlaggebend sind. Ich hatte erwartet, daß die Erfahrung, die die Partnerinnen in vorangehenden Beziehungen erworben hatten, ebenfalls eine Rolle spielen würde; das war jedoch nicht der Fall. Zumindest wies die Anzahl der Beziehungen, die eine Frau bereits hinter sich hatte, keinen Bezug zu der Zufriedenheit mit der heutigen Beziehung auf.

Daß die Art, wie man die frühere Beziehung zu den Eltern beschreibt, einen bestimmten Zusammenhang aufweist mit dem Maß an Zufriedenheit mit der gelebten lesbischen Beziehung, ist nicht verwunderlich.

Der Faktor Autonomie wies keinerlei Bezug zu der Zufriedenheit mit der Beziehung auf. Das ist eine unerwartete Feststellung und bedarf einer Erklärung. Auf der einen Seite ist es nämlich so, daß Therapeuten oft berichten, lesbische Paare hätten Schwierigkeiten mit der Autonomie, während auf der anderen Seite dieser Befund den theoretischen Annahmen nicht entspricht.

Eine erste Erklärung bietet sich an, wenn die Variablen näher betrachtet werden. Bei Partnerschaften können eine individuelle Ebene und eine Beziehungsebene unterschieden werden. Der von mir gemessene Autonomiewert liegt eher auf der individuellen Ebene, während die Zufriedenheit mit der Beziehung auf der Ebene der Beziehung anzusiedeln ist. Es ist sehr wohl möglich, daß die Zufriedenheit mit der Beziehung nicht das geeignete Kriterium ist, wenn es darum geht, die Wichtigkeit der Autonomie in einer Beziehung zu bestimmen. Vielleicht sollte eher ein Kriterium auf der individuellen Ebene ausgewählt werden, zum Beispiel die Selbsteinschätzung der betreffenden Frauen.

Eine zweite Überlegung ist, daß Therapeuten im allgemeinen mit anderen Paaren konfrontiert werden, als die Paare in meiner Untersuchung. Lesbische Paare gehen zu einem Therapeuten, wenn sie mit der Beziehung unzufrieden sind, während hier überwiegend zufriedene Paare mitgearbeitet haben; die Teilnahme erfolgte auf freiwilliger Basis, wodurch eine gewisse Auswahl der Paare bewirkt wurde. Denn es ist nicht anzunehmen, daß Partnerinnen mit Beziehungsproblemen an einer Untersuchung teilnehmen wollen, für die beide getrennt einen Fragebogen ausfüllen müssen.

Es scheint, daß der Faktor "Autonomie" keine wichtige Rolle spielt, solange die Beziehung in der Hinsicht befriedigend ist und die Partnerinnen sich vor allem über

die starke emotionale Bindung zufrieden zeigen. Vermutlich haben vor allem solche Paare an der Untersuchung teilgenommen. Wenn die individuelle Autonomie jedoch bedroht ist und größtenteils verschwindet, könnte dies dann aber zu großen Problemen führen; in dem Fall gehen die betreffenden Frauen dann zu einem Therapeuten.

Schließlich hatte ich selbst erwartet, daß das sozial-kulturelle Umfeld einen gewissen Einfluß haben würde. Ob die Umgebung positiv bzw. negativ auf die Beziehung reagiert, und ob die Partnerinnen an der lesbischen Subkultur teilnehmen, war jedoch im Hinblick auf das Maß an Zufriedenheit mit der Beziehung nicht wichtig.

Es ist möglich, daß die relativ tolerante Atmosphäre in den Niederlanden teilweise erklärt, warum soziale Faktoren in diesem Fall kaum einen Einfluß auf die Zufriedenheit mit der Beziehung hatten. Abgesehen davon, muß auch die Frage gestellt werden, ob bei der Untersuchung auch lesbische Paare vertreten waren, die keinen Kontakt zur lesbischen Subkultur haben; denn die wußten möglicherweise nicht, daß die Untersuchung überhaupt stattfindet.

Schließlich hatte ich aufgrund des anfangs genannten theoretischen Konzepts erwartet, daß ein hohes Maß an Intimität und ein gleichzeitig hohes Maß an Autonomie das höchste Maß an Zufriedenheit mit der Beziehung mit sich bringen würden. Das ist jedoch nicht der Fall. Aber das Bild ist noch nicht ganz deutlich.

Der Vergleich mit heterosexuellen Beziehungen

Aufgrund der genannten Theorien war anzunehmen, daß lesbische und heterosexuelle Paare sich in gewisser Weise unterscheiden würden. Was Intimität, vor allem auf emotionalem Gebiet betrifft, sind Frauen kompetenter; daher wäre anzunehmen, daß diese Eigenschaften in lesbischen Beziehungen mehr ausgeprägt sein würden. Männer lernen eher, ihre Autonomie zu bewahren; und angenommen werden konnte, daß auch das sich in der Untersuchung zeigen würde.

Auch bei heterosexuellen Beziehungen wurden Intimität, Autonomie und Zufriedenheit mit der Beziehung gemessen. Die Paare wurden so ausgewählt, daß sie den lesbischen Paaren weitgehend ähnlich sind was Alter, finanzielle Möglichkeiten, Kinder, politische Einstellung usw. betrifft. Es geht also wahrscheinlich um eher progressive Heteropaare.

Frauen in lesbischen Beziehungen teilen mehr emotionale Erfahrungen mit ihrer Partnerin als Partner in einer heterosexuellen Beziehung. Im allgemeinen schätzen Frauen emotionale Intimität mehr als Männer. Lesbische Paare verbringen auch mehr Freizeit zusammen als heterosexuelle Paare.

Das Maß an Zufriedenheit mit der Beziehung sowie das Maß an Autonomie unterscheiden sich jedoch für beide Gruppen nicht. Die lesbischen Paare sind genauso zufrieden mit ihrer Beziehung als die heterosexuellen Paare, und die Männer schätzen sich nicht als autonomer ein als die Frauen.

In Übereinstimmung mit der Theorie scheint emotionale Intimität für Frauen wichtiger zu sein. Die Ergebnisse für den Faktor Autonomie weichen jedoch von den theoretischen Annahmen ab. Das zeigt, daß wir hier Vorsicht walten lassen und theoretische Konzepte über die Sozialisation nicht ohne weiteres auf intime Beziehungen

übertragen sollten. Die weitere Forschung müßte sich eher auf die Interaktionen in der Beziehung konzentrieren.

Verschiedene Typen lesbischer Beziehungen

Bis jetzt habe ich hauptsächlich allgemein von "lesbischen Beziehungen" gesprochen. Ein weiteres Ziel war jedoch, festzustellen, inwieweit lesbische Partnerschaften untereinander Unterschiede aufweisen.

In einer Vorabuntersuchung, in der ich zehn lesbische Paare ausführlich befragte, waren zwei Extreme feststellbar. Das eine Extrem waren die sozusagen "verheirateten" Paare. Es schien, als ob für diese Frauen eine Beziehung beinhaltet, daß sie zusammen wohnen, alles zusammen unternehmen, sehr viel miteinander teilen, usw.

Auf der anderen Seite gab es Frauen, die den Inhalt einer Beziehung fast umschrieben als soviel wie möglich alles getrennt unternehmen. Für diese Frauen spielte das Prinzip, eine Beziehung leben zu wollen, ohne dabei jedoch gleichzeitig das eigene Leben zu verändern, eine große Rolle.

Zwischen diesen beiden Polen gab es alle möglichen Nuancen.

Bei der Beurteilung meiner Ergebnisse habe ich versucht festzustellen, ob diese Unterschiede sich zeigen. Erwartet wurde, daß psychologische und strukturelle Variablen einen systematischen Zusammenhang aufweisen würden.

Der Erwartung wurde nicht vollständig entsprochen. In erster Linie waren fast alle Partnerinnen finanziell selbständig. Auch waren die Unterschiede weniger auffällig als ich aufgrund der Voruntersuchung angenommen hatte. Es zeigten sich im Grunde fünf Typen von lesbischen Beziehungen, wobei zwei Typen eine deutliche strukturelle Variable aufwiesen, nämlich die "Beziehung mit Kindern" (14 %) und die "Beziehung, in der die Partnerinnen auch mit anderen Frauen schlafen" (11 %). Diese beiden Typen lesbischer Beziehungen unterschieden sich zwar in den genannten Aspekten von den anderen Beziehungen, jedoch in psychologischer Hinsicht kaum.

Was die psychologische Ebene betrifft, konnten drei Beziehungstypen unterschieden werden. Ich habe diese mit den Begriffen "Enge Beziehung", die "Autonome Beziehung" und die "Distanzierte Beziehung" definiert.

In der "engen Beziehung" (29 %) wird in jeder Hinsicht mehr geteilt als in den anderen Beziehungen. Die Partnerinnen hatten ein höheres Maß an Intimität, schätzten diese auch mehr, zeigten sich in emotionaler Hinsicht als abhängiger voneinander und verbringen die meiste Zeit miteinander. Ihr Autonomiewert lag niedriger als bei den anderen Paaren.

Als Gegensatz gab es die "autonome Beziehung" (26 %), in der die Autonomie und die Wertschätzung der Autonomie am größten war. Was Intimität oder Wertschätzung der Intimität betraf, unterschieden diese Beziehungen sich im Durchschnitt nicht von den anderen. Diese Paare wohnten zusammen, und obwohl sie eine monogame Beziehung weniger schätzten als die anderen, lebten sie im Prinzip monogam. Die betreffenden Frauen waren etwas jünger als die anderen.

Schließlich gab es noch die "distanzierte Beziehung" (20 %). Ein Großteil dieser Paare wohnte nicht zusammen. Was die Autonomiewerte betraf, waren sie dem Durchschnitt gleich, aber was den Intimitätsfaktor betraf lagen sie niedriger als die anderen Paare. Auffällig ist dabei, daß sich diese Beziehungstypen was Zufriedenheit mit der Beziehung oder auch Dauer der Beziehung kaum unterschieden.

Auch ist hervorzuheben, daß die Beziehungen, die dem gängigen Stereotyp einer Beziehung mit einem hohen Maß an Intimität und einer geringen Autonomie am ehesten entsprachen, gerade die Beziehungen waren, die eine etwas längere Beziehungsdauer und eine etwas größeres Maß an Zufriedenheit aufwiesen. Die Unterschiede waren tatsächlich nur gering - so ist zum Beispiel das Maß an Zufriedenheit im Vergleich mit den "autonomen Beziehungen" nicht bedeutend größer -, aber trotzdem interessant, weil sie der Erwartung, sogenannte "symbiotische Beziehungen" würden sich als problematischer erweisen, widersprechen.

Sexualität

Am Anfang der Untersuchung gab es kaum Daten über die Sexualität in lesbischen Beziehungen.

Aus der amerikanischen Forschung war bekannt, daß Frauen, die in lesbischen Beziehungen leben, im Durchschnitt weniger sexuell aktiv sind als Frauen, die eine heterosexuelle Beziehung haben, sowie daß Sexualität und emotionale Nähe einen Zusammenhang aufweisen.

An erster Stelle steht die Frage, wie oft die Paare sexuellen Kontakt haben. Die größte Kategorie (40 %) hat zwei- bis dreimal monatlich sexuellen Kontakt. Etwa ein Drittel hat öfter sexuelle Kontakte, zwei- bis dreimal bis einmal wöchentlich. Die übrigen Paare hatten einmal monatlich oder weniger sexuellen Kontakt. Im Durchschnitt hatten schwule Paare (aus einer Stichprobe mit einem ähnlichen Hintergrund) doppelt so oft sexuellen Kontakt als lesbische Paare. Auch die von mir untersuchten heterosexuellen Paare hatten öfter sexuellen Kontakt als lesbische Paare, obwohl der Unterschied wahrscheinlich geringer war als der zu den schwulen Paaren.

Wichtiger jedoch als die Frequenz der sexuellen Kontakte ist der Stellenwert der Sexualität in einer Beziehung. Ich habe versucht, dies zu berücksichtigen, indem ich nach den Motiven für sexuelle Kontakte gefragt habe. Dazu war eine Reihe von Gründen angegeben, und die Frauen sollten angeben, welche Gründe wie oft zutrafen. Die Partnerinnen schiefen im allgemeinen zusammen, weil sie sich körperlich und emotional nahe sein wollten. Als zweiter Grund wurde genannt, daß sie verwöhnen bzw. verwöhnt sein wollten. Danach kam die körperliche Erregung und den Wunsch nach einem Orgasmus. Sexuelle Kontakte zur Vermeidung von Streit oder um Macht über die Partnerin auszuüben kamen kaum vor.

Diese Angaben sagen allgemein etwas aus über die Gründe der Partnerinnen, miteinander zu schlafen. Ob sie mit den sexuellen Kontakte zufrieden waren, ist eine andere Frage. Genau wie bei der Antwort auf die Frage, warum Frauen mit einer Beziehung zufrieden sind, habe ich versucht, herauszufinden, warum Frauen mit dem sexuellen Aspekt einer Beziehung zufrieden sind. Ich erwartete vorab, daß folgende Aspekte dabei eine Rolle spielen könnten:

Tabelle 2

Variablen, die möglicherweise die sexuelle Befriedigung in der Beziehung beeinflussen

Individuelle Ebene

Beziehungsebene

Das genießen der Sexualität bzw. das sich Gehemmtfühlen bei der Sexualität

*Sexuelle Intimität
* Einstellung zur sexuellen Intimität
* Einstellung zur Monogamie
* Häufigkeit sexueller Handlungen
* Miteinander schlafen, um der anderen nahe zu sein
* Miteinander schlafen, um zu verwöhnen bzw. verwöhnt zu werden
* Miteinander schlafen, um einen Orgasmus zu bekommen

Aufgrund der statistischen Analyse stellte sich heraus, daß auch hier die Intimität - auf sexuellem Gebiet - bei der sexuellen Befriedigung - die größte Rolle spielte.

Abgesehen davon waren auch die höhere Wertschätzung der Monogamie sowie die Frequenz der sexuellen Kontakte wichtig im Hinblick auf die Zufriedenheit mit der Beziehung in sexueller Hinsicht, diese waren jedoch weniger ausschlaggebend.

Die Gründe für sexuelle Kontakte weisen einen Zusammenhang auf mit der sexuellen Befriedigung, sind anscheinend doch weniger wichtig als die sexuelle Intimität.

Schlußfolgerungen

Soweit die Forschungsergebnisse. Die wichtigsten Schlußfolgerungen werde ich anschließend noch einmal zusammenfassen:

1. Zufriedenheit mit der lesbischen Beziehung basiert hauptsächlich auf – emotionaler, sexueller und sozialer - Intimität und emotionaler Abhängigkeit. Dabei ist vor allem die emotionale Intimität wichtig, die sexuelle Intimität weniger. Die Frage, ob das Paar sich in sozialer Hinsicht als Paar benimmt, hat eine gewisse Bedeutung. Der Faktor Autonomie hat keinen Einfluß auf die Zufriedenheit mit der Beziehung.
2. Emotionale Intimität und zusammen verbrachte Freizeit sind in lesbischen Beziehungen wichtiger als in heterosexuellen Beziehungen. Unterschiede hinsichtlich der Autonomie oder der Zufriedenheit gibt es jedoch nicht.
3. Es gibt unterschiedliche lesbische Beziehungen. Die Frage, ob das Paar mit Kindern zusammenlebt, spielt dabei kaum eine Rolle. Auch die Frage, ob die Beziehung sexuell offen oder monogam ist, hat keinen großen Einfluß auf die Art der Beziehung.
4. Über sexuelle Befriedigung wissen wir bis jetzt noch nicht sehr viel. Sexuelle Kontakte sind im Vergleich zu Heteropaaren und vor allem schwulen Paaren weniger, was jedoch für Körperkontakte im allgemeinen nicht gilt. Die Paare schlafen öfter zusammen weil die Partnerinnen Intimität erleben wollen als aus

körperlicher Lust. Die sexuelle Intimität spielt bei der sexuellen Befriedigung die größte Rolle.

Die hier vorgelegte Forschungsergebnisse sind ein erster Ansatz zu einem wissenschaftlichen Umgang mit dem Thema lesbischer Beziehungen. Einige Einschränkungen müssen dabei gemacht werden, und es ist noch eine Menge Arbeit auf diesem Gebiet zu leisten. Hier geht es in erster Linie um eine relativ homogene Stichprobe. Wir wissen nicht, inwieweit die Ergebnisse übertragbar sind auf Frauen, die viel jünger bzw. älter sind, Frauen aus anderen ethnischen Gruppen usw. Es ist notwendig, die Forschung auf diese Frauen auszudehnen, wobei sie allerdings gezielt angesprochen werden sollten.

Abgesehen davon wurden die betreffenden Frauen nur einmal befragt; es handelt sich um eine Momentaufnahme, die keine Aussagekraft hat für die Entwicklungen in lesbischen Beziehungen. Die vorliegende Arbeit gibt Auskunft über die auffälligsten Aspekte einer Kategorie lesbischer Beziehungen - wir können annehmen, daß hiermit die Außenseite solcher Beziehungen beschrieben worden ist. Jetzt ist es Zeit, sich den dahinterliegenden Prozessen zu widmen. Dabei sollten wir uns auf die Interaktionen zwischen Frauen sowie auf die Entwicklungen in lesbischen Beziehungen auf dem Hintergrund ihres spezifischen gesellschaftlichen Kontextes konzentrieren.

Lesbische Beziehungen in einer Entwicklungs- und sozialen Einbettungsperspektive

Helga Pankratz

Dieser Beitrag erläutert grundlegende Gedanken meiner zur Zeit in Durchführung befindlichen Arbeit und Erfahrungen aus dem Vorversuch mit einem Fragebogen zur Ermittlung subjektiv erlebter sozialer Unterstützung und Belastung. Es handelt sich um einen Zwischenbericht vom gegenwärtigen Stand der Arbeit an meiner Dissertation im Fach Psychologie.

Der von mir vorgeschlagene Ansatz zur Betrachtung lesbischer Beziehungen setzt einen deutlichen Akzent auf die Beachtung von Lebensphasen und Entwicklungsprozessen bei lesbischen Frauen und ihren Beziehungen; sowie auf eine Sicht von der Beziehung als soziales Gebilde, das ständig in einem wechselseitigen sozialen Austausch mit anderen steht. Bei der Suche nach Erkenntnissen über lesbische Beziehungen soll damit der Lebenswirklichkeit lesbischer Frauen umfassender Rechnung getragen werden, als dies durch eine ausschließlich auf den Binnenraum der Beziehung konzentrierte Betrachtungsweise der Fall wäre. Einschränkend muß jedoch vorausgeschickt werden, daß selbstverständlich die lebendige, empirische Lebensrealität lesbischer Frauen und ihrer Beziehungen bunter und vielfältiger ist, mehr Brüche und Varianten aufweist, als die Einfachheit und Geradlinigkeit der von mir übernommenen bzw. selbst entwickelten theoretischen Modelle suggerieren könnte. So unterbleibt z. B. vorläufig die Berücksichtigung von Einflußgrößen wie der sozialen Schicht, der die Partnerinnen angehören oder der Tatsache, ob sie in städtischem oder ländlichem Milieu leben. Die Theorie ist vor allem für freiwillige freundschaftlich-familiäre Sozialkontakte formuliert, und auch dies auf einer abstrakten, verallgemeinernden Ebene. Der wichtige Bereich beruflicher und anderer nicht frei wählbarer Sozialkontakte bleibt ausgeblendet. Daten aus dem Vorversuch machen jedoch bereits darauf aufmerksam, daß ein Teil der Befragten als haupt-

sächliche Quelle sozialer Belastung unvermeidbare persönliche Kontakte in der Berufswelt erlebt.

Identität und Lebensalter

Es scheint unmöglich, von lesbischen Beziehungen zu sprechen, ohne dabei Fragen von Geschlecht und Identität zu erörtern. Ich schließe mich der Auffassung von Sue VARGO (1987 bzw. 1992) an, daß Erkenntnisse über weibliche Sozialisation bei allen Aussagen über lesbische Beziehungen zu berücksichtigen sind, daß jedoch die direkte Übertragung eines an der Lebenswelt heterosexueller Frauen orientierten Begriffs von "Weiblichkeit" auf lesbische Frauen unzulänglich bleiben und irreführend sein muß. Es gilt, nicht irgend eine "weibliche", sondern ganz konkret die lesbische Identität und die Lebensbedingungen, unter denen lesbische Frauen ihre Beziehungen führen, gebührend zu beachten.

Einer Definition von GOFFMAN (1975) folgend, bedeutet Identität: das Hineingewachsensein und sich Zuhause fühlen in der Rolle als Angehöriger einer bestimmten sozialen Gruppe (im konkreten Fall: der Gruppe "Lesben"). Routine in dieser Rolle muß erst erworben werden. Schon dies legt den Gedanken nahe, daß in Beziehungen zwischen Frauen, von denen eine oder beide gerade mitten in der Klärung oder Festigung ihrer lesbischen Identität begriffen sind, ganz andere Schwierigkeiten im Vordergrund stehen müssen als es von Beziehungen zwischen Frauen mit mehr Erfahrung und Selbstgewißheit zu erwarten ist. Es liegt auf der Hand, daß Beziehungen zwischen jüngeren, erst Erfahrungen erwerbenden Lesben anfangs andere Funktionen für die Partnerinnen erfüllen als zu einem späteren Zeitpunkt; und auch, daß Beziehungen, die lesbische Frauen in späteren Lebensphasen miteinander eingehen sich unter ganz anderen Bedingungen und mit anderen Ansprüchen gestalten.

Eli COLEMAN (1985) formuliert diesen Gedanken ausführlich in seinem Modell vom Coming Out-Prozeß als einer Abfolge von Entwicklungsstufen. Er macht dabei auch aufmerksam darauf, daß für die Identitätsentwicklung homosexueller Menschen eine Art "verlängerte Adoleszenz" zu veranschlagen sei, anders als für junge Heterosexuelle, welche sich ihre Erfahrungen viel widerstands- und bruchloser, kultur- und erwartungskonformer im Teenager-Alter erwerben können. Diese Überlegung gilt in verstärktem Ausmaß für lesbische Frauen, für deren Coming-Out und erste lesbische Sexualerfahrungen empirisch bereits vielfach ein späterer Zeitpunkt (um das 20. Lebensjahr) ermittelt wurde als für schwule Männer. COLEMAN bezeichnet erste gleichgeschlechtliche Beziehungen als eine eigene Phase im Verlauf der Identitätsentwicklung. Diese seien überschattet vom Stress der homosexuellen Identitätsfindung, überfrachtet mit Idealvorstellungen und belastet von Selbstungewißheit. Spätere Beziehungen seien um vieles stabiler, ruhiger und harmonischer.

Beziehungsphasen

Nun kommt aber weder das lesbische Leben zum happy-end-artigen harmonischen Stillstand, sobald eine sichere Identität gefunden wurde, noch die lesbische Beziehung, sobald eine Partnerin einmal gefunden worden ist. Alle Liebesbeziehungen durchlaufen Entwicklungen.

McWHIRTER/MATTISON (1986) haben in einer großangelegten qualitativen Studie an schwulen Paaren 6 Phasen der Beziehungsentwicklung festgestellt:

Verschmelzung, Nestbau, Aufrechterhaltung der Partnerschaft, Ausbau der Partnerschaft, Entlastung, Erneuerung. Die beiden Therapeutinnen CLUNIS und GREEN (1988) legten ein theoretisches Modell für aufeinander folgende Phasen der Entwicklung lesbischer Beziehungen vor, bei dessen Formulierung sie sich auch auf die Ergebnisse von McWHIRTER und MATTISON stützten. Weiter unten wird die von ihnen vorgeschlagene Phaseneinteilung ausführlicher dargestellt werden. Gemeinsam ist den beiden aus der Lebenswirklichkeit gleichgeschlechtlicher Paare abgeleiteten Phasenmodellen, daß eine Anfangsphase intensiven, glückhaften PartnerInnenbezuges ("Verschmelzung") von einer Zeit der Distanzierung und Besinnung auf sich selbst und auf Differenzen abgelöst wird ("Aufrechterhaltung"), worauf ein erneuerter - sehr dauerhafter - Bezug zueinander folgt ("Ausbau", "Erneuerung").

Lesbische Beziehungen im sozialen Kontext

KRESTAN und BEPKO (1980) formulierten eine sehr klare Problemdefinition aus systemischer Sicht. Die von ihnen angewandte systemische Theorie und Therapie betrachtet Beziehungen im sozialen Kontext. An lesbischen Paaren, die therapeutischer Hilfe bedurften, stellten sie besonders häufig Fusion fest. Das bedeutet systemisch: Der Personenstatus innerhalb des Beziehungskontexts ist undifferenziert. Die unter Fusion leidende Beziehung ist systemisch gesehen: ein sozial isoliertes oder negativ verstärktes Subsystem, das Grenzen nach außen verhärtet und nach innen auflöst. KRESTAN und BEPKO erklären dieses Symptom mit der Beziehung negierenden, belastenden u. a. beeinträchtigenden Kontakten zu Herkunftsfamilien, im Berufsleben und in der lesbischen Szene. Sie gehen dabei stark auf die Tatsache ein, daß es sich um homosexuelle Beziehungen in einer heterosexistischen Welt handelt. Die weibliche Sozialisation beider Partnerinnen betrachten sie als eine Voraussetzung, unter der "unklare Grenzen" besonders leicht entstehen können aber nicht als Ursache: Ursache der Fusion sei der soziale Druck. Er erschwere den Partnerinnen Experimentierverhalten, das Autonomie vergrößern würde und fördere eine Anklammerung aneinander, eine "Wir gegen die Welt"-Haltung. KRESTAN und BEPKO geben darüber hinaus der Vermutung Ausdruck, daß lesbische Paare, die keine therapeutische Hilfe aufsuchen, günstigere und ganz andere Umgangsweisen (Arrangements) mit der Umwelt erlernt bzw. herausgefunden haben und diese Umgangsweisen erfolgreich anwenden.

Nach zahlreichen Publikationen über "Verschmelzung in lesbischen Beziehungen" als Problem einer "doppelten Weiblichkeit" während der gesamten 80er Jahre, ist es Ingrid FOEKEN (1989), die das Thema "Verschmelzung" wieder ausgesprochen umweltbezogen angeht: Sie betont, daß Statuspassage-Rituale, Familien-Anlässe, sämtliche Traditionen, die zwischenmenschliche Beziehungen regeln, klare Definitionen schaffen, Individuen und Beziehungen sozial integrieren, einer Beziehung sozialen Status, einen verlässlichen Platz im Sozialgefüge zuweisen, lesbischen Frauen kaum zur Verfügung stehen. Als besonders belastend merkt sie an, daß es zudem oftmals Traditionen sind, die Krisensituationen bewältigen helfen, von denen homosexuelle Menschen ausgeschlossen bleiben, da sämtliche gesellschaftlich übliche Rituale durch und durch heterosexuell besetzt sind. Sie zieht den Schluß: Lesben müßten sich in diese Rituale hineinreklamieren oder aber ihre eigenen Rituale erschaffen, kultivieren und wertschätzen. Kurz: *"A ritual a day keeps the therapist away"*.

Der Freund/innen-, Bekannten- und Familienkreis

Analog zu den hervorragend sozialpsychologisch fundierten Ausführungen von Erik STROMMEN (1990) über den Einstellungswandel von Familienmitgliedern gegenüber der Homosexualität einer/eines Angehörigen infolge des Coming Out, muß für sämtliche Bezugspersonen, die den intimeren Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis lesbischer Frauen bilden, berücksichtigt werden, daß sie alle gewisse Zeiträume brauchen, um die Existenz einer Partnerschaft in ihr Bild von der zuvor als "Single" akzeptierten lesbischen Freundin, Kollegin oder Angehörigen adäquat zu integrieren. Noch mehr Zeit, um einen eigenen und stabilen Bezug zu deren Partnerin aufzubauen.

Zumindest die erste als längerfristig betrachtete Beziehung zu haben, stellt viele Homosexuelle vor eine dem Coming Out ähnliche Situation gegenüber Verwandten, FreundInnen u. a. Bezugspersonen, (vgl. auch BUTLER 1990, WESTON 1991). Inadäquate, d. h. die Beziehung belastende Reaktionen von Freund/innen, Bekannten und Angehörigen - z. B. Ablehnung, Forcierung, Negation, heterosexistische Fehlinterpretationen können dauerhafter Natur sein. Sie sind aber de facto oftmals bloß Anzeichen einer vorübergehenden "Überfordertheit" mit der neuen Situation, mildern sich oder legen sich vollständig nach einer gewissen Gewöhnungszeit. Ursprüngliche Ablehnung, Unverständnis oder Mißverständnisse können einem unterstützenderen Verhalten gegenüber der Beziehung weichen.

Eine theoretische Grundlage für die Annahme, daß eine Umstrukturierung des Bekanntenkreises stattfindet, bildet die sozialpsychologische Austauschtheorie von THIBAUT und KELLY (1969). Ihr zufolge werden freiwillige dyadische Beziehungen und Beziehungen in Gruppen reguliert durch psychologische "rewards" (positive Komponenten der Interaktion) und "costs" (negative Komponenten der Interaktion). Interaktionen werden umso eher aufrecht erhalten, je höher die "rewards" und je niedriger die "costs" sind, die sie mit sich bringen. Es muß insofern ganz selbstverständlich davon ausgegangen werden, daß lesbische Paare von sich aus im Lauf der Zeit Kontakte zu Personen reduzieren, fallenlassen oder zumindest subjektiv abwerten, die der Beziehung auf Dauer negativ gesonnen sind bzw. Schaden zufügen. Hingegen werden solche Kontakte, die die Beziehung stärken und anerkennen, gesucht, intensiviert und/oder subjektiv als besonders wertvoll und wichtig eingeschätzt werden.

Verbundenheit zwischen den Partnerinnen Verbundenheit mit anderen Bezugspersonen

Je intensiver eine Beziehung/Interaktion geworden ist und je länger sie bereits gedauert hat, umso mehr aktuelle "costs" (Belastungen) sind tolerierbar, auf der Basis der Erinnerung an die bereits erhaltenen "rewards" aus der früheren Beziehungsgeschichte. Wenn Ausharren und Konfliktbewältigungen im Verlauf einer Beziehung bereits erfolgreich waren und sich die Zufriedenheit miteinander wiederherstellen ließ, wird das Inkaufnehmen auch längerfristigerer "schlechter Zeiten" mit der Partnerperson immer wahrscheinlicher. Das innere Bild von ihr als "guter Partner" bleibt aufrecht. Die Belastung wird als vorübergehend und behebbar erlebt; sie wird als ein temporäres Verhalten der Partnerperson angesehen und nicht deren grundlegendem Charakter zugeschrieben. Das ist eine mit der Austauschtheorie vereinbare Erklärung für "Commitment" - das treue Ausharren bei einem Partner auch in "schlechten Tagen", Krankheit, Launenhaftigkeit und schlimmerem - (vgl. MURSTEIN 1976).

Die "langen Wellen" der Geduld mit "costs", die eine nahestehende Person verursacht, die Langfristigkeit der Erwartung von Reziprozität im Geben und Nehmen sind als typisch für den Zusammenhalt von Ehen und Familienbeziehungen bereits bekannt (ANTONUCCI 1986). Sie sind auch für jene sozial unterstützenden Beziehungen charakteristisch, die WESTON 1991 als "Wahlverwandtschaften" (Chosen Families) homosexueller Menschen bezeichnet; d. h., auch im intimen Freundschafts- und Familiennetzwerk, das lesbische Individuen - bzw. lesbische Beziehungen - im Laufe des Lebens aufbauen, wirksam. Diese von WESTON untersuchten Wahl-Familien setzen sich bei Lesben und Schwulen vor allem zusammen aus anderen homosexuellen Menschen - bei lesbischen Frauen in manchen Fällen besonders ExPartnerinnen -, leiblichen und nicht-leiblichen Kindern sowie einigen wohlwollenden leiblichen Verwandten. Diese Menschen sind faktisch die nächsten Angehörigen lesbischer Frauen und schwuler Männer, unabhängig von rechtlich definierten, biologisch begründeten Verwandtschaftsverhältnissen. Besonders häufig strukturieren sich solche Wahlverwandtschaften rund um homosexuelle Partnerschaften.

Die Merkmale, die "Gay/Lesbian Families" von allgemeinerem "Netzwerk" oder "Community" unterscheiden, bzw. faktische Angehörige der "Lesbian Family" von weniger nahestehenden Freundinnen (Freunden), Bekannten und rechtlich-biologisch formal Verwandten, mit denen kein offenes, unterstützendes Verhältnis aufgebaut werden konnte, sind vor allem:

1. Entwicklung des Bezuges zueinander über längere Zeiträume hinweg: Die Personen blicken auf eine gemeinsame Geschichte/Entwicklung ihres Verhältnisses zueinander zurück. Eventuell auch: Bereits Konflikte miteinander ausgeglichen, durchlebt - und damit: überdauert - zu haben.
2. Die Gewährung umfassender Unterstützung (affektiv und praktisch) und dauerhafter Solidarität. Kein Merkmal für Wahlverwandtschaft ist - wie auch bei heterosexuellen Familienbeziehungen (vgl. Diewald 1989) - ständiger Kontakt und räumliche Nähe! D. h.: solche Beziehungen bleiben auch aufrecht und von Dauer zwischen weit voneinander entfernt lebenden Personen, die sich sporadisch melden, dann aber mit "intimen", "familiären" Anliegen.

Ein theoretisches Modell von Beziehungsentwicklung im sozialen Kontext

Ich werde in der Folge ein Modell skizzieren, das parallel zu der Entwicklung innerhalb der Beziehung (nach CLUNIS/GREEN 1988) die Veränderung anderer Sozialbeziehungen der Partnerinnen zu beachten versucht. Zu bereits existierenden Theorien über charakteristische Schwierigkeiten lesbischer Beziehungen, die der diskriminierenden heterosexuellen sozialen Umwelt bzw. auch Einflüssen der lesbischen Bezugsgruppe maßgeblichen Anteil am Entstehen von "Merger" (Pearlman 1989), "Fusion" (Krestan/Bepko 1980), dem Gefühl "sich selbst verloren zu haben", ohne klare Grenzen zur Partnerin in wechselseitiger Abhängigkeit hilflos miteinander verstrickt zu sein, und der vielfach konstatierten drastischen Abnahme sexueller Interaktion im Lauf des zweiten Beziehungsjahres (Hall 1984, 1988) zuschreiben, kann dieses Modell insofern als bereichernde Ergänzung gesehen werden, als es auf parallel verlaufende Belastungen durch Entwicklungsprozesse und Umstrukturierungen im Außenbezug der Beziehung hinweist.

Theoretisches Modell der Umstrukturierung von Sozialkontakten (Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis) im Beziehungsverlauf:

Clunis/Green-Phase:

Freundes- und Bekanntenkreis:

INNEN

AUSSEN

I. DAS BEZIEHUNGSINTERNE GLÜCK AM ANFANG

* Prerelationship
Kennenlernen
"Werbe-Phase"

2 (unterschiedliche)
individuelle Familien-, Freundes-
und Bekanntenkreise
Alter Bekanntenkreis

* Romance
- "Verschmelzung"
(pos. Konzentration auf
den Innenraum d. Beziehung)

Abnahme der Wichtigkeit, Intensität
und/oder Quantität bisheriger
Familien- und Freundschaftskontakte

"In the beginning, when they are totally engrossed in each other, they believe, like old lovers, that they have locked out the world ..."

INNEN

AUSSEN

II. INNERE UND ÄUSSERE SPANNUNGEN TREFFEN ZUSAMMEN

"... but Lesbians are apt to discover that the world has locked them in. " 1)

* Conflict
- Wahrnehmung von
Differenzen
- Innere Ernüchterung
Konflikte

Wahrnehmung der stattgefundenen
Veränderung eigener Sozialkontakte
von "früher", "vorher".
evtl. Verlustgefühl; individuelles
u./o. gemeinsames Empfinden verrin-
gerter sozialer Potenz, sozialer
Attraktivität und Ressourcen.
Individuelle u./o. gemeinsame Be-
mühungen um alte und neue Außen-
kontakte (kann konflikträftig sein)

INNEN

AUSSEN

III. DER ERNEUERTE, VERBESSERTE BEZUG

* Acceptance
- Realitätstüchtigkeit
- Etablierung erfolgreicher
Muster der Konfliktaustragung

Etablierung eines gegenüber "früher"
veränderten eigenen und gemein-
samen Systems sozialer Beziehungen

* Commitment
- Sicherheit in Bezug aufeinander
(Das für Familienbindungen
typische Prinzip,
daß Reziprozität von erhal-
tenen Unterstützungen über
lange Zeiträume hinweg her-

Sicherheit in bezug zu Familien-,
Freundes- und Bekanntenkreis sowohl
als Individuum als auch als Beziehung
bzw. als Person, die in einer lesbischen
Beziehung lebt.
Es ist nicht mehr der selbe, sondern
ein erneuerter Bekanntenkreis. Um

gestellt wird, müsste sich intern allmählich etabliert haben)

einige Personen geschrumpft, um andere erweitert!

Family: An diesem Punkt der Entwicklung könnte eine "lesbian family" im Sinne von WESTON (1991) im Entstehen begriffen sein oder schon zu existieren begonnen haben.

Zeremonie/Ritual: *Ein Zeitpunkt ist erreicht, an dem das Ehe-Element der SOZIALEN ZEREMONIE - Anerkennung als Angehörige einer Liebesgemeinschaft, Integration der Beziehung in größere soziale Zusammenhänge besonders angemessen erscheint (vgl. FOEKEN 1989, BUTLER 1990).*

INNEN

AUSSEN

IV. SICH ALS LEBENSGEMEINSCHAFT ENTFALTEN WOLLEN

* Collaboration

- Tragfähige Beziehung auch für weitreichende Zukunfts- und Lebenspläne
- Gütergemeinschaft, gemeinsame Elternschaft sind in diesem Stadium reiflich überlegte und mit großen Erfolgschancen ausgestattete Gestaltungsoptionen bzw. Verwirklichungs-Manifestationen der Beziehung

Wendung in die Gesellschaft hinein. Zukunfts- und Lebenspläne müssen an die familien- und sozialrechtliche Nichtanerkennung als Lebens- und Gütergemeinschaft angepaßt werden

(Das Leiden an der Arbeitswelt und der Gesetzgebung überwiegt jede individueller in der Beziehung selbst oder im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis lokalisierbare Unzulänglichkeit, die das Glück trüben konnte)

"Homo-Ehe"? Ein Zeitpunkt ist überschritten, an dem das Ehe-Element der RECHTLICHEN ANERKENNUNG UND ABSICHERUNG ALS GÜTERGEMEINSCHAFT und einander am nächsten stehende Angehörige für die Beziehung zur Verfügung stehen müßte.

Vorversuch

Im Jänner 1993 führte ich einen Vorversuch mit dem von mir leicht modifizierten Test F-SOZU (B) von Fydrich/Sommer 1987 (1991) durch. F-SOZU(B) ist ein Fragebogen mit 10 offenen Fragen, in dem schriftlich Personen als Quellen von Unterstützung oder Belastung genannt werden. Er mißt subjektiv wahrgenommene soziale (emotionale, praktische und problemlösende) Unterstützung und soziale Belastung (v.a. emotionale Belastungsmomente). NichtUnterstützung gilt nicht als Belastung!

Der Vorversuch diente in erster Linie dazu, die Verständlichkeit und Praktikabilität der von mir vorgenommenen Modifikationen zu überprüfen, deren wesentlichste eine Anweisung war, die ermöglicht, nicht nur das Geschlecht, sondern auch die sexuelle Orientierung der in den Antworten genannten Personen zu erfassen. Weiter ging es mir darum, Aufschlüsse über Antwortstile und spezifische Reaktionsweisen lesbischer Frauen auf die 10 in Originalformulierung übernommenen Fragen des F-

SOZU(B) zu erhalten. Zum Zweck dieser Überprüfungen genügte eine kleine Anzahl von befragten lesbischen Frauen, die Beziehungen haben. 13 Lesben zwischen 24 und 43 Jahre, mit Beziehungen zwischen 3 Monaten und 14 Jahre Dauer stellten sich mir dafür zur Verfügung. Sie waren über 3 unterschiedliche Zugänge in der lesbischen Szene Wiens gewonnen worden (Frauzentrum und zwei verschiedene Homosexuellenorganisationen, denen auch Schwule angehören).

Praktische versus emotionale Unterstützung

Als Quellen praktischer Unterstützung werden von allen 13 Frauen vor allem die Partnerin und lesbischen Freundinnen genannt, gefolgt von heterosexuellen Freundinnen; sowie in geringerem Ausmaß Geschwister, schwule Freunde und Mütter. Für emotionale Unterstützung wenden sich die Befragten ebenfalls sehr stark an lesbische Freundinnen und die eigene Partnerin; deutlich weniger an heterosexuelle Freundinnen, dicht gefolgt von schwulen Freunden und der Mutter.

Familie

Von den 13 Befragten nannten 2 überhaupt keine Verwandten; die verbleibenden 11 Frauen nannten insgesamt 28 verschiedene Personen aus der leiblichen Verwandtschaft: Als Quelle von Unterstützung: Geschwister (7), Mütter (5), ein Neffe und ein Vater. Etwa gleich groß ist auch die Anzahl von Geschwistern (6), Müttern (4) und Vater (1) auf der Belastungsseite. Auf dieser Seite der Bilanz sind auch Nennungen von Großeltern (2) und eines Stiefvaters (1) zu verzeichnen. Heterosexuelle Männer (Freunde oder Bekannte), die nicht aus der Verwandtschaft stammen, werden nicht genannt. Sie bleiben für sämtliche 13 Befragten sowohl als Unterstützungsquelle als auch als Belastungsquelle quasi "Null-Personen".

"Jüngere" und "Ältere"

Die unter den 13 Befragten vorkommenden Wohn-Arrangements weichen auffällig von einer Annahme von Clunis/Green (1988) sowie von Daten der Stichprobe von Donna M. TANNER (1978) ab: (Junge) lesbische Frauen zögen sehr bald nach dem Kennenlernen zusammen. Die Beziehung werde dadurch allzu früh als verbindlich betrachtet und belastet. Sämtliche "Jüngere" (durchschnittlich 27 Jahre alt) mit kürzeren Beziehungen (3 Monate bis 3 Jahre) aus meinem Vorversuch wohnen separat. Sämtliche "Ältere" (durchschnittlich 35 Jahre alt) mit längeren Beziehungen (7 bis 14 Jahre) wohnen gemeinsam. Zwischen diesen "Älteren" und "Jüngeren" wurden folgende weitere Unterschiede augenfällig: Die "Jüngeren" nennen an erster Stelle die Herkunftsfamilie als belastend und kaum das Berufsleben. Die "Älteren" nennen Personen aus der Herkunftsfamilie als passable Unterstützungsressource, kaum als Belastungsquelle, jedoch als Hauptquelle von sozialer Belastung Personen und Personengruppen aus dem Berufsleben. Für diese offenkundigen Unterschiede zwischen "Älteren" und "Jüngeren" gibt es keine Erklärung auf Basis ihrer Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppen über die ich Kontakt zu ihnen aufgenommen hatte. Für alle Befragten stellen die Partnerin und lesbische Frauen die Hauptquelle sozialer Unterstützung dar. Gefolgt bei den "Jüngeren" von heterosexuellen Freundinnen; bei den "Älteren" von Angehörigen der Herkunftsfamilie und etwas weniger heterosexuellen Freundinnen sowie fast gleichauf mit diesen: schwule Freunde. Bezüglich schwuler Freunde zeigen die Antworten einen Unterschied zwischen jenen Frauen aus der Stichprobe, die mit Schwulen zusammen organisiert sind (viele von ihnen nennen schwule Freunde) und jenen, die dem Frauzentrum nahestehen (sie

nennen nicht Schwule, sondern umso mehr lesbische Freundinnen) und weniger einen Unterschied zwischen "Älteren" und "Jüngeren".

Paare

Von 3 Paaren liegen mir aus diesem Vorversuch die Antworten beider Partnerinnen vor. Diese Paare scheinen bezüglich Ausmaß sowie Gemeinsamkeit versus Separiertheit ihrer Unterstützungs- und Belastungsquellen drei deutlich unterscheidbaren Paartypen anzugehören.

Schlußfolgerung

Abschließende Ergebnisse stehen noch aus. Aus Erfahrungen beim Vorversuch kann jedoch vorläufig festgestellt werden, daß die Antworten der 13 Befragten gut vereinbar mit den zuvor skizzierten Hypothesen über Veränderungen des Bekanntenkreises im Verlauf des Lebens und im Verlauf von Beziehungen lesbischer Frauen erscheinen. Der gewonnene Gesamteindruck überzeugte mich, den modifizierten SOZU-Fragebogen in der Hauptuntersuchung anwenden zu wollen.

1) Abbot/Love zit. nach Krestan/Bepko 1980, S. 278

Literatur

ANTONUCCI, T.: Family systems and life-span development: Adult social relationships. Paper held on "Family systems and life-span development", Max Planck-Institut für Bildungsforschung Berlin, 4-6 Dec. 1986; zit. nach: ASLANDIS, Monika/Faubel, Silke/Schöningh, Insa: Soziale Beziehungen alleinerziehender Mütter. In KARDORFF/Stark/Rohner/Wiedemann (Hrsg.): Zwischen Netzwerk und Lebenswelt - Soziale Unterstützung im Wandel. Profil, München 1989. (S. 201-209)

BUTLER, Becky (Ed.): Ceremonies of the Heart. Celebrating Lesbian Unions. Seal Press, Seattle 1990.

CLUNIS, Dorsey M/ GREEN G.D.: Lesbian Couples. Seal Press, Seattle 1988.

COLEMAN, Eli: Developmental Stages of the Coming-Out Process. In: GONSIORREK, J. (ed.): A Guide to Psychotherapy with Gay and Lesbian Clients. Harrington Park Press, New York-London 1985. (p.31-44)

DIEWALD, Martin: Informelle soziale Beziehungen in der Bundesrepublik. Eine Individualisierung sozialer Netzwerke? In: KARDORFF/Stark/Rohner/Wiedemann (Hrsg.): Zwischen Netzwerk und Lebenswelt Soziale Unterstützung im Wandel. Profil, München 1989. (S. 61-76)

FOEKEN, Ingrid: A Ritual a Day Keeps The Therapist Away. The merger process in a new perspective. In: ALTMAN, D. et al (Ed.): Homosexuality, Which Homosexuality? Essays from the international scientific conference on lesbian and gay studies. Schorerstichting, London-Amsterdam 1989. (p 83-95)

GOFFMAN, Erving: Stigma. Über den Umgang mit beschädigter Identität. Suhrkamp, Frankfurt/Main 1975.

HALL, Marny: Lesbians, Limerance and Longterm Relationships. In: Loulan, JoAnn: Lesbian Sex. Spinsters, San Francisco 1984 (p. 141-150).

HALL, Marny: Sex Therapy with Lesbian Couples. A Four Stage Approach. In: COLEMAN, E. (Ed.): Integrated Identity for Gay Men and Lesbians. Psychotherapeutic Approaches for Emotional Well-Being. Harrington Park Press, New York 1988 (p. 137-156).

KRESTAN, Jo-Ann/Bepko, Claudia S.: The Problem of Fusion in the Lesbian Relationship. In: Family Process 19, no 3. 1980 (p. 277-289).

Mc WHIRTHEER, D. P./Mattisow, A. M.: Männerpaare. Ihr Leben und ihre Liebe. Eine wissenschaftliche Untersuchung. Bruno Gmünder, Berlin 1986.

MURSTEIN, Bernard I.: Who will marry whom? Theories and Research in Marital Choice. Springer, New York 1976.

PEARLMAN, Sarah F.: Distancing and Connectedness: Impact on Couple Formation in Lesbian Relationships. In: ROTHBLUM/COLE (Eds.): Loving Boldly. Issues Facing Lesbians. Harrington Park Press, New York 1989 (p.77-88).

SOMMER, G./Fydrich Th.: Entwicklung und Überprüfung eines Fragebogens zur Sozialen Unterstützung (F-SOZU). In: Diagnostica 19fi, 37, Heft 2 (S. 160-178).

STROMMEN, Erik F.: Hidden Branches and Growing Pains: Homosexuality and the Family Tree. In: BOZETT F./Sussman M. (Eds.): Homosexuality and Family Relations. Harrington Park Press, New York 1990. (p. 9-34)

TANNER, Donna M.: The Lesbian Couple, DC Heath, Lexington, Massachusetts Toronto, 1978.

THIBAUT, John W./KELLY, Harold H.: The Social Psychology of Groups. John Wiley and Sons, New York 1969.

VARGO, Sue: The Effects of Women's Socialisation on Lesbian Couples. In: The Boston Lesbian Psychologies Collective (Ed.): Lesbian Psychologies. Explorations & Challenges. University of Illinois Press 1987 (p. 161-173) Dt.: Die Auswirkung weiblicher Sozialisation auf lesbische Paare. In: Loulan/Nichols/Streit u. a. (Hg.): Lesben - Liebe - Leidenschaft. Texte zur feministischen Psychologie. Orlanda, Berlin 1992 (S. 33-49).

WESTON, Kath: Families We Choose. Lesbians, Gays, Kinship. Columbia University Press, New York 1991.

Woran scheitern lesbische Beziehungen?

Monika Streit

Das Thema "Woran scheitern lesbische Beziehungen?" ist mir vorgegeben. Ich bin versucht, den Begriff des Scheiterns zu ersetzen oder in Anführungsstriche zu setzen. Ich sehe jede Beziehung, also auch eine beendigte als Teil jenes Prozesses,

aus dem Lebensweisheit entsteht. Vielleicht hängt Scheitern eng mit der Frage zusammen, wie oft frau sich wiederholen muß, um Neues zu erschaffen. Nehme ich den Begriff des Scheiterns an, so versetze ich mich in die Position einer Frau, die das Zerfasern und Zersplittern der Liebe zu einer anderen als deren oder ihr eigenes oder auch als ein gemeinsames Scheitern empfindet. Meist fühlt sie sich schuldig, sagt, sie sei im Ende, eben gescheitert. Frauen haben es schwer, allein von Verantwortlichkeit zu reden.

Auch für den Beginn der Beziehung wurde meist eher etwas "Schicksalhaftes", Attraktion oder Verliebtsein, vielmehr als Wille oder gar eine Entscheidung nach einem ausführlichen Kennenlernen ins Feld geführt. Viele lesbische Beziehungen beginnen ohne eine längere Prüfungsphase, ohne abzutasten, ob "beide denn wirklich zusammenpassen" - und "manifestieren" sich nach außen dann durch ein schnelles Zusammenleben. Viele lesbische Beziehungen sind gemessen an heterosexuellen und schwulen Paarbeziehungen: kurzweilig. Nach einer in "Lesben. Liebe. Leidenschaft" von Margaret Nicols angeführten amerikanischen Untersuchung über lesbische, schwule und heterosexuelle Paare (S. 74) zeigte sich nach 18 Monaten, daß die lesbischen Beziehungen die höchste Trennungsrate aufwiesen. In den allermeisten Fällen waren die Frauen in einer neuen Beziehung "angekommen". Für Außenstehende bleibt hier vielleicht der Schluß: Lesbische Frauen nehmen ihre Beziehungen leichthin. Das Gegenteil ist der Fall.

Frauen sind Kulturträgerinnen der Liebe. Zwei Frauen bemühen sich im Binnenraum ihrer Beziehung meist sehr umeinander. Die Beziehung ist meist erstrangig und hat auch meist eine ausgeprägte kulturelle Formung.

Doch dieser Beziehung fehlen sowohl Status wie Rahmen wie Regeln. Viele lesbische Frauen schätzen genau dies. Da aber Frauen im Beziehungsraum zwischen zwei sich nahen Menschen meist ausgeprägte Schwierigkeiten haben, Grenzen zu ziehen, bestehen nach Außen wie Innen Grenzprobleme. Die nach Außen sind erst einmal porös oder unsichtbar - müssen immer wieder neu bestimmt und gezogen werden - die nach Innen werden oft mit Nahkommen und Näherkommen, oft bis zu einem symbiotischen Wir (im Extremfall bis zur sog. "Betonbeziehung") aus der Erlebenswelt hinweggeschafft. Die häufigen Eifersuchtsdramen, die unter lesbischen Frauen stattfinden, dienen meiner Meinung nach auch dem Zweck, Grenzen zu demonstrieren, Grenzen zu beanspruchen, Grenzen zu markieren. Grenzen eben, die unklar sind, sowohl nach Außen wie nach Innen. Lesbische Beziehungen "scheitern" meiner Meinung nach hauptsächlich daran, daß die Aufgabe zwischen Sich-Beziehen und Sich-Selbst-Bewahren nicht gelöst werden kann. Das weibliche Problem des Autonomie-Nachlernen-Müssens stellt sich dann erst im Trennungsprozeß wieder. Und wieder und wieder. Bis es endlich zum Bestandteil des eigenen Beziehens und auch der eigenen Befähigungen wird.

Heterosexuellenbeziehungen ist ein anerkannter kultureller Rahmen mitgegeben. Leitsätze halten das Beziehungsschiff auch in Stürmen auf Kurs:

"Bis daß der Tod Euch scheidet"

"In guten wie in schlechten Tagen"

Auch das Treueversprechen vor versammelten Sippemitglieder und Freunden gibt der heterosexuellen Zweierbeziehung das Gewicht und die Macht. Markiert auch Reviergrenzen. Schwule Paare trennen recht häufig Liebe und Sexualität in dem Sinn, daß Sexualität durchaus außerhalb der Paarbeziehung gelebt werden kann und soll: Daß one-night-stands und "Affären" die Hauptbeziehung nicht gefährden.

Romantik und Idealisierung geben den Beziehungen zwischen Frauen mehr Bedeutung und Macht. Auch die lesbische Szene sorgt mit Anerkennung für das lesbische Paar. Lesbische Frauen bemühen sich meist, ein eigenes Beziehungsmodell zu finden - dies gelingt natürlich je nach individuellem Reifegrad. Doch jede Liebesbeziehung zwischen Frauen muß sich in dem Spannungsfeld bewegen, das die beiden Pole bilden: "Idealisierung der Frauenliebe" und "Ablehnung lesbischer Liebe". Und alle tragen an dem kulturellen weiblichen Erbe. Zudem gehören der Hang zur Selbst-Aufopferung, Selbst-Aufgabe, die Orientierung der Wahrnehmung auf das Du, die Tendenz zur Anpassung, mangelnde Konfliktfähigkeit und auch Konfliktbereitschaft: Die Hemmung des eigenen Willens, die Ignorierung der eigenen sexuellen Impulse, das Abwarten auf das initiierende Du. Und vor allem auch die Romantisierung des Geschehens zwischen zwei sich liebenden und begehrenden Menschen. Diesen Hauptfaktoren des Beschwerungspotentials lesbischer Liebe will ich mich nun kurz im einzelnen zuwenden.

Woran "scheitern" also viele lesbische Beziehungen?

1. An einem zu schwachen Ich-Erleben.

Die weibliche Tendenz zur Selbstaufopferung und Selbstaufgabe äußert sich in lesbischer Paarbeziehung häufig in einer gegenseitigen Du-Fixierung. Die Wünsche und Gefühle der anderen werden sensibler erspürt als die eigenen. Die Sensoren sind bei der Partnerin. Ich und Du kann nun nicht mehr so recht getrennt werden. Undeutlich bleibt, welcher jetzt etwas fehlt, welche etwas weggegeben hat, welche bevorteilt, welche bedroht ist, welche Gefühle welcher gehören. Unausgesprochene Erwartungen sollen helfen. Der Kernsatz, der das Hoffen steuert lautet: "Würdest Du mich wirklich lieben, wüßtest Du genau, was ich brauche, ohne daß ich es Dir sagen muß". In einem solchen Miteinander häufen sich natürlich die Enttäuschungen. Erschöpfung und Auspowerung statt Zufriedenheit stellen sich ein. Vorwerfende Sätze beginnen mit "Du gibst mir nicht genug ... Nicht genug Liebe, nicht genug Zuwendung, nicht genug Zärtlichkeit. Nicht genug Verständnis, nicht genug von Deiner Zeit." Der Mangel an klaren Grenzen, die geringe Fähigkeit zur Abgrenzung und Grenzen zu ertragen, die Schwierigkeiten, offen nein zu sagen, führen zu enormem psychischen Streß.

2. Konfliktvermeidung

Über diese Belastung zu reden, fällt Frauen nicht leicht. Sie wurden zur Konfliktvermeidung erzogen. Sie sollen sich eher anpassen als Kritik äußern oder gar den eigenen Willen zu bekunden. Frauen lernen, daß ihnen Grenzen zu ziehen nicht zusteht. Sie lernen mit von der Gesellschaft, von Männern gesetzten Grenzen zu leben - sich einzurichten. Sie rebellieren oft zutiefst gegen von Frauen gesetzte Grenzen. Die Auflehnung gegen die "erste Unterdrückerin" wird da offenbar. So werden in Frauenbeziehungen offene Konflikte meist vermieden. So staut sich Konfliktpotential an. So explodieren immer wieder an klein erscheinenden Anlässen die Beteiligten. Und nicht so selten wird danach das Disperate wieder mit Nettsein und Freundlichkeit verdeckt. Das Ungelöste zeigt sich dann in Form von Verweigerung, in Hemmung, im Auflaufenlassen, in indirekter Heimzahlung.

3. Sexualität

Eine wesentliche Rolle beim Beenden lesbischer Beziehungen spielt die weibliche Rollenconditionierung zu abwartender Haltung in der Sexualität. Frauen haben gelernt, ihre sexuellen Impulse eher zu ignorieren als ernstzunehmen. Sie warten

lieber ab. In lesbischen Beziehungen zeigt sich der bereits angeführten Untersuchung über amerikanische Paare nach, daß 1 1/2 Jahre nach Beginn der Beziehung die miteinander gelebte Sexualität sehr stark abgesunken war. Für die Möglichkeit, Sexualität mit einer anderen Frau wiederzuleben, wurde die Beziehung dann nicht selten verlassen. Über die Tatsache der eigenen Unzufriedenheit wurde zuvor zu wenig Klarheit geschaffen. Konflikte hätten Spannung erzeugt, vielleicht Veränderung bewirkt, meist aber auch das eigene Selbstbild in Richtung mehr Aggressivität "gefährdet". Harmonie wäre vielleicht ins Wanken gekommen - und die Beziehung vielleicht erhalten geblieben.

4. Idealisierung

Die Idealisierung der Beziehung wäre dabei vom Kopf auf die Füße "gerutscht" - und sicher damit down to earth verschwunden. Diese Idealisierung kann möglicherweise durch relativ schnelles Austauschen der Partnerinnen notdürftig aufrechterhalten werden. Diese Idealisierung ist notwendig angesichts der massiven Abwertung, die lesbische Frauen für ihre Lebensform innerhalb von Familie, Kollegenkreis, in Medien und in der Gesellschaft erfahren. Diese Idealisierung soll die Lebensform gegen innere und äußere Angriffe schützen. Sie ist ein Gegengewicht gegen Homophobie. In Beziehungen zwischen Frauen wird meist auch eine enorme Nähe, Intensität und ein ungewöhnliches Verstehen erlebt. Diese positiven Werte stabilisieren auch das Selbstwertgefühl der beiden Liebenden. Kommt es aber (früher oder später) in der Zweierbeziehung zu gravierenden Konflikten, die per Symbiose und Harmonieforderung nicht bewältigbar sind, droht zur Verunsicherung durch die Umwelt auch noch die Verunsicherung in der Beziehungs-Oase. Und dies wird dann leicht als "zuviel" erlebt - und führt zur Suche nach einer "besser zu mir passenden Partnerin".

5. Konflikte wegen Fürsorglichkeit, Abhängigkeit und Macht

Doch auch die nächste Beziehung präsentiert mit Sicherheit Konflikte über die Faktoren Fürsorglichkeit, Macht und Abhängigkeit. Denn es gilt ja, sowohl die eigenen Bedürfnisse nach Intimität und Nähe wie auch die nach Autonomie und Selbst-Behauptung zu erfüllen. Die sensorische Erfahrung des weiblichen Körpers erweckt auch tiefe Erinnerungen an die erste Liebesbegegnung mit einer Frau. Konflikte aus diesem Feld der Abhängigkeit tauchen wieder auf. Nicht selten wird die Macht der Geliebten bekämpft, weil sie schmerzhaft an frühere Demütigungen, ja Unterwerfungsakte durch die Mutter erinnert. Es ist dann nicht so leicht, Machtkämpfe auch sinnvoll zu finden, als Ringen um Selbst-Wert-Bestimmung, als Kräfte-messen, als Schritte auf dem Weg zur Autonomie und Wertschätzung für Unterschiedlichkeit.

6. Homophobie

Ein wesentliches Erschwerungsmoment für Liebesbeziehungen zwischen Frauen sind äußere und verinnerlichte Homophobie. Internalisierte Homophobie spielt insbesondere in Beziehungskrisen eine Rolle. Angesichts des Idealisierungs- und Harmoniegebots scheinen Probleme von Schuld und Versagen zu sprechen. Selbstverachtung und Abwertung der Partnerin sind dann zusätzlich destruktiv im Spiel. Kurz dauernde Beziehungen jüngerer lesbischer Frauen haben oft auch mit dem Ringen um die Identität zu tun. Manche versuchen sich noch einmal als "heterosexuell" zu erweisen. Manche schwanken zwischen Zustimmung und Ablehnung dieser Lebensform hin und her. Meist wird das verschwiegen - das Ich spürt das Falsche, Fatale, das im Grunde die Umwelt zu verantworten hat. Aber es vermag sich noch nicht zu entscheiden, wer denn das Bestimmungsrecht über das

eigene Leben besitzt. Äußere Homophobie führt insbesondere in ländlichen Regionen oft zum Verstecken der Beziehung und des eigenen Lesbisch-Seins. Daraus resultieren für das Paar enorme Streßmomente und es scheint wenig ratsam, Hilfe durch das Zugeständnis eigener Schwierigkeiten zu suchen.

7. Lesbische Paare haben für den Beginn, für den Alltag und auch für das Ende keine kulturell formenden, vorbildhaften Muster. Noch einmal: Genau dies wird von vielen frauenliebenden Frauen sehr geschätzt. Es läßt Raum für kreatives Gestalten. Doch im Prozeß des Trennens wird dies als Mangel häufig bemerkbar. Und nicht selten bemerkbar destruktiv. Die Emotion über "das Scheitern", den "Betrug" ist oft sehr groß. Im Rahmen der Verlassenwerden-Drohung wird oft die restliche Substanz der Liebesbeziehung zerstört. Es gibt dann wenig hilfreiche Beratung.

Langjährig miteinander verbundene Paare werden oft (ob ihrer Seltenheit) vom lesbischen Umfeld in "das ideale Paar" stilisiert. Zuzugeben, daß davon wenig wahr ist, ist es fast nicht möglich. Unterstützende Hilfe wird nicht gesucht oder bleibt aus. In kleineren Städten, auf dem Lande, ist unterstützende, fachliche Beratung oft gar nicht zu haben. Homophobie grassiert auch unter "Familienberatern". In vielen größeren Städten haben sich im Rahmen der Frauen- und Lesbenbewegung Expertinnen in lesbischer Paartherapie kundig gemacht und vermögen die Knoten entwirren helfen - oder helfen, sie zu lösen. Doch diese Hilfe ist nicht überall erreichbar.

Zusammenfassend:

Lesbische Beziehungen "scheitern" sowohl an individuell-persönlichen Störfaktoren wie auch an sozio-kulturell zu verantwortenden Belastungsmomenten. Und an den Erschwernissen der äußeren und verinnerlichten Homophobie.

Lesbischen Beziehungen fehlt die Unterstützung durch die Macht bestätigender, feiernder Rituale. Nicht zuletzt auch die eines vorgegebenen, das Beziehungsterritorium abgrenzenden Rahmens. Viele schätzen das - läßt es doch Raum für eigenes schöpferisches Gestalten. Manche beklagen das, da sie einen stützenden Rahmen für sich als notwendig empfinden, ähnlich jenen Heterosexuellen, die nicht der Devise vertrauen mögen: "Alles ist Wechsel, alles befindet sich in einer immerwährenden Veränderung".

Literatur:

"Lesben. Liebe. Leidenschaft. Texte zur feministischen Psychologie"
Orlanda Verlag, Berlin, 1992

Dokumentation

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 640/93 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1. des Herrn S ...,
2. des Herrn W ...,

Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Maria Sabine Augstein,
Altes Forsthaus 12, Tutzing

gegen

- a) den Beschluß des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. März 1993 - 3 Z BR 2/93 -,
- b) den Beschluß des Landgerichts Nürnberg/Fürth vom 5. November 1992 - 13 T 9097/92 -,
- c) den Beschluß des Amtsgerichts Nürnberg vom 7. Oktober 1992 - UR III 237/92 -,
- d) den Bescheid des Standesamtes Nürnberg vom 19. August 1992 - 340/1

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den
Präsidenten Herzog,
den Richter Dieterich und
die Richterin Seibert

am 4. Oktober 1993 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e:

I.

Die Verfassungsbeschwerde betrifft einen Bescheid des Standesamtes, mit dem der Antrag der gleichgeschlechtlich orientierten Beschwerdeführer auf Erlaß des Aufgebots und Vornahme der Eheschließung abgelehnt wurde, sowie gerichtliche Entscheidungen, die diesen Bescheid bestätigten.

II.

Die Voraussetzungen für eine Annahme der Verfassungsbeschwerde nach § 93 a Abs. 2 BVerfGG, der auch auf bereits anhängige Verfahren anzuwenden ist (vgl. Art. 8 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 2. August 1993, BGBl. I S. 1442), liegen nicht vor.

1. Der Verfassungsbeschwerde kommt keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu.

a) Soweit die Beschwerdeführer rügen, die angegriffenen Entscheidungen verletzen sie in der durch Art. 6 Abs. 1 GG gewährleisteten Eheschließungsfreiheit, werfen sie keine klärungsbedürftige Frage auf. Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Ehe nach Art. 6 Abs. 1 GG die Vereinigung von Mann und Frau zu einer Lebensgemeinschaft ist (vgl. BVerfGE 10, 59 <66>; 49, 286 <300>; 53, 224 <245>; 62, 323 <330>; 87, 234 <264>). Daraus folgt, daß aus dieser Grundrechtsnorm ein Recht auf Eingehung einer Ehe mit einem gleichgeschlechtlichen Partner nicht hergeleitet werden kann. Insbesondere ist das Bundesverfassungsgericht auch in seiner Transsexuellenentscheidung davon ausgegangen, daß die Geschlechtsverschiedenheit zu den prägenden Merkmalen der Ehe gehört (vgl. BVerfGE 49, 286 <300>).

In der Verfassungsbeschwerde werden keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte aufgezeigt, die Anlaß zu einer Überprüfung dieser Rechtsprechung geben könnten. Insbesondere sind hinreichende Anhaltspunkte für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem Sinne, daß der Geschlechtsverschiedenheit keine prägende Bedeutung mehr zukäme, nicht erkennbar. Die Ehe im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG war von vornherein durch den Grundsatz der Gleichberechtigung der Partner geprägt; deshalb können aus der einfachrechtlich nur schrittweise verwirklichten Gleichberechtigung Folgerungen für einen Wandel des verfassungsrechtlichen Eheverständnisses nicht gezogen werden. Für einen grundlegenden Wandel des Eheverständnisses in dem von den Beschwerdeführern behaupteten Sinne spricht auch nicht, daß die Eingehung einer Ehe nicht von der Fortpflanzungsfähigkeit der Partner abhängig ist und daß die Zahl der kinderlosen Ehen zugenommen hat, während eine wachsende Zahl von Kindern außerhalb einer Ehe geboren wird. Mit diesen Erwägungen wird die Annahme nicht widerlegt, daß die Ehe vor allem deshalb verfassungsrechtlich geschützt wird, weil sie eine rechtliche Absicherung der Partner bei der Gründung einer Familie mit gemeinsamen Kindern ermöglichen soll (vgl. auch den Hinweis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf den Zusammenhang zwischen Eheschließungsfreiheit und Familiengründung in Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Urteil im Fall Rees, Serie A, Bd. 106, unter Nr. 49).

b) Die Frage, ob sich ein Recht auf Eheschließung für gleichgeschlechtliche Partner aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht oder dem Gleichheitssatz ergeben kann, ist ebenfalls nicht von grundsätzlicher verfassungsrechtlicher Bedeutung. Beschränkt die speziellere Norm des Art. 6 Abs. 1 GG die verfassungsrechtlich gewährleistete Eheschließungsfreiheit auf Lebensgemeinschaften von Mann und Frau, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß eine verfassungsrechtliche Verbürgung desselben Inhalts, aber ohne die Beschränkung auf verschiedengeschlechtliche Partner, nicht aus den generellen Normen des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 oder aus Art. 3 Abs. 1 GG hergeleitet werden kann. Das Vorbringen in der Verfassungsbeschwerde kann auch offensichtlich nicht den Schluß stützen, daß der Gesetzgeber verpflichtet sei, dem Persönlichkeitsrecht gleichgeschlechtlicher Partner oder ihrem Recht auf Gleichbehandlung dadurch Rechnung zu tragen, daß er ihnen den Zugang zum einfachrechtlichen Institut der Ehe eröffnet. Insoweit ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber den genannten Grundrechten nicht auch auf andere Weise als dadurch Rechnung tragen könnte, daß er die Rechtsform der Ehe für gleichgeschlechtliche Partner öffnet. Im übrigen darf der Gesetzgeber, der sich bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Ehe an Art. 6 Abs. 1 GG orientiert, den Zugang zu dieser Rechtsform denjenigen Lebensgemeinschaften vorbehalten, auf die sich der verfassungsrechtliche Schutzauftrag bezieht.

c) Soweit die Beschwerdeführer auf vielfältige Behinderungen ihrer privaten Lebensgestaltung und Benachteiligungen gegenüber Ehepartnern hinweisen, kann den damit aufgeworfenen Fragen nach der Vereinbarkeit des geltenden Rechts mit Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 und mit Art. 3 Abs. 1 GG grundsätzliche Bedeutung zukommen, insbesondere den Fragen, ob der Gesetzgeber verpflichtet ist, gleichgeschlechtlichen Partnern eine rechtliche Absicherung ihrer Lebensgemeinschaft zu ermöglichen, oder ob zumindest einzelne Regelungen in verschiedenen Rechtsbereichen der Änderung bedürfen. Diese Fragen können jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Verfassungsbeschwerde nicht begründen, weil sie im vorliegenden Verfahren nicht zu prüfen sind. Sie waren nicht Gegenstand der angegriffenen Entscheidungen. Diese betrafen allein die Frage, ob der Standesbeamte verpflichtet war, das Aufgebot anzuordnen und die Eheschließung vorzunehmen.

2. Da die Weigerung, die von den Beschwerdeführern begehrte Eheschließung vorzunehmen, aus den dargelegten Erwägungen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist und die weiteren Fragen nicht Gegenstand der angegriffenen Entscheidungen waren, ist eine Annahme der Verfassungsbeschwerde auch nicht zur Durchsetzung der Grundrechte angezeigt.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Herzog Dieterich Seibert

Dokumente des Referats für gleichgeschlechtliche Lebensweisen:

- Nr. 1 Information, Integration, Konfrontation. Homosexuelle Aufklärung in Jugendfreizeitheimen und Schulklassen
- Nr. 2 Aspekte lesbischer und schwuler Emanzipation in Kommunalverwaltungen (vergriffen)
- Nr. 3 Gewalt gegen Schwule - die Opfer schweigen. Perspektiven für Vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Schwulen und Polizei (vergriffen, siehe Nr. 6)
- Nr. 4 Geschichte und Perspektiven von Lesben und Schwulen in den neuen Bundesländern
- Nr. 5 Gründung gemeinnütziger Vereine
- Nr. 6 Gewalt gegen Schwule - Gewalt gegen Lesben. Ursachenforschung und Handlungsperspektiven im internationalen Vergleich
- Nr. 7 Lesbische Mädchen.
(K)ein Thema für die Jugendarbeit?
- Nr. 8 Pädagogischer Kongreß "Lebensformen und Sexualität"
- Nr. 9 Lesben. Schwule. Partnerschaften

Nr. 10 Lesben und Schwule im Gesundheitswesen

Nr. 11 Homosexualität als politischer Asylgrund?